



Financial
Intelligence Unit



Jahresbericht 2019

Financial Intelligence Unit

Jahresbericht 2019

Financial Intelligence Unit

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	7
Überblick über die FIU	9
Risikoorientierte Arbeitsweise	10
Fortentwicklung der FIU – Umsetzung einer organisatorischen Neustruktur	11
Verdachtsmeldungen	13
Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2019	15
Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen	17
Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2019	20
Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften	21
Sofortmaßnahmen	24
Transaktionen	27
Typologien und Trends	31
Einführung von Risikoschwerpunkten	32
Schwerpunkt Immobilien	34
Schwerpunkt Einsatz von Bargeld (bei dem Erwerb hochwertiger Güter), hier: Kunst und Antiquitäten	39
Schwerpunkt Organisierte Kriminalität in Form der „Clan Kriminalität“	41
Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden, hier: Kryptowerte	46
Nationale Zusammenarbeit	49
Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden	51
Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden	52
Ersuchen inländischer Behörden	54
Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG	58
Internationale Zusammenarbeit	61
Informationsaustausch mit anderen FIUs	63
Internationale Gremienarbeit	69

Finanzierung des Terrorismus und sonstige staatsschutzrelevante Kriminalität _____	73
Meldeaufkommen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug _____	74
Sofortmaßnahmen _____	75
Proliferationsfinanzierung _____	77
Strategische Auswertungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz _____	78
Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz _____	87
Abbildungsverzeichnis _____	91
Tabellenverzeichnis _____	92
Abkürzungsverzeichnis _____	93

**Liebe Leserinnen und Leser,**

im Berichtsjahr 2019 hat die Financial Intelligence Unit (FIU) ihre Arbeit nunmehr im dritten Jahr unter dem Dach der Generalzolldirektion (GZD) fortgeführt und weiter ausgebaut. Nach wie vor bin ich der Überzeugung, dass ständige Anpassung und Weiterentwicklung die Schlüssel zu einer erfolgreichen und effizienten Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind.

Der Trend der Vorjahre im Hinblick auf den Anstieg der eingehenden Verdachtsmeldungen hat sich auch im Jahr 2019 fortgesetzt. Erstmals ist eine sechsstellige Anzahl eingehender Verdachtsmeldungen festzustellen. Diesem fortschreitenden Trend hat die FIU durch Personalzuwachs aber auch durch Weiterführung einer risikobasierten Bearbeitung Rechnung getragen.

Im Rahmen ihrer Zentralstellenfunktion hat die FIU im Jahr 2019 die Ausgestaltung ihrer Filterfunktion sowie den risikobasierten Ansatz ihrer Tätigkeit fortentwickelt, um die bei ihr zentralisiert eingehenden und darüber hinaus erhobenen Informationen gezielt zusammenzuführen und risikobasiert zu bearbeiten. In diesem Zusammenhang hat die FIU auf der Grundlage ihrer vorliegenden Informationen und Erkenntnisse unter Betrachtung der Nationalen Risikoanalyse Risikoschwerpunkte im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt. Diesbezüglich darf ich Ihr Augenmerk insbesondere auf den Abschnitt „Typologien und Trends“ dieses Jahresberichts richten.

Auch der Beschluss einer Neustrukturierung der FIU von vormals zwei in nunmehr sieben Referate trägt dem Anstieg der eingehenden Verdachtsmeldungen, der risikobasierten Ausrichtung sowie dem steten Personalaufbau Rechnung.

Die Zusammenarbeit mit nationalen Partnerbehörden wurde im vergangenen Jahr weiter gefestigt und durch neue Maßnahmen, wie z. B. einer konzertierten Aktion mit den Aufsichtsbehörden und gegenseitige Hospitationen, ausgebaut. Mit der Gründung einer auf dem Gebiet der Finanzkriminalität bisher einmaligen Public Private Partnership (Anti Financial Crime Alliance – AFCA) gelang es zudem, einen dauerhaften Austausch mit der Privatwirtschaft zu installieren. In der internationalen Zusammenarbeit hat die FIU sowohl in der operativen Kooperation als auch in der Gremienarbeit ihre erfolgreiche Arbeit fortgeführt.

Die Veröffentlichung des Jahresbericht 2019 der FIU fällt in eine außergewöhnliche Zeit. Die Verbreitung und Bekämpfung des Sars-CoV-2-Virus beschäftigt derzeit das Weltgeschehen und verändert Politik, Wirtschaft und Finanzmärkte. Mit diesen Veränderungen wird auch die FIU vor neue Herausforderungen gestellt werden. Durch die konsequente Umstellung auf eine risikoorientierte Arbeitsweise, dem Ausbau einer effektiven nationalen und internationalen Zusammenarbeit mit Partnerbehörden und Verpflichteten sowie dem stetigen personellen Aufbau wird die FIU diesen Aufgaben der Zukunft gewachsen sein.

Christof Schulte
Leiter der FIU

Überblick über die FIU

Risikoorientierte Arbeitsweise

Fortentwicklung der FIU – Umsetzung einer organisatorischen Neustruktur

Überblick über die FIU

Die FIU ist die nationale Zentralstelle für die Entgegennahme, Sammlung und Auswertung von Meldungen über ungewöhnliche oder verdächtige Finanztransaktionen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stehen könnten. Sie ist als unabhängige und administrativ ausgerichtete Behörde innerhalb der Generalzolldirektion (GZD) angesiedelt.

Gemäß internationaler Vorgaben sind alle Staaten verpflichtet, sogenannte Financial Intelligence Units einzurichten. In der Bundesrepublik Deutschland nimmt die FIU als nationale Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sämtliche von Verpflichteten abgegebene Verdachtsmeldungen entgegen, sammelt und analysiert diese. Durch nationale Kooperationsformen und fortschreitende internationale Vernetzung mit anderen FIUs trägt die FIU dazu bei, weltweit Kompetenzen zu bündeln und wichtige Synergieeffekte zu schaffen. Als echter Knotenpunkt führt sie alle relevanten Informationen und Daten zusammen, so dass eine umfassende Bewertung hinsichtlich der Verdachtsmomente für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung stattfinden kann. Nur die in der operativen Einzelfallanalyse als werthaltig eingestuften Meldungen werden

anschließend an Strafverfolgungsbehörden und sonstige zuständige Stellen weitergeleitet.

Durch die Sammlung von Informationen kann die FIU neben der operativen Analyse in einer einzelfallunabhängigen strategischen Analyse neue Methoden und Trends im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifizieren. Die gewonnenen Erkenntnisse dienen als Informationsbaustein der operativen Analyse. Darüber hinaus werden diese Erkenntnisse als Anhaltspunkte- und Typologiepapiere den Verpflichteten und Partnerbehörden zur Verfügung gestellt. Die Sensibilisierung und der Austausch mit den Verpflichteten und die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den Aufsichtsbehörden sind weitere wichtige Aufgaben der FIU im präventiven Bereich.

Risikoorientierte Arbeitsweise

Um eine Verzahnung mit der Nationalen Risikoanalyse (NRA)¹ herzustellen und zugleich neue Methoden und Phänomene im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu identifizieren, hat sich die FIU im Einklang mit den internationalen Vorgaben verstärkt risikobasiert ausgerichtet.² In diesem Zusammenhang hat sie im Sommer 2019 unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden fortlaufend zu evaluierende

Risikoschwerpunkte im Bereich der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung festgelegt, die als Steuerungs- und Priorisierungsinstrument für die operative Analysearbeit dienen. Auf diese Weise werden bei ihr zentralisiert eingehende Informationen zielgerichtet risikoorientiert zusammengeführt und die Fokussierung auf werthaltige Sachverhalte im Sinne der FIU-Filterfunktion weiter effektiviert.

1 Der Abschlussbericht der NRA erschien im Oktober 2019 (abrufbar auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen, siehe https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-10-19-erste-nationale-risikoanalyse_2018-2019.html).

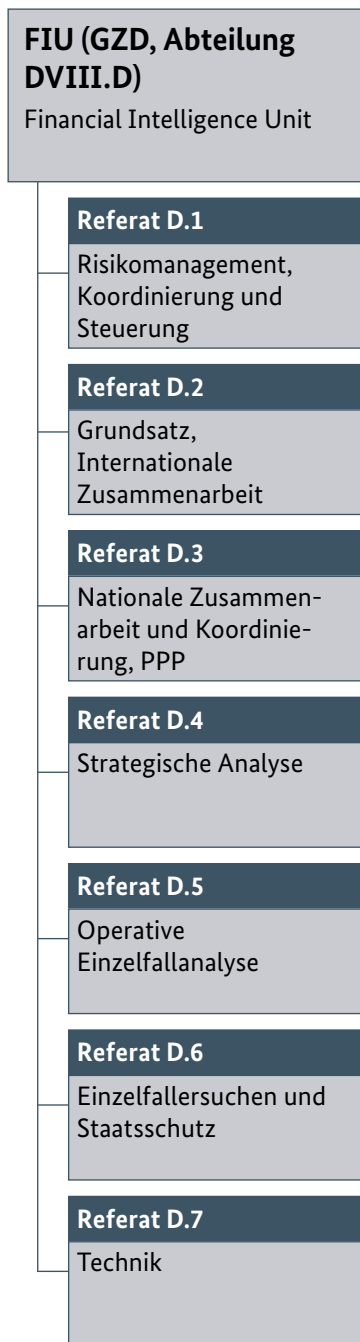
2 Für eine ausführliche Erläuterung der risikobasierten Ausrichtung der FIU siehe Abschnitt „Typologien und Trends“.

Fortentwicklung der FIU – Umsetzung einer organisatorischen Neustruktur

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben wurde die FIU als administrative Behörde unabhängig und funktional ausgerichtet. Seit ihrer Ansiedlung innerhalb der GZD ist sie in zwei Referate gegliedert, die sich einerseits mit Grundsatz- und Querschnittsaufgaben und andererseits mit der operativen Analyse von Verdachtsmeldungen befassen. Im Zuge des fortschreitenden personellen Aufbaus der FIU wurde im Jahr 2019 eine Neustrukturierung beschlossen. Die neue Struktur der FIU soll im Jahr 2020 umgesetzt werden und sieht insgesamt sieben Referate vor, welche sich in Arbeitsbereiche und Fachgebiete untergliedern. Sie entspricht sowohl den Erfordernissen einer risikobasierten Arbeitsweise als auch den

gestiegenen Anforderungen in Folge eines erhöhten Meldeaufkommens und einer entsprechenden sukzessiven Personalerhöhung auf eine Zielgröße von 475 Stellen (einschließlich Verwaltung). Auf dem Weg zur Erreichung dieser Zielgröße ist für die fachliche Aufgabenwahrung und zur Bewältigung des prognostizierten Meldevolumens für das Jahr 2020 ein weiterer Personalaufbau geplant.

Weitere fachliche Informationen und aktuelle Neuigkeiten können dem Internetauftritt der FIU unter www.fiu.bund.de entnommen werden.



Neue Organisationsstruktur

Hauptaufgaben des **Referats D.1** sind die Initiierung und Begleitung der prozessorientierten Fort- und Weiterentwicklung der Aufgabenerfüllung der FIU. Unter anderem werden hier auch parlamentarische Anfragen sowie Presseanfragen koordiniert.

Im **Referat D.2** werden die Aufgaben Grundsatz (rechtliche Grundsatz-tätigkeit), Zentrales Fachmanagement (u. a. fachspezifische Organisationsentwicklung und Controlling) sowie die internationale Zusammenarbeit gebündelt.

Aufgabe des **Referats D.3** ist die Zusammenarbeit und der Austausch mit den nationalen Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden sowie den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes. Hierunter fällt auch die Zusammenarbeit im Rahmen von Public Private Partnerships (PPP).³

Der im **Referat D.4** angesiedelte Bereich „Strategische Analyse“ erstellt einzelfallunabhängige Auswertungen und Analysen. Erkenntnisse zu Typologien und Trends werden situationsabhängig an andere Bereiche der FIU, Behörden und Verpflichtete weitergegeben.

Im **Referat D.5** findet die Analyse von Einzelfällen im Rahmen der Geldwäschebekämpfung statt. Hier werden Verdachtsmeldungen risikobasiert erstbewertet, analysiert und ggf. an zuständige Behörden abgegeben.

Referat D.6 ist der zentrale Kontaktpunkt aller nationaler sowie internationaler Partner auf dem Gebiet der operativen Zusammenarbeit. Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder Staatsschutzangelegenheiten werden im Arbeitsbereich „Staatsschutz“ analysiert.

Dem **Referat D.7** obliegt u. a. die zentrale fachliche Betreuung des FIU-spezifischen IT-Fachverfahrens „goAML“ sowie die Koordinierung der Weiterentwicklung der IT-Landschaft der FIU.

³ Für nähere Informationen zum Thema PPP siehe Abschnitt „Nationale Zusammenarbeit“.

Verdachts- meldungen

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2019

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2019

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Sofortmaßnahmen

Transaktionen

Verdachtsmeldungen

Dieses Kapitel beleuchtet die im Jahr 2019 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen im Detail. Für die Betrachtung sind alle Meldungen relevant, die von Verpflichteten, Finanz- und Aufsichtsbehörden an die FIU übermittelt wurden.⁴

Abbildung 1 veranschaulicht die einzelnen Arbeitsschritte der operativen Analyse, vom Eingang der Verdachtsmeldung bis zu deren Erledigung.

Eingang der Meldung – Analyse – Entscheidung

Nach elektronischem Eingang der Verdachtsmeldung durchläuft diese eine automatisierte Grundrecherche, in deren Zuge die in der Meldung enthaltenen Daten mit anderen Datenbanken abgeglichen werden, um vorliegende Erkenntnisse zielgerichtet zusammenzuführen.

Im Zuge der anschließenden Erstbewertung erfolgt eine Priorisierung der Meldungen, wonach neben Sachverhalten mit in Betracht kommenden Maßnahmen der Vermögenssicherung (z. B. im Rahmen von Fristfällen) insbesondere solche Vorgänge priorisiert werden, die einem der festgelegten Risikoschwerpunkte zuzuordnen sind.⁵

Sofern eine Verdachtsmeldung im Zuge der Erstbewertung einem Risikoschwerpunkt zugeordnet wurde, erfolgt eine tiefergehende Analyse. Wenn festgestellt wird, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten im Zusammenhang steht, erfolgt eine Abgabe in Form eines Analyseberichts an die zuständige Stelle. Ist dies aus Sicht der FIU

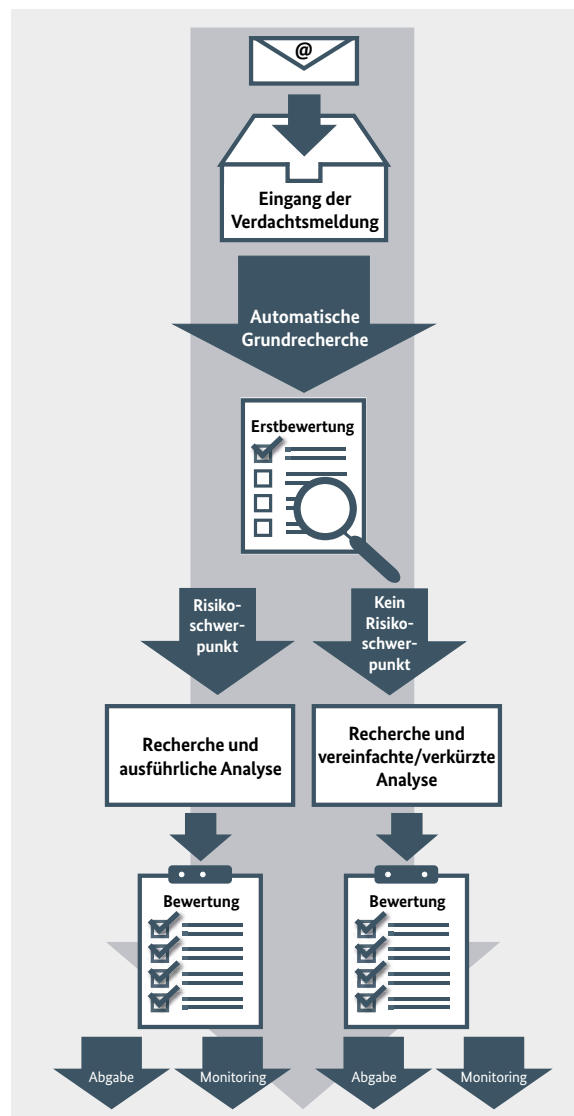


Abbildung 1: Verfahrensablauf in der operativen Analyse

nicht der Fall, verbleibt die Meldung vorerst im sogenannten Monitoring, wo sie als Informationsbaustein durch ggf. weitere Informationszusammenführung zu einem späteren Zeitpunkt zu einem werthaltigen Fall „erstarken“ kann.

⁴ Berücksichtigt werden hierbei Meldungen, die nach §§ 43, 44 GwG und § 31 b AO abgegeben wurden. Es werden somit sämtliche Meldungen und Mitteilungen aufgeführt, die unter § 30 Abs. 1 Nr. 1-2 GwG fallen. Informationen, die der FIU nach § 30 Abs. 1 Nr. 3-4 GwG mitgeteilt werden, werden hier nicht als Verdachtsmeldungen von Verpflichteten gewertet.

⁵ Für eine Auflistung dieser Risikoschwerpunkte siehe Abschnitt „Typologien und Trends“.

Vor dem Hintergrund der Stärkung des im GwG sowie des in der EU-Geldwäscherichtlinie verankerten risikobasierten Ansatzes, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der NRA und insbesondere auch der entsprechenden FATF-Vorgaben, wird die

FIU die umfassende risikoorientierte Ausrichtung ihrer Prozesse im Jahr 2020 konsequent fortsetzen und die risikoorientierte Arbeitsweise der operativen Analyse weiter intensivieren.

Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2019

Im Jahr 2019 ist das Gesamtmeldeaufkommen erneut stark gestiegen. Mit insgesamt 114.914 bei der FIU eingegangenen Verdachtsmeldungen ist gegenüber dem Vorjahr 2018 ein Anstieg um 49 % feststellbar. Absolut gesehen übertrifft der Zuwachs von rund 37.500 Meldungen den starken Zuwachs des Vorjahres von rund 17.500 Meldungen deutlich. Seit dem Jahr 2009 hat sich das jährliche Meldeaufkommen in Deutschland somit fast verzwölfacht, was die weiter gesteigerte Sensibilisierung und auch die fortschreitende Automatisierung bei großen Kreditinstituten widerspiegelt.

Das hohe Meldeaufkommen stellte bereits im Jahr 2017 eine große Herausforderung dar. Seitdem verdoppelte sich die Anzahl der jährlich eingehenden Verdachtsmeldungen nahezu. Dies unterstreicht nicht nur die Relevanz der stärkeren Ausübung der Filterfunktion der FIU, mittels derer zielgerichtet die werthaltigen Sachverhalte an die Strafverfolgungsbehörden und andere zuständige Stellen abgegeben werden. Darüber hinaus wird auch die Notwendigkeit einer risikoorientierten Arbeitsweise deutlich, die es ermöglicht, Ressourcen zielgerichtet auf die wichtigsten Themenfelder bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Sinne eines gemeinsamen Risikoverständnisses aller beteiligten Akteure zu lenken.

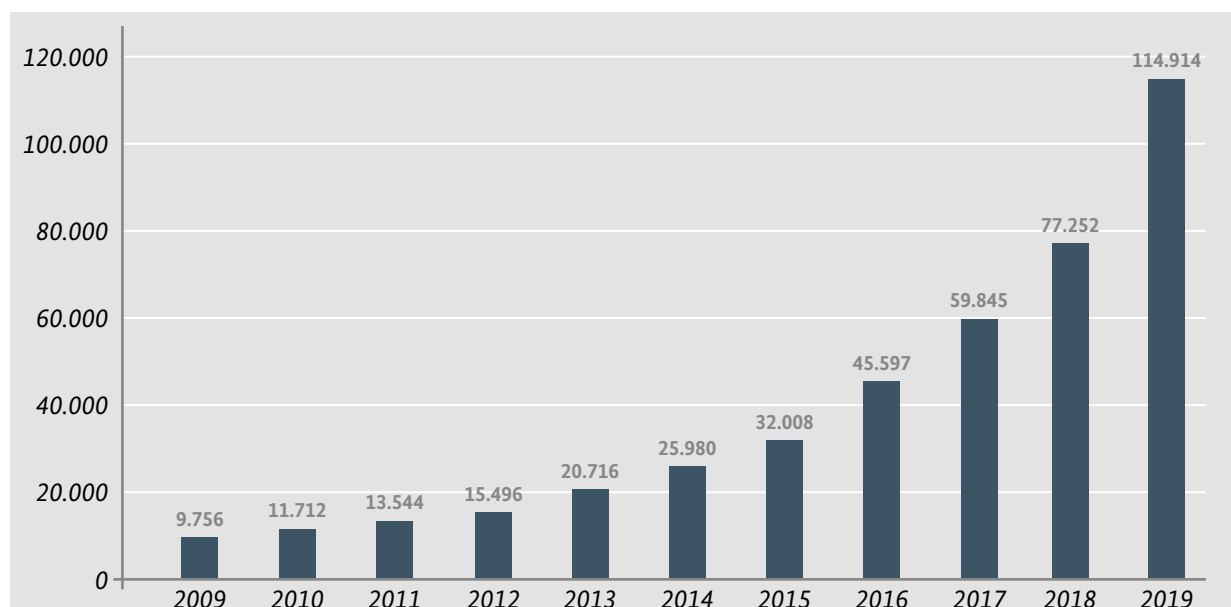


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2009 - 2019)

Erstmals wurden in 2019 von einigen Kreditinstituten gesonderte Verdachtsmeldungen zum Themenbereich „Laundromat“ an die FIU übergeben. Diese enthielten jeweils eine sehr große Anzahl an Transaktionen, hauptsächlich aus Korrespondenzbankgeschäften. Beteiligte Akteure an diesen Transaktionen sind zuvor im Zusammenhang mit großen Laundromats in Erscheinung getreten.

Laundromat

Ein sog. Laundromat („Waschsalon“) beschreibt aufgedeckte Modi Operandi aus komplexen internationalen Firmengeflechten und Transaktionsmustern, mit Hilfe derer in großem Stil Geldwäsche betrieben wurde. So wurde beispielsweise ein Sachverhalt im Zusammenhang mit einer dänischen Großbank bekannt, im Rahmen dessen bei mehreren deutschen Großkonzernen und verschiedenen anderen deutschen Firmen aus unterschiedlichen Branchen Güter mit mutmaßlich inkriminierten Geldern aus dem Ausland erworben und anschließend exportiert wurden. Auf diese Weise wurden auch inkriminierte Mittel in den Wirtschaftskreislauf integriert.

Meldeaufkommen, differenziert nach Verpflichtetengruppen

Der Anstieg des Meldeaufkommens erstreckt sich sowohl auf Finanz- und Nichtfinanzsektor als auch auf Behörden und sonstige Verpflichtete. Nach wie vor stammen rund 98% aller Meldungen aus dem Finanzsektor, von welchem über 35.000 Verdachtsmeldungen mehr eingingen als noch im Jahr 2018. Hier sind Kreditinstitute mit

90 % des gesamten Meldeaufkommens die meldestärkste Gruppe. Dem Trend entgegen sank das Meldeaufkommen der zweitstärksten Meldegruppe, der Finanzdienstleistungsinstitute, von vormals über 10.000 Meldungen auf nunmehr rund 7.500 Meldungen.

	Verpflichtete	2018	2019	
Finanzsektor	Kreditinstitute	65.132	103.697	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	10.552	7.528	↘
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	264	290	↗
	Agenten	35	650	↗
	Selbstständig Gewerbetreibende	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	137	232	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	17	42	↗
	Summe Verdachtsmeldungen Finanzsektor	76.137	112.439	↗
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	7	39	↗
	Versicherungsvermittler	4	17	↗
	Rechtsanwälte	22	21	↘
	Kammerrechtsbeistände	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	→
	Notare	8	17	↗
	Rechtsbeistände	0	3	↗
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	2	0	↘
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	4	8	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgeschäfte	1	15	↗
	Immobilienmakler	31	84	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	150	754	↗
	Güterhändler	368	554	↗
		Summe Verdachtsmeldungen Nichtfinanzsektor	597	1.512
Weitere	Aufsichtsbehörde	54	149	↗
	Finanzbehörden	414	697	↗
	Sonstige Verdachtsmeldungen	50	117	↗
	Gesamtsumme	77.252	114.914	↗

Tabelle 1: Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen

Die Anzahl der Verdachtsmeldungen aus dem Bereich des Nichtfinanzsektors stieg im Vergleich zum Vorjahr überproportional um über 150% an, während sich das gesamte Meldeaufkommen um etwa 49% erhöhte. Für den Anstieg im Nichtfinanzsektor sind vor allem Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen verantwortlich. Auch aus dem Bereich der Güterhändler gingen in diesem Jahr deutlich mehr Meldungen ein, wobei der prozentuale Anstieg mit gut 50% in etwa dem Gesamttrend entsprach. Auch die Zahl der Verdachtsmeldungen von Immobilienmaklern und Finanzunternehmen erhöhte sich deutlich. Während der Anteil von Meldungen aus dem Nichtfinanzsektor im Vorjahr noch bei knapp unter einem Prozent aller Verdachtsmeldungen lag, stieg diese Quote nun auf gut 1,3% an. Auch wenn sich die FIU hier in den bisher unternommenen Sensibilisierungs- und Koordinierungsmaßnahmen

bestätigt sieht, wird weiter eine deutliche Erhöhung der Meldungszahlen aus dem Nichtfinanzsektor angestrebt und erwartet.

Auch von Behörden und sonstigen Verpflichteten gingen deutlich mehr Meldungen ein als im Vorjahr. Die durch Aufsichtsbehörden abgegebenen Verdachtsmeldungen haben sich von 2018 zu 2019 fast verdreifacht. Aufsichtsbehörden teilten der FIU beispielsweise geldwäscherelevante Auffälligkeiten mit, die sie bei der Prüfung ihrer beaufsichtigten Unternehmen festgestellt haben, und erweitern so die bei der FIU zusammengeführten Informationen um einen weiteren Blickwinkel. Der Anteil an Meldungen in diesem Bereich liegt bei weniger als 1% des Gesamtmeldeaufkommens. Hier wird ebenfalls eine weitere Sensibilisierung und Erhöhung des Meldeanteils angestrebt.

Registrierte und aktive Verpflichtete

Im Jahr 2017, dem Jahr der Inbetriebnahme des elektronischen Meldesystems für Geldwäscheverdachtsmeldungen, registrierten sich etwa 2.000 Verpflichtete in diesem System, wobei der weitaus größte Teil der Registrierungen auf den Finanzsektor entfiel. Im Jahr 2018 kamen noch einmal über 1.100 Verpflichtete hinzu, wobei hohe Zuwächse bei Güterhändlern, Immobilienmaklern, Finanzdienstleistungsinstituten und Agenten zu verzeichnen waren. Im Jahr 2019 gab es erneut ca. 2.000 Registrierungen. Im Finanzsektor waren mit Ausnahme der Agenten wenige Neuregistrierungen zu verzeichnen, da hier die Registrierungsquote bereits sehr hoch ist. Im Nichtfinanzsektor jedoch stiegen die Registrierungszahlen in Folge zahlreicher Sensibilisierungsmaßnahmen und mit Blick auf die zu erwartende rechtliche Verpflichtung⁶ bei den Notaren (über 500) und Immobilienmaklern (über 400) zum Jahresende maßgeblich an. Im Glücksspielsektor versiebenfachte sich die Anzahl der registrierten Verpflichteten innerhalb

eines Jahres von 45 auf über 300. Verpflichtete nutzten die Registrierung auch, um Zugang zum internen Bereich der FIU-Website zu erlangen und die durch die FIU veröffentlichten Informationen (u.a. Typologiepapiere) einzusehen. Somit bedeutet die Registrierung eines Verpflichteten nicht zwingend, dass ein „Verdacht“ der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung vorgelegen haben muss.

Während Tabelle 1 die Anzahl der eingegangenen Verdachtsmeldungen nach den einzelnen Verpflichtetengruppen aufschlüsselt, zeigt die folgende Tabelle 2 die Anzahl der Verpflichteten, die in 2019 eine Meldung abgegeben haben (aktive Verpflichtete).

⁶ Die Verpflichteten haben sich gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 GwG unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung bei der FIU zu registrieren. Die Registrierungspflicht besteht gemäß § 59 Abs. 6 GwG mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens ab 1.1.2024.

	Verpflichtete	2018	2019	
Finanzsektor	Kreditinstitute	1.232	1.274	↗
	Finanzdienstleistungsinstitute	53	87	↗
	Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute	22	21	↘
	Agenten	9	21	↗
	Selbständige Gewerbetreibende	0	0	→
	Versicherungsunternehmen	41	57	↗
	Kapitalverwaltungsgesellschaften	14	13	↘
Summe Verpflichtete Finanzsektor		1.371	1.473	↗
Nichtfinanzsektor	Finanzunternehmen	4	4	→
	Versicherungsvermittler	2	5	↗
	Rechtsanwälte	13	18	↗
	Kammerrechtsbeistände	0	0	→
	Patentanwälte	0	0	→
	Notare	5	15	↗
	Rechtsbeistände	0	2	↗
	Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer	2	0	↘
	Steuerberater und Steuerbevollmächtigte	3	4	↗
	Treuhänder, Dienstleister für Treuhandgesellschaften	1	4	↗
	Immobilienmakler	20	47	↗
	Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen	24	116	↗
	Güterhändler	146	174	↗
Summe Verpflichtete Nichtfinanzsektor		220	389	↗
Gesamtsumme		1.591	1.862	↗

Tabelle 2: Anzahl der aktiven Verpflichteten

Im Jahr 2019 stieg die Zahl der Verpflichteten, die in diesem Jahr mindestens eine Meldung abgegeben haben, im Finanzsektor um 102 Verpflichtete auf 1.473 an. Im Nichtfinanzsektor kamen 169 aktive Verpflichtete hinzu (insgesamt 389 aktive Verpflichtete). Somit gaben Verpflichtete aus dem Finanzsektor im Jahr 2019 durchschnittlich rund 76 Verdachtsmeldungen ab, während im Nichtfinanzsektor lediglich knapp 4 Meldungen pro aktiv meldendem Verpflichteten an die FIU übermittelt wurden. Die Auswertung der absoluten Meldezahlen zeigt, dass der meldestärkste Verpflichtete des Finanzsektors rund 18.000 Verdachtsmeldungen und der meldestärkste Verpflichtete des Nichtfinanzsektors über 80 Verdachtsmeldungen abgegeben hat.

Eine Erklärung für das unterschiedliche Meldeverhalten in Finanz- und Nichtfinanzsektor liegt darin, dass insbesondere Kreditinstitute über vergleichsweise hoch entwickelte, etablierte Monitoringsysteme verfügen, deren Effektivität der zentralen Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterliegt. Zudem unterscheidet sich der strukturelle Aufbau eines typischen Unternehmens im Nichtfinanzsektor signifikant von dem eines Unternehmens im Finanzsektor. Während die Handhabung großer Mengen von Transaktionen eine Kerntätigkeit von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern darstellt, handelt es sich bei der Mehrzahl der Verpflichteten des Nichtfinanzsektors oft um relativ kleine Unternehmen.

Bewertungsergebnis der Verdachtsmeldungen aus 2019

Werden bei einer Fallanalyse ausreichende Anhaltspunkte für Zusammenhänge mit Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder sonstigen Straftaten festgestellt, erfolgt eine gebündelte Abgabe aller betroffenen Verdachtsmeldungen, beispielsweise an das zuständige Landeskriminalamt. Dies traf auf etwas mehr als ein Drittel der im Jahr 2019 endbearbeiteten Verdachtsmeldungen zu, während im Jahr 2018 noch mehr als die Hälfte aller Verdachtsmeldungen abgegeben wurden. Somit kam die FIU bei stetig steigendem Meldeaufkommen verstärkt ihrer Filterfunktion nach. Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung und auf Basis des risikobasierten Ansatzes konzentrierte sich die FIU auf komplexe, werthaltige Sachverhalte und übermittelte diese an die zuständigen Behörden.

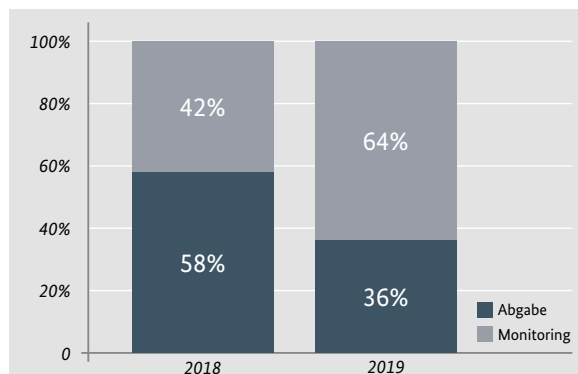


Abbildung 3: Verteilung der Meldungen nach der Bewertung⁷

Eine Differenzierung nach Empfängern der Abgaben der FIU ergibt sich aus Abbildung 4.

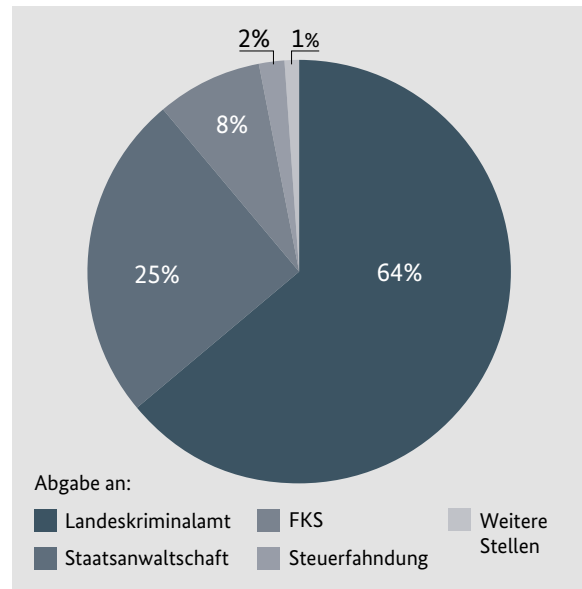


Abbildung 4: Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern

Weiterhin sind Landeskriminalämter und Staatsanwaltschaften die Hauptadressaten für Abgaben der FIU. Unverändert zum Vorjahr wurden knapp 90% aller Analyseberichte an diese beiden Adressatengruppen gerichtet. Während sich die Anzahl der Abgaben im Jahr 2019 insgesamt verringerte, wurden sowohl relativ als auch absolut etwas mehr Fälle an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) abgegeben (im Vorjahr 6%, nun 8%). Der Anteil an Abgaben an die Steuerfahndung sank von vormals 5% auf nunmehr 2% im Jahr 2019. Weitere Stellen, wie beispielsweise Nachrichtendienste, die Zollfahndung oder die Bundespolizei, machen insgesamt nach wie vor ca. 1% des Abgabevolumens aus.

⁷ Die Zahl der Abgaben für das Jahr 2019 beinhaltet zum Teil auch Verdachtsmeldungen, die im Jahr 2018 eingegangen sind und im Jahr 2019 endbearbeitet wurden.

Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften

Gemäß den Vorgaben des GwG teilt die zuständige Staatsanwaltschaft zu Vorgängen, in deren Zusammenhang die FIU Informationen weitergeleitet hat, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens einschließlich aller Einstellungsentscheidungen an die FIU mit. Dies erfolgt durch die Übersendung einer Kopie der Anklageschrift, eines Strafbefehls, einer Einstellungsentscheidung oder eines Urteils.

Mit 17.565 Rückmeldungen ist eine Steigerung der Anzahl der Rückmeldungen von Staatsanwaltschaften im Vergleich zum Vorjahr um 3.500 Rückmeldungen festzustellen. Dies entspricht einer Steigerung von 25 %.

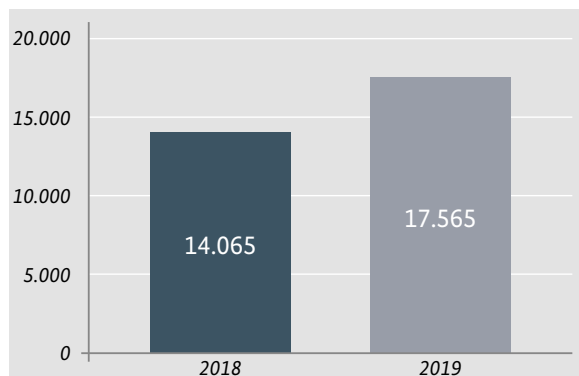


Abbildung 5:
Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen

Der weitaus größte Teil der 2019 bei der FIU eingegangenen staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen bezieht sich auf Vorgänge aus der Zeit nach dem 26. Juni 2017. Zu diesem Zeitpunkt nahm die damals neu unter dem Dach der Generalzolldirektion eingerichtete FIU ihre Tätigkeit auf. Lediglich 1.000 Rückmeldungen, also knapp 6%, gehen auf Verdachtsmeldungen zurück, die vor diesem Datum bearbeitet wurden. Bei 855 Rückmeldungen konnte kein konkreter Zusammenhang zum Datenbestand der FIU festgestellt werden.

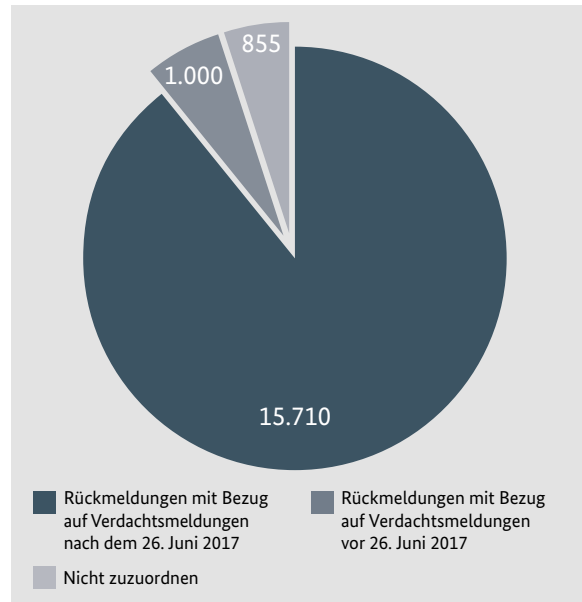


Abbildung 6:
Aufteilung der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen 2019

Bei insgesamt 343 der Rückmeldungen mit Bezug auf Verdachtsmeldungen mit Eingang nach dem 26. Juni 2017 handelte es sich um Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften. Dies sind etwa 2,2% der Rückmeldungen, was eine leichte Steigerung im Vergleich zum Vorjahr bedeutet.

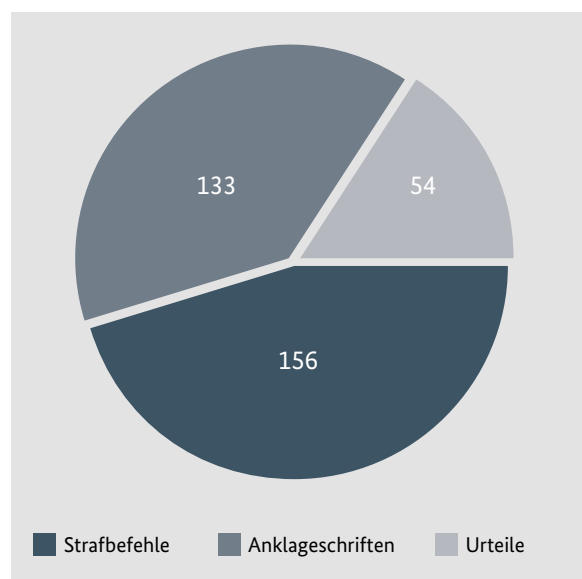


Abbildung 7:
Übersicht der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften mit Bezug auf Meldungen mit Eingang nach dem 26. Juni 2017

Bei mindestens 56% der in der obigen Abbildung aufgeführten Urteile und Strafbefehle handelte es sich um Finanzagententätigkeiten.⁸ Weitere Häufungen sind bei verschiedenen Betrugsformen festzustellen, auch wurden Urteile und Strafbefehle gegen sogenannte **Paket-Agenten** ausgesprochen. Wurde bei Urteilen eine Geldstrafe ausgesprochen, betrug diese durchschnittlich ca. 1.750 Euro. Wurde eine Freiheitsstrafe verhängt, so betrug diese im Durchschnitt knapp 12 Monate. Bei Strafbefehlen belief sich die durchschnittliche Geldstrafe auf rund 2.200 Euro, in drei Fällen wurde per Strafbefehl eine Freiheitsstrafe ausgesprochen. Zudem wurden in 21 Fällen Verwarnungen ausgesprochen, bei denen Geldstrafen innerhalb einer Bewährungszeit vorbehalten wurden. In insgesamt 78 Fällen wurden unrechtmäßig erlangte Vermögenswerte eingezogen.

Einstellungsverfügungen bilden mit ca. 97,8%, wie in der Vergangenheit auch, den überwiegenden Anteil der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen.

Insgesamt ist jedoch zu beachten, dass der Anteil an Geldwäscheverfahren, die zu einem Urteil bzw. einem Strafbefehl führen, zur Messung der Effektivität des Meldungssystems nicht ausreichend ist. In knapp 200 Einstellungsverfügungen wurde explizit angemerkt, dass lediglich das Verfahren wegen Geldwäsche eingestellt wurde, jedoch gesondert wegen der Vortat (z. B. Betrug) weiter ermittelt bzw. das Verfahren abgetrennt wurde. Ein wesentlicher Grund hierfür sind nach Einschätzung der FIU insbesondere die herausfordernden Anforderungen des Tatbestands der Geldwäsche (§ 261 StGB). Für eine Verurteilung wegen

Paket-Agenten

Die Tätigkeit eines Paket-Agenten, auch „Warenmanager“ oder „Postdienstleister“, besteht im Wesentlichen aus der Annahme, Neuetikettierung und Weiterversendung von Paketen an vom Auftraggeber übermittelte Adressen. Hierfür wird dem Agenten eine Vergütung in Aussicht gestellt. Die weiterzuleitenden Pakete beinhalten jedoch betrügerisch erlangte Ware, die z. B. mit falschen Identitäten und widerrechtlich erlangten Kreditkartendaten bestellt wurde. Der Paket-Agent macht sich der leichtfertigen Geldwäsche schuldig und muss, da er der offizielle Empfänger der Ware ist, auch mit zivilrechtlichen Forderungen der geschädigten Unternehmen rechnen.

Geldwäsche nach § 261 StGB müssen nicht nur die Vortat, sondern zusätzlich die Geldwäschehandlung sowie ein Kausalzusammenhang zwischen Vortat und Geldwäschehandlung nachgewiesen werden. Zum anderen bringt der Nachweis der Geldwäsche oftmals keinen strafprozessualen „Mehrwert“. Insbesondere in den Fällen, in denen der Täter der Vortat zugleich der Täter der Geldwäsche ist, ist die Geldwäschetat gemäß § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB in der Regel straflos. Aber auch in anderen Fällen erhöht sich das Strafmaß durch die zusätzliche Verurteilung wegen Geldwäsche häufig nicht wesentlich. Somit bedeutet ein eingestelltes Geldwäscheverfahren gerade nicht zwingend, dass die zugrundeliegenden Verdachtsmeldungen als wirkungslos zu betrachten sind.

⁸ Soweit die Rückmeldungen auswertbar waren.

Fallbeispiel – Von der Verdachtsmeldung zum Urteil⁹

Initiale Verdachtsmeldung

Ein Geschäftskunde meldete seiner kontoführenden Bank, dass eine Überweisung zugunsten eines weiteren bei dieser Bank geführten Geschäftskontos unrechtmäßig erfolgte. Aufgrund dieses Einwands wurde der Überweisungsbetrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben, die Bank gab eine Verdachtsmeldung ab.

Analyse der FIU und Abgabe

Bei den Analysen der FIU konnte festgestellt werden, dass Herr G, der Geschäftsführer der Firma, die Begünstigte der Überweisung sein sollte, spanischer Staatsbürger ist und seinen ständigen Wohnsitz ebenfalls in Spanien hat. Weiterhin wurde festgestellt, dass das Konto des Zahlungsempfängers erst zwei Monate vor der vermeintlich betrügerisch durchgeführten Überweisung eröffnet wurde. Der Vorgang wurde aufgrund einer erkannten Eilbedürftigkeit umgehend an das zuständige Landeskriminalamt weitergeleitet.

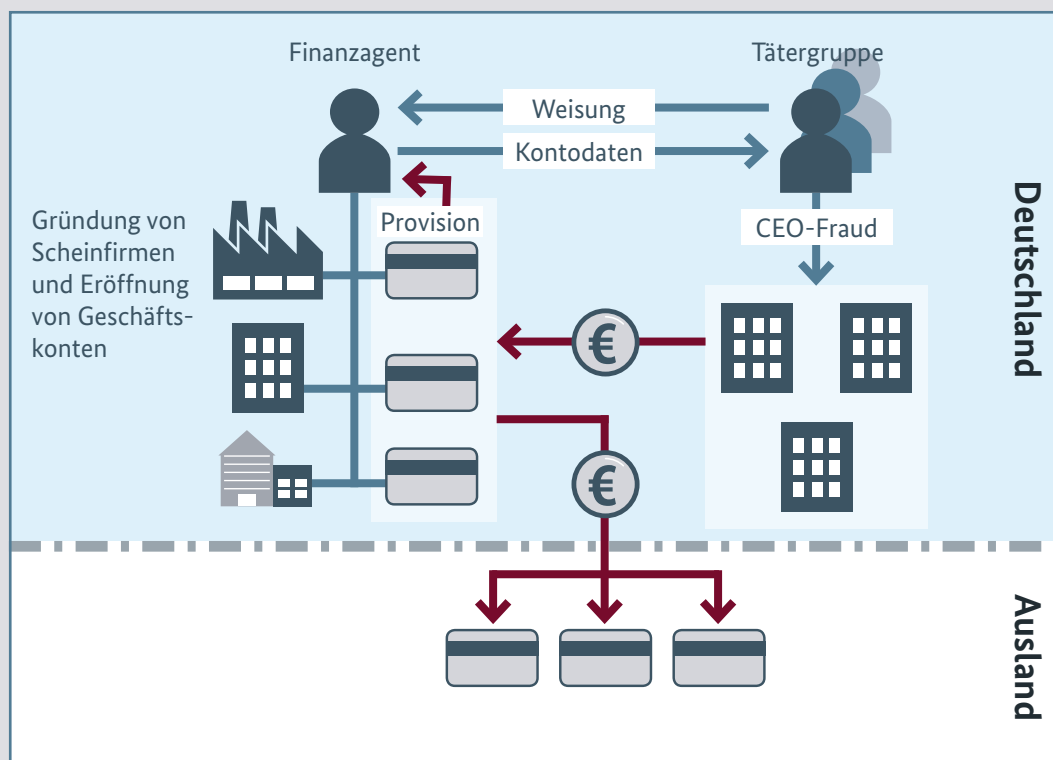


Abbildung 8: Fallbeispiel – Von der Verdachtsmeldung zum Urteil

⁹ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Ermittlungen und Urteil

Bei den darauffolgenden Ermittlungen stellt sich heraus, dass Herr G eine international agierende kriminelle Vereinigung bei der Durchführung von CEO-Fraud¹⁰ unterstützt, indem er für die Täter als Finanzagent tätig wurde. Herr G bzw. eigens von ihm neu gegründeten Firmen wurden Gelder aus strafbaren gewerbsmäßigen und bandenmäßigen Betrugshandlungen zugeleitet. Herr G sollte die Gelder, die auf von ihm ebenfalls neu eingerichteten Geschäftskonten eingingen, auf ausländische Konten weiter transferieren. Dafür erhielt er eine Provision in Höhe von 3 % bis 5 % der weitergeleiteten Summe. Die Kontodaten wurden an die Tätergruppierung weitergereicht.

Obwohl Herr G der deutschen Sprache nicht und der englischen kaum mächtig war, konnte er sich unter Zuhilfenahme eines Übersetzers gegenüber dem Notar bei Gründung der Firmen mit Geschäftssitz Deutschland selbst zum Geschäftsführer bestellen.

Nach Erlass eines europäischen Haftbefehls wurde Herr G in Spanien festgenommen und an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert. Er wurde wegen versuchter Geldwäsche und Geldwäsche zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. Darüber hinaus konnte ein Betrag in Höhe von etwa einer halben Million Euro eingezogen werden.

Sofortmaßnahmen

Die FIU kann die Durchführung einer Transaktion untersagen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche steht oder der Terrorismusfinanzierung dient. Dies gibt der FIU die Möglichkeit, bis zu einer abschließenden Bewertung des Sachverhaltes Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren, ohne dass inkriminierte Gelder dem staatlichen Einflussbereich durch Barabhebungen oder Überweisungen entzogen werden. Der FIU steht durch die Möglichkeit der Anordnung einer Sofortmaßnahme ein wichtiges und wirksames Mittel zur Verhinderung der Geldwäsche zur Verfügung, wobei die Notwendigkeit

zur Durchführung einer Sofortmaßnahme in jedem Einzelfall sorgfältig abgewogen wird. Im Berichtsjahr 2019 hat die FIU neunzehn Sofortmaßnahmen erlassen. Hierbei wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von etwa 364 Mio. Euro für bis zu 30 Tage gestoppt.¹¹ In fünf dieser Fälle war ein Ersuchen einer ausländischen FIU der Auslöser für die Durchführung der Sofortmaßnahme.¹² Bei den übrigen vierzehn Sofortmaßnahmen ergaben sich in der weiteren Analyse bei acht Maßnahmen konkrete Tatsachen, die zu einer Abgabe des Sachverhaltes an die zuständige Behörde führten.

¹⁰ Beim CEO-Fraud kontaktieren die Täter entscheidungsbefugte Unternehmensmitarbeiter und geben sich z. B. als Geschäftsführer (CEO) des Unternehmens aus. Sie versuchen die Mitarbeiter derart zu manipulieren, dass diese veranlassen, eine meist hohe Geldsumme zeitnah ins Ausland zu transferieren

¹¹ Der größte Teil der Gesamtsumme geht auf eine Sofortmaßnahme mit außergewöhnlich hohem Volumen zurück.

¹² Für nähere Informationen zu Sofortmaßnahmen aufgrund von Ersuchen ausländischer FIUs siehe Abschnitt „Internationale Zusammenarbeit“.

Fallbeispiel – Mittel aus Warenbetrug¹³

Initiale Verdachtsmeldung

Der meldenden Bank fielen mehrere Konten auf, bei denen Gutschriften von Drittbanken mit einem vom Kontoinhaber abweichenden Zahlungsempfänger eingingen. In der Folge sollten die Gelder zu Gunsten eines Zahlungsdienstleisters weiter überwiesen werden. Der Empfänger der Gelder war bankintern bereits im Zusammenhang mit Warenkreditbetrug bekannt geworden.

Analyse der FIU und Abgabe

Bei näherer Auswertung der beteiligten Konten fiel auf, dass sich die Kontoinhaber zum Teil Gelder untereinander überwiesen oder Gelder über Kryptowährungsbörsen in Bitcoin umgewandelt hatten. Kurz nach Eingang der ersten Meldung gingen bei der FIU weitere Verdachtsmeldungen ein, die mit der initialen Verdachtsmeldung in Verbindung gebracht werden konnten.

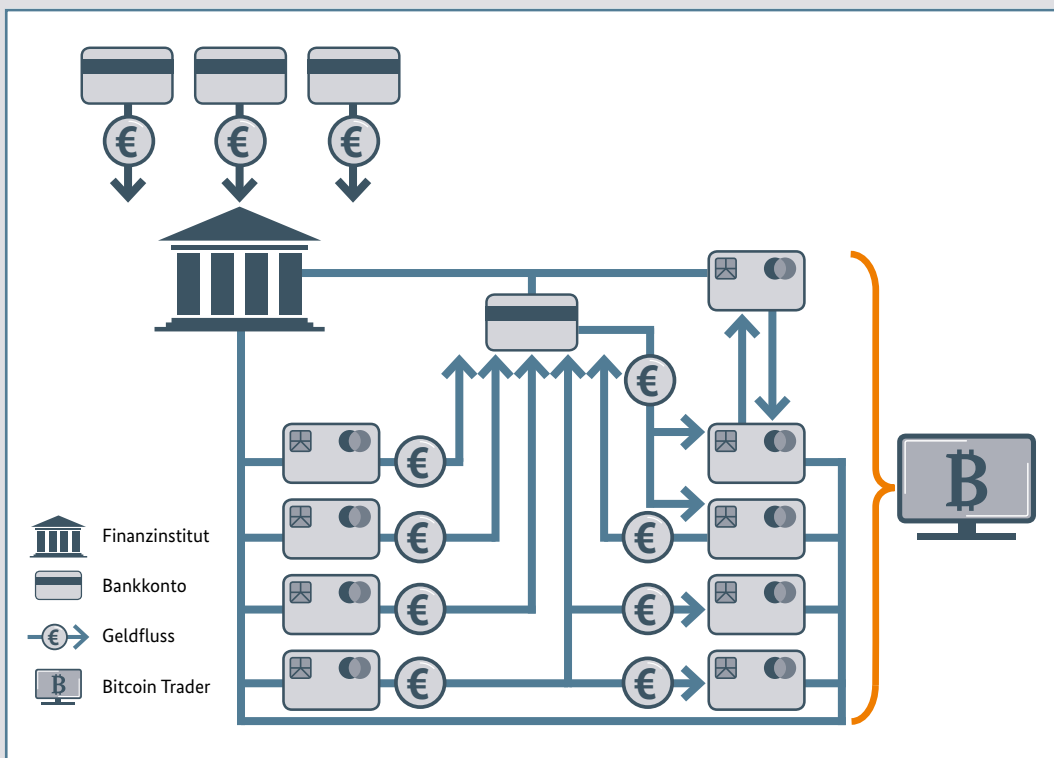


Abbildung 9: Fallbeispiel – Mittel aus Warenbetrug

13 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Bei der folgenden Analyse der Transaktionen wurden zahlreiche Verbindungen der beteiligten Konten untereinander festgestellt. Anschließend wurde eine Sofortmaßnahme angeordnet und somit Geldabflüsse von den beteiligten Konten untersagt.

Im Zuge der weiteren Analyse konnte bei einer Auswertung der Umsatzübersichten zu allen Konten festgestellt werden, dass verdächtige Transaktionen schon kurz nach Kontoeröffnung durchgeführt und eingehende Gutschriften bereits taggleich weiterüberwiesen wurden. Insgesamt waren die Transaktionen darauf ausgerichtet, die Herkunft der Gelder zu verschleiern. Unter der Annahme, dass die Kontoinhaber entweder als Finanzagenten für unbekannte Dritte handeln oder die Konten ohne Wissen der Kontoinhaber mittels Identitätsdiebstahl eröffnet wurden, wurde der Vorgang an das zuständige Landeskriminalamt (LKA) übersandt.

Transaktionen

Die meisten der bei der FIU eingehenden Verdachtsmeldungen enthalten verdächtige Transaktionen, die ein wichtiger Baustein bei der Erkennung von Geldwäscheaktivitäten sind. Bei Transaktionen handelt es sich um Übertragungen von Vermögenswerten zwischen zwei Parteien, üblicherweise unter Nutzung eines Kreditinstituts oder eines Finanzdienstleisters. Beispiele sind Banküberweisungen, Barabhebungen von Girokonten, aber auch Bargeschäfte jeglicher Art oder das Auslösen von Jetons in Spielbanken. Auch das Übertragen von Kryptowerten zwischen elektronischen Geldbörsen stellt eine Transaktion dar.

Für den Bezugszeitraum 2019 wurden der FIU rund 355.000 verdächtige Transaktionen gemeldet, rund 13% mehr als im Vorjahr.¹⁴ Eine Verdachtsmeldung muss hierbei nicht zwingend eine Transaktion enthalten, in einer einzelnen Verdachtsmeldung können aber auch eine Vielzahl an Transaktionen übermittelt werden. Die Anzahl gemeldeter Transaktionen ist deshalb nicht direkt mit der Anzahl eingegangener Verdachtsmeldungen vergleichbar.

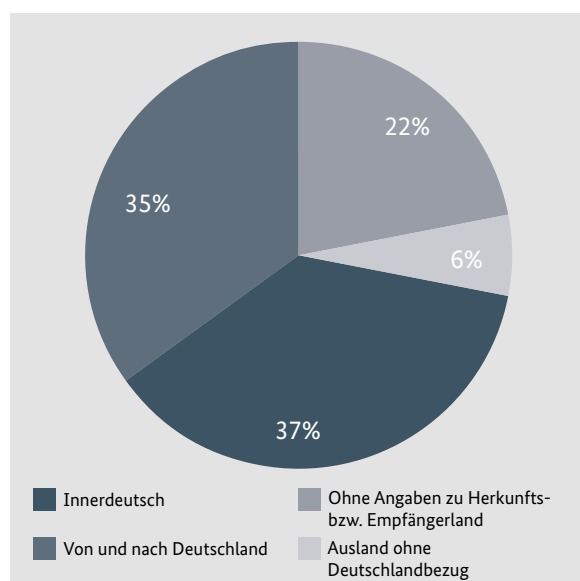


Abbildung 10: Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen

Der Anteil an innerdeutschen Vorgängen stieg auf ca. 37% an (im Vorjahr etwa ein Viertel). Alle weiteren Transaktionen haben einen Bezug zum Ausland (knapp 41%), wobei bei gut einem Drittel (knapp 35%) Herkunft oder Ziel Deutschland ist. Ca. 6% aller Transaktionen haben einen rein internationalen Charakter, da Deutschland weder als Empfänger- noch als Bestimmungsland geführt ist. Dies kann zum Beispiel bei Korrespondenzbankgeschäften der Fall sein, bei denen das meldende Kreditinstitut zwar Verpflichteter in Deutschland ist, aber ausschließlich als Dienstleister für die Abwicklung grenzüberschreitender Transaktionen agiert. Zudem wurden wie bereits im Jahr 2018 auffällig viele Transaktionen gemeldet, bei denen sowohl das Herkunfts- als auch das Bestimmungsland Frankreich ist. In diesen Fällen ist zudem eine Häufung von in betrügerischer Absicht eröffneten Konten bei deutschen Internetbanken festzustellen, bei denen eine Identifizierung ohne physische Anwesenheit, beispielsweise über ein Video-Ident-Verfahren, möglich ist.

Für eine nationale Betrachtung sind vor allem Transaktionen von und nach Deutschland relevant. Die nachfolgenden Darstellungen zeigen die Intensität der gemeldeten Transaktionen, bei denen Deutschland als Ursprungs- oder Zielland betroffen war.

¹⁴ Nach Erstellungszeitpunkt des Jahresberichts kann sich diese Zahl erhöhen, wenn im weiteren Verlauf des Jahres 2020 Verdachtsmeldungen eingehen, die in 2019 durchgeführte Transaktionen beinhalten.

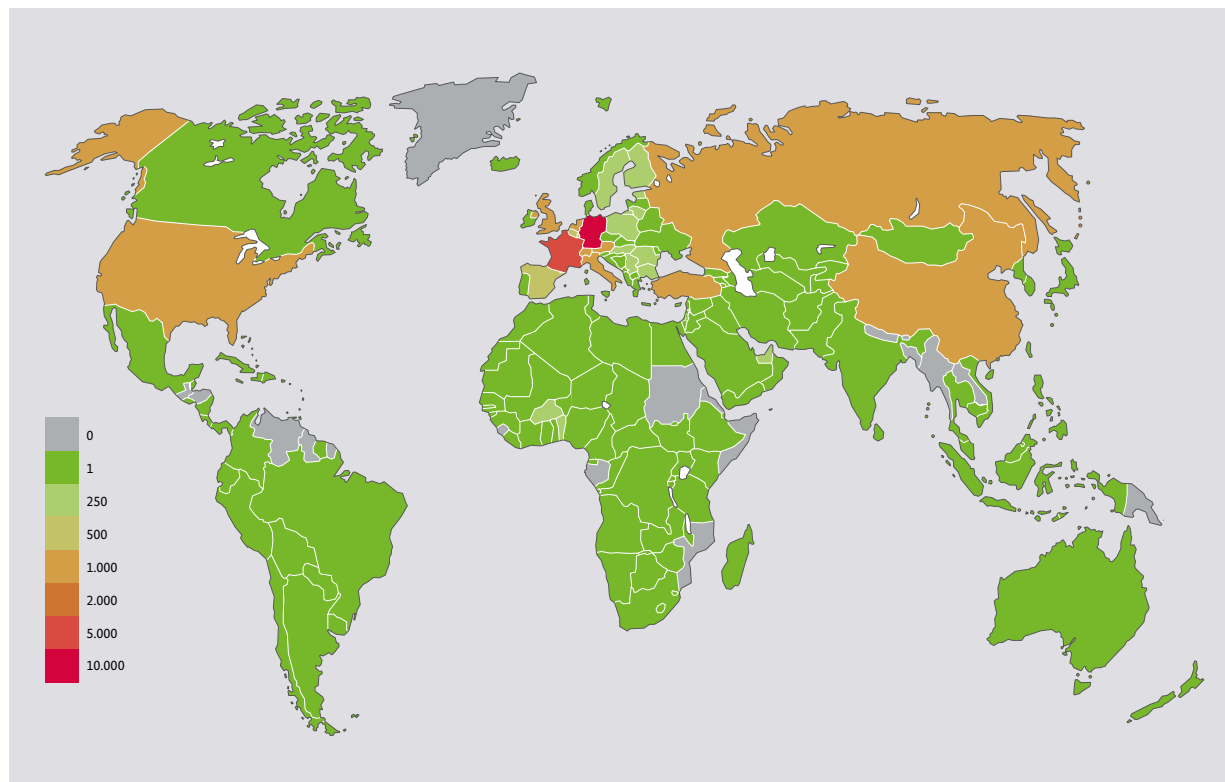


Abbildung 11: Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Herkunftsland

Bei verdächtigen Transaktionen aus dem Ausland, die Deutschland als Ziel hatten, liegen die Schwerpunkte vor allem bei Westeuropäischen Ländern, der Türkei und den großen Volkswirtschaften Russland, USA und China. Frankreich verzeichnete mit rund 3.600 Transaktionen mit Abstand die meisten verdächtigen Transaktionen mit dem Zielland Deutschland. Platz zwei und drei belegten die Niederlande und die Schweiz mit jeweils über 1.700 Transaktionen. Unter Berücksichtigung der

räumlichen Nähe zu Deutschland, der Wirtschaftskraft der jeweiligen Staaten und des Anteils an in Deutschland lebenden Personen mit Wurzeln im Herkunftsstaat erscheint die Verteilung der Transaktionen plausibel. Aus der Türkei liegen deutlich weniger Transaktionen vor als im Vorjahr. Das Land befand sich in 2018 auf Platz 2 der häufigsten Herkunftsländer verdächtiger Transaktionen, dieses Jahr belegt die Türkei Platz 6.

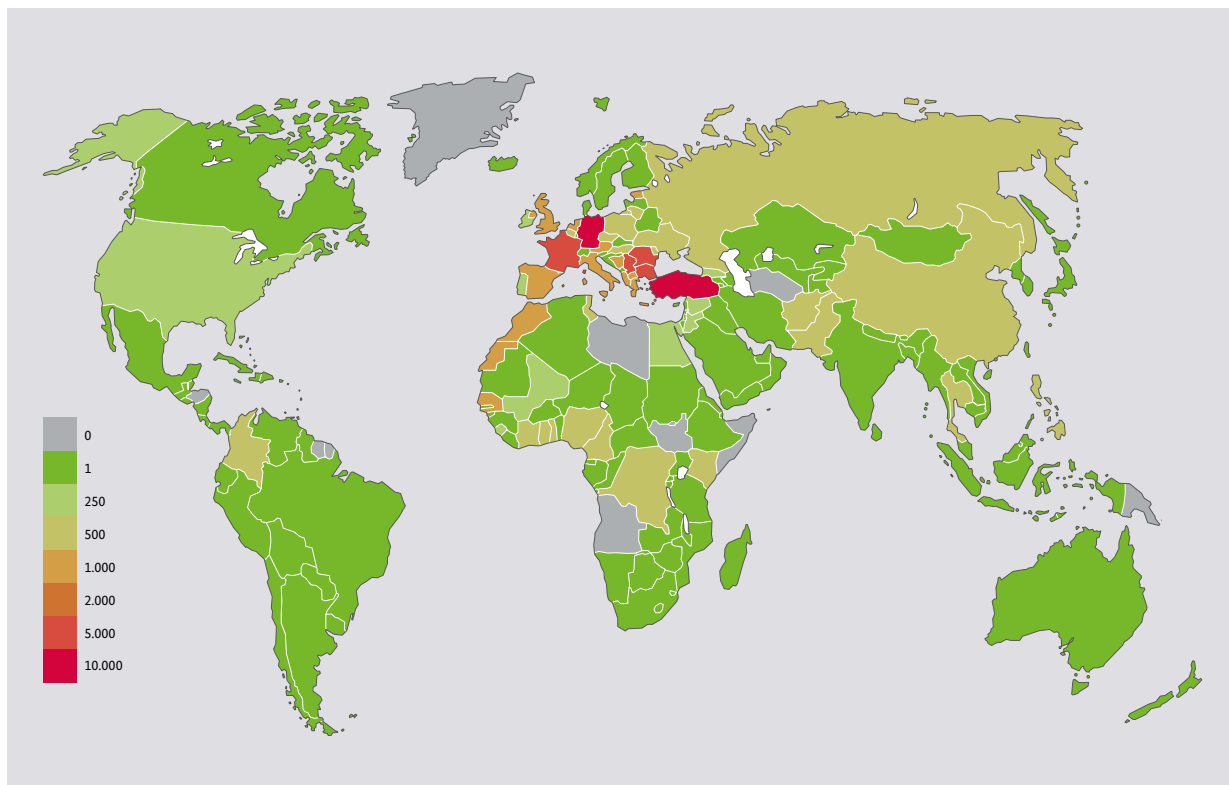


Abbildung 12: Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Bestimmungsland

Wesentlich höher als die Anzahl der nach Deutschland eingehenden verdächtigen Transaktionen ist die Anzahl der aus Deutschland ausgehenden Transaktionen in andere Staaten, die im Jahr 2019 als verdächtig gemeldet wurden (rund 92.000 zu rund 31.000), auch wenn diese Zahl im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückging. Mehr als ein Viertel der Transaktionen gehen auf das Bestimmungsland Türkei (ca. 25.000) zurück. Während bei eingehenden Transaktionen nach Herkunftsland eine starke Konzentration auf Westeuropäische Länder beobachtet wird, spielt Südosteuropa bei den Bestimmungsländern eine wesentlich größere Rolle. So befinden sich mit Bulgarien (ca. 6.500), Rumänien (ca. 5.500), Serbien (ca. 2.500), Kosovo (ca. 2.500) und Bosnien und Herzegowina (ca. 2.000) gleich fünf südosteuropäische Staaten

in den „Top 10“ der am häufigsten auftretenden Bestimmungsländer. Wie im Vorjahr scheint die hohe Anzahl der verdächtigen Transaktionen in osteuropäische Staaten nicht vollständig durch geografische, wirtschaftliche oder demografische Gegebenheiten erklärbar zu sein.

Zusätzlich zu den hier aufgeführten Transaktionen gingen von mehreren Verpflichteten gesonderte Verdachtsmeldungen ein, in denen mehrere tausend Transaktionen im Zusammenhang mit sogenannten Laundromats übermittelt wurden.¹⁵ Diese wurden aufgrund der besonderen Situation nicht in die grafische Betrachtung einbezogen, um keine Verzerrung, z. B. in Richtung Dänemark und Estland, abzubilden.

¹⁵ Siehe Abschnitt: Meldeaufkommen im Berichtsjahr 2019.

Typologien und Trends

Einführung von Risikoschwerpunkten

Schwerpunkt Immobilien

Schwerpunkt Einsatz von Bargeld (bei dem Erwerb hochwertiger Güter), hier:
Kunst und Antiquitäten

Schwerpunkt Organisierte Kriminalität in Form der „Clan Kriminalität“

Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden, hier:
Kryptowerte

Typologien und Trends

Einführung von Risikoschwerpunkten

Die FIU hat im Berichtsjahr ihre risikobasierte Ausrichtung weiter gestärkt. Hierzu wurden unter Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden insgesamt zehn Risikoschwerpunkte identifiziert, die als Steuerungs- und Priorisierungsinstrumente in der operativen Analyse dienen.

Im Rahmen der Entwicklung der Risikoschwerpunkte wurden neben Bewertungen der FATF ebenso die Erkenntnisse der Nationalen Risikoanalyse (NRA) berücksichtigt. Da die Ergebnisse der NRA zukünftig von den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes beim Erstellen ihrer eigenen Risikoanalyse beachtet werden müssen, ist es der FIU auf diese Weise gelungen, eine Verzahnung vorzunehmen, die Partnerbehörden wie

Verpflichtete gleichermaßen betrifft. Die festgelegten Risikoschwerpunkte ermöglichen der FIU zudem eine Priorisierung der eingehenden Verdachtsmeldungen und eine entsprechende risikobasierte Bearbeitung.

Die identifizierten Risikoschwerpunkte berücksichtigen sowohl branchenbezogene als auch phänomenbezogene Risiken und werden fortlaufend überprüft. Grundsätzlich wird zwischen den Bereichen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterschieden, wobei mit dem Einsatz neuer Zahlungsmethoden infolge neuer Technologien auch ein gemeinsamer Risikoschwerpunkt gesetzt wurde.

Risikoschwerpunkte Geldwäsche



Immobilien

Immobilien tragen ein hohes Risiko für Geldwäsche in sich. So geht der Verkauf zumeist mit hohem Transaktionsvolumina einher. Zudem

bieten sich zahlreiche rechtliche Gestaltungsoptionen zur möglichen Verschleierung der Mittelherkunft und der Eigentumsverhältnisse (siehe Kapitel „Immobilien: Die Rolle des Wirtschaftlich Berechtigten“), auch unter Einbindung in- und ausländischer juristischer Personen. Immobilien sind als konjunkturunabhängiges Investitionsgut besonders wertstabil, standortgebunden, nur bedingt substituierbar und gelten somit als das bedeutendste Anlageobjekt in Deutschland.



Einsatz von Bargeld (bei dem Erwerb hochwertiger Güter)

Der Handel mit hochwertigen Gütern ist durch den Einsatz großvolumiger Bargeldbeträge geprägt, was das anonyme Platzieren größerer Summen erleichtert. Zudem ermöglichen häufig undurchsichtige Märkte die Integration inkriminierter Gelder in den legalen Wirtschaftskreislauf. Im Fokus ist der Erwerb von Kraftfahrzeugen, Kunst und Antiquitäten sowie anderen Luxuswaren.



Handelsbasierte Geldwäsche („Trade Based Money Laundering“)

Die handelsbasierte Geldwäsche profitiert von der Komplexität der Waren- und Geldströme im internationalen Handelsverkehr. Über- und Unterfakturierung, Mehrfachabrechnungen von Waren und Dienstleistungen, fiktive Handelsgeschäfte, Lieferungen mit abweichendem Inhalt sowie Falschbeschreibungen, Einschaltung von Drittparteien als Mittler oder die Einbindung von Briefkastenfirmen sind typische Anwendungsfälle. Deutschland als starker Warenexporteur und -importeur ist in besonderem Maße „attraktiv“ für diese typische Methode der Geldwäsche.



Glücksspiel / Wetten

Die Glücksspielbranche bietet u.a. durch den bestehenden, vielfältigen Online-Markt Gestaltungsoptionen zur Verschleierung der Herkunft und weiteren Verwendung der eingesetzten Mittel. Eine hohe Umlaufgeschwindigkeit und der Einsatz von Bargeld unterhalb der Identifizierungsschwelle von 2.000 Euro erhöhen die Anfälligkeit des Glücksspiel-sektors für Geldwäsche.



Organisierte Kriminalität in Form der „Clan Kriminalität“

Die Organisierte Kriminalität bildet bei der Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland einen Schwerpunkt.

Organisierte Täterstrukturen und hieraus entstehende großvolumige Gewinne aus illegalen Geschäften müssen zur Integration in den legalen Wirtschaftskreislauf zwingend gewaschen werden. Hierbei stehen insbesondere ausländische Großfamilien im gegenwärtigen Fokus der Strafverfolgungsbehörden und deren polizeilichen Ermittlungen.



Schwere (Steuer-)Straftaten am Beispiel Umsatzsteuer-Karusselle

Der grenzüberschreitende Handel zwischen zwei EU-Mitgliedstaaten kann durch die Ausgestaltung des

Umsatzsteuerrechts zu einem Steuererstattungsanspruch führen. Umsatzsteuer-Karusselle nutzen dies regelmäßig im einem großangelegten, grenzüberschreitenden Steuerbetrug aus. Bis die zuständige Steuerprüfung Kenntnis über die Hinterziehung erlangt, existieren die betroffenen Firmen oftmals nicht mehr.



Gewerbmäßiger Betrug und Identitätsdiebstahl

Auch durch die Möglichkeit zur Kontoeröffnung mittels Video-Ident-Verfahrens werden Verbraucher unter

einem Vorwand dazu gebracht, ihre persönlichen Daten preiszugeben und Bankkonten zu eröffnen. Die Identitäts- und Legitimationsprüfung erfolgt beim Video-Ident-Verfahren lediglich durch Vorzeigen von Ausweispapieren gegenüber einer Kamera und der Beantwortung von Fragen. Die unter den Namen ihrer Opfer eröffneten Konten verwenden die Täter anschließend für kriminelle Zwecke, meist in Zusammenhang mit gewerbmäßigem Betrug (z.B. für den Betrieb von Fake-Shops) oder unmittelbar zur Geldwäsche.

Risikoschwerpunkt

Terrorismusfinanzierung & Geldwäsche



Einsatz neuer Zahlungsmethoden

Mit der stetigen (technischen) Weiterentwicklung von Zahlungsmethoden geht eine deutliche Beschleunigung von Transaktionen, z.B. durch

Instant Payments via Apps und Smartphones, einher. Auch der Einsatz von Kryptowerten als Zahlungsmittel fällt unter diesen Themenbereich. Bei entsprechenden Abwicklungsplattformen bzw. elektronischen Zahlungssystemen ist aufgrund der regelmäßig angewandten Verschlüsselungstechniken und der internetbasierten Übertragungswege eine Rückverfolgung der Transaktionen nur erschwert oder überhaupt nicht möglich. Vor diesem Hintergrund sind sie als Vehikel für Geldwäschehandlungen und für Zwecke der Terrorismusfinanzierung anfällig.

Risikoschwerpunkte Terrorismusfinanzierung



Missbrauch von NGOs/NPOs

Non Governmental Organisations (NGOs) und Non Profit Organisations (NPOs) genießen ein hohes gesellschaftliches Ansehen. Sie sind

regelmäßig länderübergreifend tätig und verfügen über große finanzielle Ressourcen, was sie für Zwecke der Terrorismusfinanzierung interessant macht. Für einen Missbrauch der Organisationen können einerseits Teile der zugeführten Hilfsgelder an terroristische Organisationen weitergeleitet werden. Andererseits können vermeintliche Hilfsorganisationen unter vollständiger Kontrolle von terroristischen Gruppierungen stehen und die Mittel gänzlich terroristischen Zwecken zugeführt werden.



Missbrauch von Finanztransfersgeschäften

Vor dem Hintergrund der Terrorismusfinanzierung kann auch die Abwicklung von Transaktionen über Finanztrans-

ferdienstleistern missbraucht werden. Insbesondere grenzüberschreitende Transaktionen unterliegen einem erhöhten Risiko, wenn das Empfängerland als sogenanntes Hochrisikoland gilt. Hier besteht die Gefahr, dass Geldbeträge in Konfliktzonen gelangen und für terroristische Zwecke verwendet werden.

Im Folgenden werden anhand ausgewählter Risikoschwerpunkte sektorspezifische Erkenntnisse der FIU im Jahr 2019 dargestellt.

Schwerpunkt Immobilien

Die FIU hat den Immobiliensektor und damit in Verbindung stehende Verdachtsmeldungen als Risikoschwerpunkt identifiziert. Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Immobiliengeschäften werden somit stets priorisiert bearbeitet, um Ermittlungstätigkeiten der zuständigen Strafverfolgungsbehörden – insbesondere vor dem Hintergrund potenzieller vermögensabschöpfender Maßnahmen – zu ermöglichen.

Der Immobiliensektor ist in Deutschland gekennzeichnet durch Rechtssicherheit, relative Wertstabilität sowie hohe Einzel-Transaktionsvolumina. Der Kauf und Verkauf von Immobilien wird zum Zwecke der Geldwäsche vornehmlich während der „Integrations-Phase“ – der dauerhaften

Rückführung des Geldes in den regulären Wirtschaftskreislauf – genutzt. Gemeint ist hierbei, das bereits zuvor in den Finanzkreislauf gebrachte „vorgewaschene“ Geld langfristig in ein legales Wirtschaftsgut zu investieren und den Erwerb somit gänzlich legal erscheinen zu lassen. Hierzu eignen sich Immobilien aufgrund ihrer meist hochpreisigen Werte in besonderem Maße. Auch bei der „Integrations-Phase“ ist es aus Sicht der Täter unabdingbar, vor staatlichen Eingriffsmaßnahmen geschützt zu bleiben. Somit ist es auch in dieser Phase das Ziel, die tatsächlichen Eigentumsverhältnisse an den Immobilien bzw. die Auftraggeber der dahinterstehenden Immobilien-transaktionen zu verschleiern.

Die Rolle des Wirtschaftlich Berechtigten bei Immobiliengeschäften



Wer ist faktisch Entscheidungsträger bei einer Immobilientransaktion?
Wer wird tatsächlicher Eigentümer einer Immobilie?
Wer ist final begünstigt, ohne hierbei in der Öffentlichkeit präsent zu sein?



Auf nationaler Ebene fordert die gesetzliche Sorgfaltspflicht bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, den **Wirtschaftlich Berechtigten** zu identifizieren, die Kontroll- und Eigentumsstruktur bei juristischen Personen festzustellen und die Geschäftsbeziehung entsprechend zu überwachen. Die Dokumentation ist vorzuhalten und risikobasiert zu erneuern. Auf internationaler Ebene fordert auch die FATF Transparenz sowie die Verfügbarkeit aktueller und vollständiger Informationen.

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne des Geldwäschegesetzes (§ 3 GWG) ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Zu den Wirtschaftlich Berechtigten zählt bei juristischen Personen¹⁶ jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt.

¹⁶ Außer bei rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen.

Die FIU greift im Rahmen ihrer Analysen regelmäßig auf verschiedene Möglichkeiten zurück, den Wirtschaftlich Berechtigten zu ermitteln. Mit den öffentlichen Registern, z.B. Handelsregister (Gesellschafterliste) und Transparenzregister, stehen der FIU Informationen über den Wirtschaftlich Berechtigten zur Verfügung. Weiterhin ist die FIU unmittelbar abrufberechtigt bei den Grundbuchämtern, um tatsächliche Eigentumsverhältnisse an Immobilien zu identifizieren. Darüber hinaus können entsprechende Informationen bei den Verpflichteten, auch unabhängig von der Abgabe einer Verdachtsmeldung, eingeholt werden.

Strohmanngeschäfte

Die Verschleierung des Wirtschaftlich Berechtigten erfolgte im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften u.a. durch die Beteiligung von Personen, die im Namen Dritter handeln; hierbei handelt es sich um sogenannte Strohmanngeschäfte. In diesen Fällen treten Drittpersonen im Außenverhältnis gegenüber den Vertragsparteien auf, ohne dass für diese erkennbar wird, dass der Strohmann nicht im eigenen Namen handelt.

Die Ermittlung des Wirtschaftlich Berechtigten erwies sich im Berichtsjahr 2019 als wichtiger Informationsbaustein und -mehrwert für die Analysen der FIU. Im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften konnten somit zwei wiederholt auftretende Typologien im Rahmen der Fallbearbeitung festgestellt werden: Die Beteiligung von Personen, die im Namen Dritter handeln und die Finanzierung des Kaufpreises über ein komplexes Firmengeflecht. Neben diesen beiden Phänomenen stellte, unverändert zum Vorjahr, die Bareinzahlung mit unbekannter Mittelherkunft und dem anschließenden Erwerb einer Immobilie einen häufigen Meldegrund dar.

Häufig handelt es sich hierbei um Familienangehörige des tatsächlich Wirtschaftlich Berechtigten oder um unbekannte Personen, die aus Gefälligkeit oder gegen eine provisionsähnliche Entlohnung, Geschäfte für Dritte abschließen oder deren Funktionen übernehmen, da diese zumeist nicht in Erscheinung treten wollen, können oder dürfen.

Fallbeispiel – Strohmanggeschäfte¹⁷

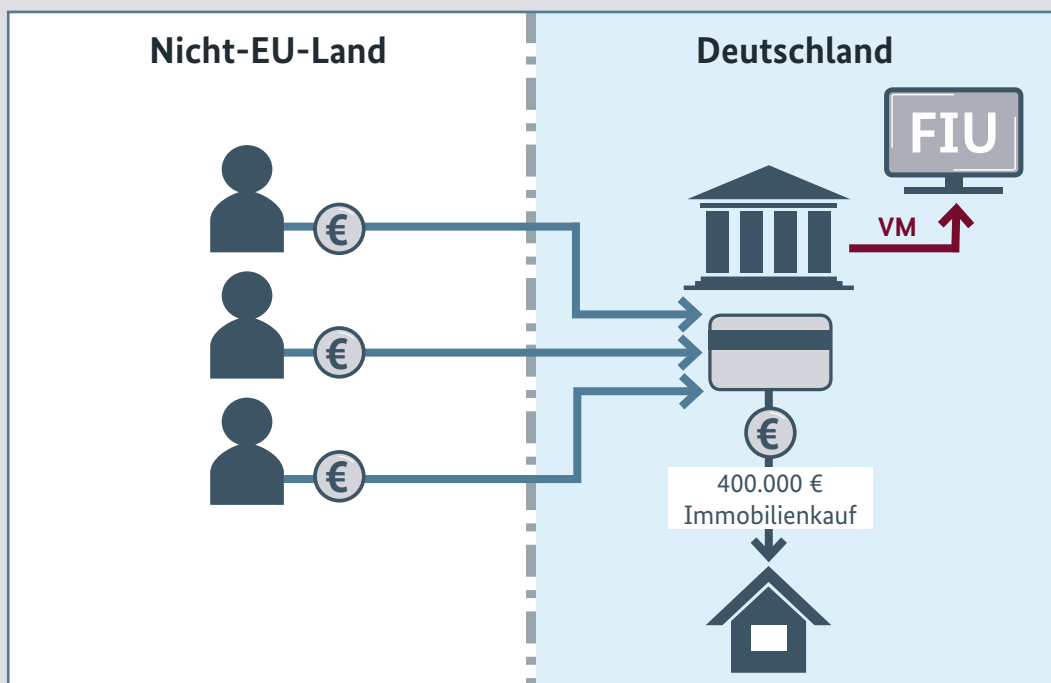


Abbildung 13: Fallbeispiel – Strohmanggeschäfte

Initiale Verdachtsmeldung

Ein Kreditinstitut meldete ein bei ihm geführtes Privatkonto, das aufgrund zahlreicher, aus einem Nicht-EU-Land stammender, Zahlungseingänge auffällig erschien. Die Gutschriften i. H. von rund 400.000 Euro erfolgten zu Lasten verschiedener Privatpersonen, die in keinem ersichtlichen familiären Verhältnis zum Kontoinhaber standen und somit für den Verpflichteten nicht plausibel erschienen.

Analyse der FIU und Abgabe

Neben der möglichen Umgehung von Devisenbeschränkungen konnte im Rahmen der FIU-Analyse festgestellt werden, dass die Höhe der Zahlungseingänge nicht zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kunden passte.

FIU-eigene Recherchen ergaben, dass im Anschluss an die Zahlungseingänge, die dem Anschein nach durch sogenannte Strohmänner erfolgten, eine Immobilie i. H. von rund 400.000 Euro erworben wurde. Die Verbindung zwischen dem Auftraggeber der Zahlung und dem tatsächlichen Eigentümer ließ sich nicht abschließend klären, sodass die Verdachtsmeldung an die zuständige Strafverfolgungsbehörde übermittelt wurde.

17 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Finanzierung des Kaufpreises über komplexes Firmengeflecht

Bei der Abwicklung von (Luxus)Immobilien- geschäften wird auch in Deutschland regelmäßig davon Gebrauch gemacht, juristische Personen als Eigentümer für erworbene Immobilie einzusetzen, ohne dass eine dahinterstehende natürliche Person als Wirtschaftlich Berechtigter unmittelbar ersichtlich wäre. Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden im Jahr 2019 unter anderem Rechtsformen mit beschränkter Haftung und beschränkten Publizitätspflichten identifiziert, zum Teil ohne erkennbare geschäftliche Aktivitäten, die im Zusammenhang mit potenziell verdächtigen

Immobilienkäufen in Erscheinung getreten sind. Eine nicht sichtbare reguläre Geschäftstätigkeit kann regelmäßig ein Hinweis darauf sein, dass es sich um sogenannte Schein- bzw. Briefkastengesellschaften handelt, deren Gründung ausschließlich der Verwaltung von Finanzen dient. Zur Abwicklung von Immobiliengeschäften ist es somit ein attraktiver Weg, die Finanzierung des Kaufpreises unter Einbindung ebensolcher (meist ausländischer) Gesellschaftsformen durchzuführen, um die tatsächlich Wirtschaftlich Berechtigten der Immobilientransaktionen zu verschleiern.

Fallbeispiel – Finanzierung des Kaufpreises über komplexes Firmengeflecht¹⁸

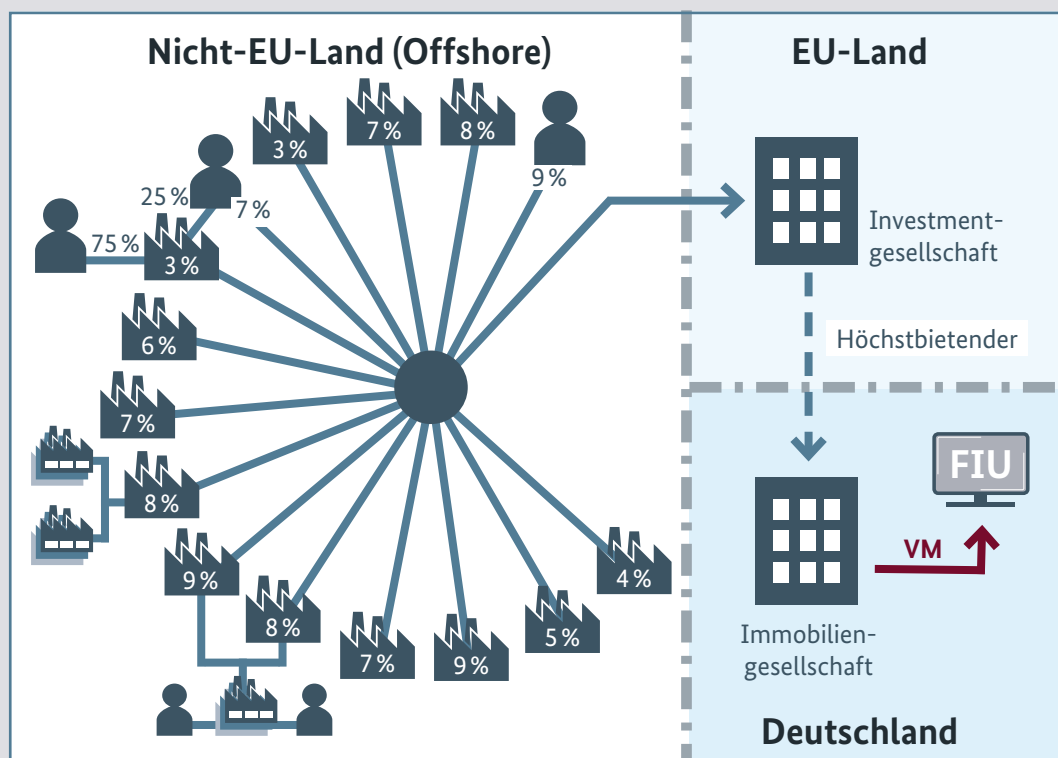


Abbildung 14: Fallbeispiel – Finanzierung des Kaufpreises über komplexes Firmengeflecht

¹⁸ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Initiale Verdachtsmeldung

Ein Verpflichteter – eine in Deutschland ansässige Immobiliengesellschaft – meldete einen geplanten Immobilienverkauf in Höhe von rund 50 Mio. Euro aufgrund festgestellter Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Höchstbietenden des anstehenden Geschäfts. Besagter Kaufinteressent – eine in einem EU-Land ansässige Investmentgesellschaft – zeichnete sich durch intransparente Beteiligungsstrukturen aus, mit der Folge, dass sich die tatsächlich Wirtschaftlich Berechtigten durch den Verpflichteten nicht abschließend ermitteln ließen.

Analyse der FIU und Abgabe

Die durchgeführte Analyse der FIU zeigte, dass das Firmengeflecht des Kaufinteressenten über diverse mehrstöckige und verschachtelte Offshore-Kommanditgesellschaften nach den jeweils dort geltenden Rechtsvorschriften aufgebaut war. Hierbei hielten die Anteilseigner zumeist weniger als 10% an der Gesellschaft, mit der Folge, dass diese sich vollständig im Streubesitz befand. Es konnte festgestellt werden, dass die Käufergesellschaft – als Teil des bereits zuvor bestehenden (Gesamt-) Firmenkonstruktes – erst kurz vor dem Immobilienkauf gegründet worden war, was den Verdacht bekräftigte, dass die Gründung der Gesellschaft möglicherweise speziell dem Erwerb der Immobilie dienen sollte.

Ferner konnte im Rahmen der Analyse festgestellt werden, dass die Beteiligung von natürlichen Personen an der Käufergesellschaft gemäß Satzung vollständig ausgeschlossen war, sodass die Ermittlung der tatsächlich Wirtschaftlich Berechtigten (natürliche Personen) nur mit erheblichen Aufwand bzw. mangels ausreichender grenzüberschreitender Informationen nicht möglich war. Weiterhin war die persönliche Haftung sämtlicher namentlich benannter Geschäftsführer, die im Gesamtkomplex somit als fiktive Wirtschaftliche Berechtigte zu betrachten waren, allesamt ausgeschlossen, sodass nach abschließender Bewertung der FIU keine ausreichenden Informationen zu den Beteiligten des Immobiliengeschäfts ermittelt werden konnten. Aufgrund der übermäßig intransparenten Beteiligungsstrukturen und nicht zuletzt aufgrund der erheblichen Höhe der Immobilientransaktion wurde der Sachverhalt an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften wurden im Berichtsjahr 2019 insgesamt 1.266 Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt, die durch den Verpflichteten mit dem Meldegrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Immobilien“ versehen wurden. Hierbei entfallen rund 16% auf die Finanz- und Aufsichtsbehörden, rund 79% auf die Kreditinstitute und den übrigen Finanzsektor und rund 5% auf den Nichtfinanzsektor.

Zwar ist die Anzahl der Verdachtsmeldungen mit Bezug zu dem oben genannten Meldegrund insgesamt leicht angestiegen, sie kann – angesichts der nach wie vor deutlich höheren Quote von Verdachtsmeldungen aus dem Finanzsektor – jedoch für den Nichtfinanzsektor weiterhin als

zu gering eingestuft werden. Die Zahl der Verdachtsmeldungen, die von Immobilienmaklern an die FIU übermittelt wurden, stieg mit 84 Verdachtsmeldungen im Vergleich zum Vorjahr auf mehr als das Zweieinhalbfache an, was durch die FIU als Zeichen der steigenden Sensibilisierung bei dieser Verpflichtetengruppe gewertet wird. Notare und Rechtsanwälte meldeten mit 38 Verdachtsmeldungen weiterhin nur vereinzelt im niedrigen zweistelligen Bereich. Weiterhin unverändert bleibt, dass die Verdachtsmeldungen in ihrer Mehrheit vor dem Hintergrund von Bareinzahlungen oder Auslandszahlungseingängen mit unbekannter Mittelherkunft erstattet wurden. Ferner gingen vermehrt Verdachtsmeldungen ein, in deren Zusammenhang der Wirtschaftlich Berechtigte verschleiert wurde.

Schwerpunkt Einsatz von Bargeld (bei dem Erwerb hochwertiger Güter), hier: Kunst und Antiquitäten

Im Bereich der Geldwäsche wurde als weiterer Risikoschwerpunkt der Einsatz von Bargeld bei dem Erwerb hochwertiger Güter identifiziert. Oftmals wird der Handel hochpreisiger Güter wie Kunst und Antiquitäten, Kraftfahrzeuge und Luxuswaren wie Uhren und Schmuck in bar abgewickelt. Der Handel mit Kunst und Antiquitäten ist zudem geprägt von einem hohen Maß an Anonymität und Verschwiegenheit. Hochpreisige Kunstgegenstände werden oftmals diskret erworben, auch um eine etwaige Gefahr durch Einbruch oder Diebstahl zu minimieren. Hinzu kommen in manchen Bereichen des Kunsthandels undurchsichtige Marktverhältnisse. Da es sich bei Kunst und Antiquitäten regelmäßig um Einzelstücke handelt, ist eine transparente Preisfindung oftmals nicht möglich. In Kombination mit einer zunehmenden Diversifikation in Vermögensportfolios, welche Kunst und Antiquitäten als zusätzlichen Investitionsbaustein aufnehmen, führt dies zu einer hohen Anfälligkeit des Bereichs gegenüber Geldwäscheaktivitäten, z.B. durch Scheingeschäfte, der Verschleierung von tatsächlichen Eigentumsverhältnissen oder dem Einsatz von Bargeld mit unbekannter Herkunft.

Die FIU erhielt im Jahr 2019 lediglich 40 Verdachtsmeldungen, die eindeutig dem Kunstsektor zugeordnet werden konnten.¹⁹ Dabei stammen 5% der Meldungen von Güterhändlern, 7% von Finanzbehörden und 88% aus dem Finanzsektor. Der überwiegende Teil der Meldungen wurde somit von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern eingereicht.

Häufig handelt es sich bei verdächtigen Transaktionen aus dem Handel mit Kunst und Antiquitäten um mindestens fünfstelligen Beträge. Dies verdeutlicht, dass sich in diesem Sektor hohe Beträge platzieren lassen, was ihn attraktiv für Geldwäsche macht. In den meisten vorliegenden Sachverhalten dienten Kunstobjekte oder Antiquitäten als Begründung für verdächtige Transaktionen. Hierbei wurden eingehende

oder ausgehende Überweisungen, teilweise auch mit Auslandsbezug, sowie Ein- und Auszahlungen von Bargeld damit begründet, dass Kunstgegenstände oder Antiquitäten verkauft worden seien oder dass von dem Geld entsprechende Gegenstände erworben worden sein sollen. Inwieweit es tatsächlich zu einem physischen Verkauf von Gegenständen kam, lässt sich oft nur schwer überprüfen.

In diesem Rahmen fielen Verdachtsmeldungen auf, die in Zusammenhang mit handelsbasierter Geldwäsche im Kunstmarkt stehen. Es wurden großvolumige Zahlungen durch dritte Personen gemeldet, die durch eine im Ausland ansässige Briefkastengesellschaft veranlasst wurden, welche in keiner Verbindung zu dem finalen Verbringungsort stand. So soll eine Anonymität geschaffen werden, die Geldwäschehandlungen erleichtert und die Herkunft der inkriminierten Gelder verschleiert.

Auch Unstimmigkeiten zwischen dem Warenwert per Rechnung und dem angemessenen Marktwert oder hinsichtlich der Transportdokumente und Begleitpapieren waren häufig Grund zur Abgabe von Meldungen seitens der Verpflichteten.

Der Schmuggel oder die Fälschung von Kunstgegenständen spielen bei den vorliegenden Verdachtsmeldungen eine eher untergeordnete Rolle, jedoch gingen im Jahresverlauf auch hierzu vereinzelt Meldungen ein.

In Summe lässt sich festhalten, dass trotz der inhärenten Risikoanfälligkeit verhältnismäßig wenige Meldungen von den Verpflichteten aus dem Bereich Kunst und Antiquitäten eingehen. Die FIU hat daher den Verpflichteten im Jahr 2019 ein Typologiepapier zur Verfügung gestellt, um diese speziell im Bereich Kunst und Antiquitäten zu unterstützen. Das Papier enthält Informationen über typische Verhaltensweisen und Auffälligkeiten in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und erleichtert

¹⁹ Diese Verdachtsmeldungen wurden entweder direkt von Verpflichteten des Kunstsektors abgegeben oder wurden von anderen Verpflichteten mit dem Meldegrund „Auffälligkeiten in Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Kunstgegenständen und Antiquitäten“ versehen.

so das Erkennen möglicher Taten. Zudem wurde der Kontakt zu den einschlägigen Verbänden und Vertretern aus dem Bereich Kunst und Antiquitäten vertieft und beidseitig ein weiterer Ausbau der Beziehungen in den folgenden Jahren angestrebt. Durch die Bereitstellung solcher Informationspapiere soll neben der Sensibilisierung der Verpflichteten auch

auf eine verstärkte Meldebereitschaft hingewirkt werden, um die Anzahl der Meldungen im Bereich Kunst und Antiquitäten sukzessive zu erhöhen.

Die folgende Darstellung soll beispielhaft verdeutlichen, wie handelsbasierte Geldwäsche im Kunstmarkt auffällig werden kann.

Fallbeispiel – Zahlung von Dritten²⁰

Ein Kreditinstitut meldete den Gesellschafter X eines großen Gastronomiebetriebes, welcher gleichzeitig als Privatsammler auftritt. Auf dessen Geschäftskonto war ein hoher Geldeingang von Person A aus dem Nicht-EU-Land A verzeichnet. Auf Nachfrage erklärte der Gesellschafter X, dass es sich um den Verkaufserlös von Kunstgegenständen an die Person B im Nicht-EU-Land B handle. Der Gesellschafter X konnte nicht erklären, in welcher Verbindung Person A zu Person B steht und weshalb die Zahlung nicht aus dem Empfängerland stammt. Des Weiteren ergaben sich aus der eingereichten Rechnung und den weiteren Erläuterungen Unstimmigkeiten. Eine Analyse durch die FIU ergab, dass zu den beteiligten Personen eine weitere Meldung vorliegt. Demnach bestünde zwischen Person A und Person B ein Darlehensvertrag. In der Gesamtschau könnten diese Auffälligkeiten auf eine Verschleierung inkriminiert Gelder hinweisen.

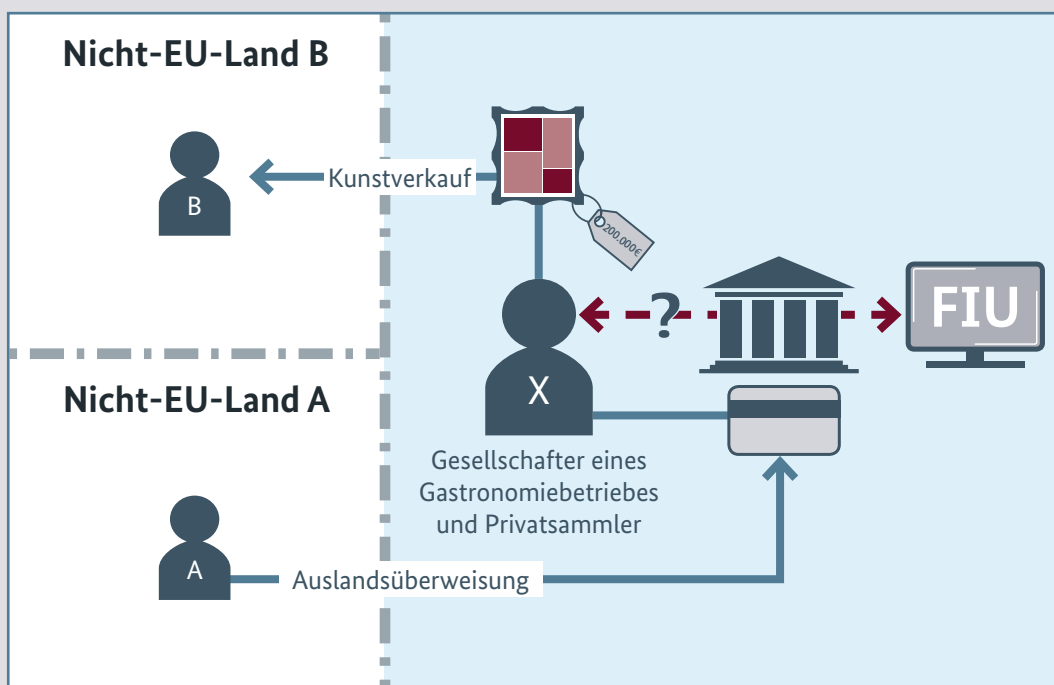


Abbildung 15: Fallbeispiel - Zahlung von Dritten

²⁰ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis, der zur besseren Veranschaulichung stark vereinfacht wurde.

Im Rahmen der Verabschiedung des Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie²¹ wurden die bisher geltenden rechtlichen Regelungen im Kunsthandel verschärft. Im Zuge der Umsetzung der Änderungen zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie werden neben den Güterhändlern, d.h. jeder Person, die gewerblich Güter veräußert, und Kunstvermittlern (insbesondere

Kunstgalerien und Auktionshäuser) auch explizit Kunstlagerhalter zu Verpflichteten, soweit die Lagerung in Zollfreigeieten erfolgt. Zudem besteht nach Inkrafttreten des Gesetzes zu Beginn des Jahres 2020 bei Geschäften mit einem Betrag von über 10.000 Euro eine generelle Pflicht zur Identifikation des Kunden, unabhängig von einer Barzahlung.

Schwerpunkt Organisierte Kriminalität in Form der „Clan Kriminalität“

Organisierte Kriminalität zeichnet sich besonders durch die planmäßige Begehung von Straftaten aus, deren letztendliches Ziel es ist, großvolumige Gewinne zu realisieren. Seit jeher ist dieser Bereich – in wechselnden Ausprägungsformen – von anhaltender Priorität in der Kriminalitätsbekämpfung. Neben der russisch-eurasisch, der vietnamesisch sowie der italienisch geprägten Organisierten Kriminalität, steht die Bekämpfung der Kriminalität von Angehörigen türkisch- und arabischstämmiger Großfamilien, auch Clan Kriminalität genannt, weithin im Fokus.

In diesem Zusammenhang hat die FIU diesen Themenbereich auf der Grundlage ihr vorliegender Informationen und Erkenntnisse als Risikoschwerpunkt im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung festgelegt.

Auswertungen der FIU zu Auffälligkeiten im Zusammenhang mit türkisch- und arabischstämmigen Großfamilien führen Erkenntnisse aus dem eigenen Datenbestand mit Informationen über kriminelle Handlungen von „Clan-Mitgliedern“ aus der NRA²² und bei den Strafverfolgungsbehörden vorliegende Erkenntnisse zusammen.

Hierbei stellen zum einen die Feststellung der Zugehörigkeit zu einem Familienclan und zum anderen die erforderliche Differenzierung von kriminellen und nicht kriminellen Angehörigen der Großfamilien eine große Herausforderung bei der Datenauswertung dar.

So finden sich in vielen der Meldungen mit mutmaßlichem Bezug zu kriminellen Großfamilien aus dem türkisch-arabischen Umfeld Hinweise auf die Nutzung von Strohmännern, die teilweise bewusst aus einem anderen Umfeld angeworben werden und eher deutsch klingende Nachnamen tragen. Da gerade im Kontext der „Clan Kriminalität“ auch ein entsprechender Nachname als Indiz einer Zugehörigkeit gewertet werden kann, eignet sich diese Vorgehensweise, um den Verdacht von möglichen Bezügen zu kriminellen Großfamilien zu zerstreuen. Im Bereich der Kontoführung bzw. Geschäftsführung agieren auch häufig weibliche Familienmitglieder, obwohl in den strafrechtlichen Informationen eher die männlichen Familienmitglieder als Akteure bekannt sind.

21 Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822); Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I, S. 2602).

22 Zur Bedeutung der NRA für die FIU siehe auch die Einführung im Abschnitt „Typologien und Trends“.

Dennoch konnten zahlreiche Verdachtsmeldungen identifiziert werden, die einen mutmaßlichen Bezug zu kriminellen Großfamilien aufwiesen. Die Zuordnung erfolgt hierbei u.a. über die Erkenntnisse der Strafverfolgung, der FIU und auch durch die Hinweise der Verpflichteten, denen der persönliche Hintergrund der Kunden häufig bekannt ist. Weitere Verdachtsmeldungen konnten diesem Phänomen zwar nicht eindeutig zugeordnet werden, entsprachen aber inhaltlich den Verdachtsmeldungen mit klarem Bezug.

Die gefilterten Verdachtsmeldungen betrafen zahlreiche Branchen und wurden sowohl aus dem Finanz- als auch aus dem Nichtfinanzsektor abgesetzt. So wurden Verdachtsmeldungen mit Bezug zum Einzelhandel, Dienstleistungen, Gastronomie und auch Immobilien festgestellt, in denen unterschiedliche Großfamilien agieren.

Im Einzelhandel werden als Branche häufig der Kfz-Handel (auch LKW) genannt, weiterhin Gold, Schmuck und Antiquitäten. Auch im Bereich des Online-Handels sowie beim Handel mit elektronischen Geräten traten entsprechende Verdachtsmeldungen auf. In einigen Verdachtsmeldungen war auch die Lebensmittelbranche Bestandteil der Sachverhaltsdarstellung.

Meldungen zur Immobilienbranche betrafen sowohl private Käufe als auch gewerbliche Erwerbsvorgänge. Hierbei fallen häufig die auseinanderfallende finanzielle Situation der Käufer und der Kaufpreis der Immobilie auf. Meldungen betrafen auch gänzlich fehlende Finanzierungen, verbunden mit vorherigen Bareinzahlungen auf dem Konto. In einigen Verdachtsmeldungen lassen sich deutliche Verflechtungen zwischen Mietern und Vermietern von Immobilien feststellen.

Hierbei werden auch zur Überweisung des Mietzinses mutmaßliche Strohmänner genutzt, um eben diese Verflechtung nicht offenkundig werden zu lassen.

Als weitere Branche trat in den Verdachtsmeldungen die Gastronomie auf, hier beschränkt sich die Geschäftstätigkeit nicht auf sog. Shishabars, sie erstreckt sich auch z.B. auf Pizzerien und Steakhäuser. Auch zu Sicherheitsdiensten waren Meldungen zu verzeichnen. Weiterhin waren vereinzelt Verdachtsmeldungen festzustellen, die sich auf die Baubranche bezogen. Aufgrund der fehlenden Kontobewegungen konnte von Seiten der FIU bei diesen häufig kein regulärer Geschäftsbetrieb festgestellt werden.

In vielen Verdachtsmeldungen, die engere Bezüge zu kriminellen Großfamilien türkisch-arabischer Abstammung aufweisen, konnte die rege Nutzung von Bargeld festgestellt werden. Auffallend hohe Einzahlungen, Auszahlungen, Umtausche sowie Zug um Zug Ein- und Auszahlungen führten zur Abgabe von Verdachtsmeldungen durch die Verpflichteten.

Da die Verbindungen zur „Clan Kriminalität“ wie oben angeführt nicht ohne weiteres erkennbar sind, erfordert dies einen engen Austausch der FIU mit Strafverfolgungsbehörden, der 2019 diesbezüglich begonnen wurde. Eine Fortsetzung und Intensivierung des Informationsaustauschs ist für das Jahr 2020 aufgrund der anhaltenden Aktualität des Themas vorgesehen.

Anhand der folgenden Sachverhalte soll beispielhaft dargestellt werden, wie versucht wurde, inkriminierte Gelder über unterschiedliche Wege dem legalen Wirtschaftskreislauf zuzuführen.

Fallbeispiel – Verschleierung der Mittelherkunft²³

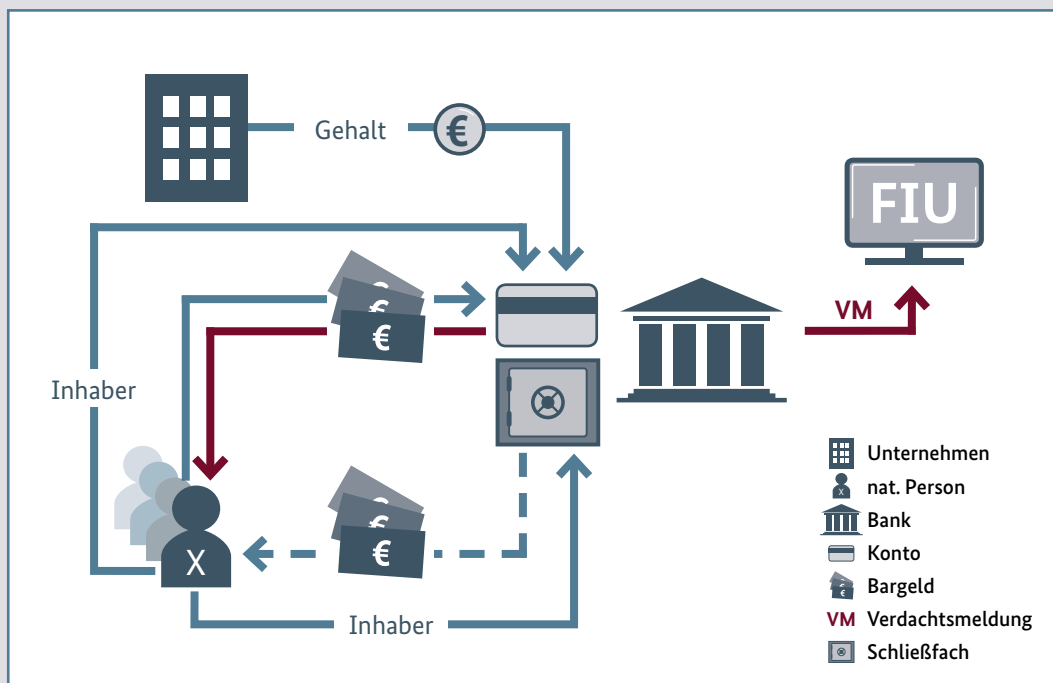


Abbildung 16: Fallbeispiel - Verschleierung der Mittelherkunft

Die Person X führt bei ihrem Kreditinstitut ein Privatkonto und bezieht Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit.

Dem Kreditinstitut fiel das Konto aufgrund der in kurzen Zeitabständen getätigten Bareinzahlungen auf, die sich innerhalb eines Jahres auf einen hohen fünfstelligen Betrag beliefen. Barverfügungen in einer geringeren Höhe erfolgten ebenfalls. Auf Nachfrage der Bank zur Herkunft der Mittel erklärte die Person X, dass es sich bei den Bareinzahlungen um angespartes Geld für einen Immobilienkauf handle, welches sie in ihrem Bankschließfach aufbewahrt habe.

Aufgrund des Kundenwunsches über das komplette Guthaben des Kontos (mittlerer fünfstelliger Bereich) mit einer Auszahlung zu verfügen, wurde die Verdachtsmeldung als sog. Fristfall an die FIU übermittelt.

Im Rahmen der Analyse der FIU konnte die Mittelherkunft der Gelder nicht verifiziert werden. Weiterhin bestand Grund zur Annahme, dass es sich bei der Person X um ein Mitglied eines kriminellen Familienclans handelt. Die Meldung wurde für weitere Ermittlungen an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben. Dabei konnte festgestellt werden, dass kein zeitlicher Zusammenhang zwischen den Zugängen zum Schließfach und den Bargeldbewegungen bestand und die Aussagen der Person X gegenüber der Bank nicht der Wahrheit entsprachen. Weiterhin bestätigten die Ermittlungen die Zugehörigkeit zu einem kriminellen Clan. Die Gelder wurden im Rahmen der Vermögensabschöpfung durch die Strafverfolgung beschlagnahmt.

23 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Fallbeispiel – Verschleierung und Integration²⁴

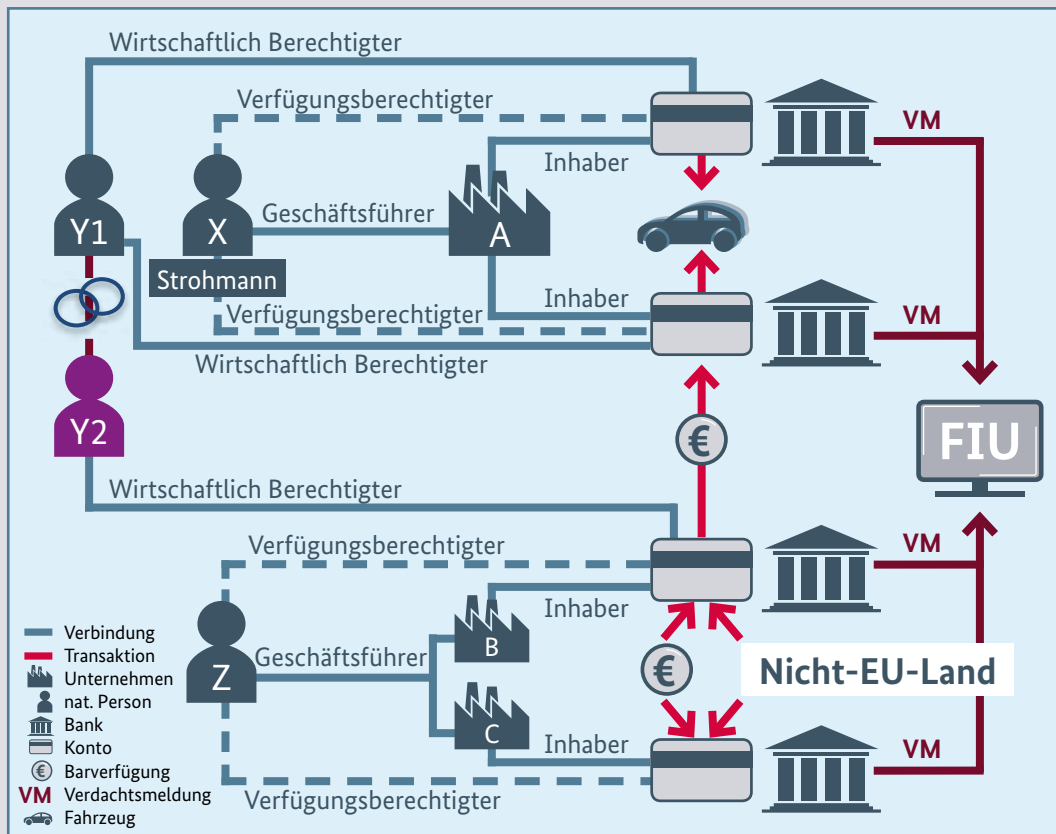


Abbildung 17: Verschleierung und Integration

Bei der FIU ging eine Verdachtsmeldung von einem Kreditinstitut bezüglich des Geschäftskontos des Unternehmens A ein. Der Geschäftsführer und alleinige Gesellschafter Herr X hatte zuvor am Schalter gegenüber dem Kreditinstitut zugegeben, sich als Strohmann zur Verfügung gestellt zu haben. Neben Herrn X als Verfügungsberechtigten war Herr Y1 als Wirtschaftlich Berechtigter des Geschäftskontos eingetragen. Herr X wollte nun am Schalter aufgrund von Unregelmäßigkeiten auf dem Konto die Geschäftsbeziehung zu Herrn Y1 beenden und wünschte daher die Löschung des Herrn Y1 als Wirtschaftlich Berechtigten. Im Rahmen der Analyse konnte festgestellt werden, dass das Unternehmen A über ein weiteres Geschäftskonto bei einem anderen Kreditinstitut mit den gleichen Verfügungsberechtigungen verfügt. Das zweite Kreditinstitut hatte das Konto ebenfalls bei der FIU als auffällig gemeldet. Anhand der Umsatzverdichtungen konnte festgestellt werden, dass die beiden Konten größtenteils durch Zahlungen des Unternehmens B gespeist werden. Im Anschluss werden die eingegangenen Gelder hauptsächlich in Fahrzeuge investiert (Kauf- und Leasinggeschäfte).

24 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Zu dem Konto des Unternehmens B ging ebenfalls eine Verdachtsmeldung bei der FIU ein. Das Konto fiel aufgrund einer hohen Anzahl an Auslandsgutschriften sowie anschließender Weitertransferierung (u. a. an das Unternehmen A) oder Barverfügungen auf. Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter des Unternehmens B war Herr Z. Er war ebenfalls Verfügungsberechtigter des Geschäftskontos. Neben Herrn Z war Frau Y2 Wirtschaftlich Berechtigte des Kontos. Frau Y2 war die Ehefrau des o. g. Herrn Y1, sodass eine weitere Verbindung zwischen den Verdachtsmeldungen bestand.

Weiterhin konnte festgestellt werden, dass Herr Z Geschäftsführer und alleiniger Gesellschafter des Unternehmens C war. Das Geschäftskonto des Unternehmens C wurde ebenfalls im Rahmen einer Verdachtsmeldung gemeldet. Das Konto wies ein ähnliches Transaktionschema wie das Konto des Unternehmens B auf.

Des Weiteren bestand aufgrund mehrerer Anhaltspunkte die Annahme, dass Herr Y1 Mitglied eines kriminellen Familienclans sein könnte. Die Verdachtsmeldungen wurden an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Schwerpunkt Einsatz neuer Zahlungsmethoden, hier: Kryptowerte

Schon im Jahresbericht 2018 findet sich eine eingehende Betrachtung zum Thema Kryptowerten bzw. -währungen. Zwischenzeitlich hat die FIU dieses Thema als wesentlichen Bestandteil in ihren Risikoschwerpunkt „Einsatz neuer Zahlungsmethoden“ aufgenommen. Kryptowerte haben sich trotz hoher Volatilität und großer Marktwertschwankungen in der Zwischenzeit als ein Instrument etabliert, mit dem sich auch größere Vermögenswerte transferieren lassen. Aufgrund ihrer Schnelligkeit und Anonymität bieten Kryptowerte ein erhebliches Risikopotential, um illegales Geld in legales umzuwandeln. Die FATF veröffentlichte im Juni 2019 ihre aktualisierten „Leitlinien für einen risikobasierten Ansatz zu Kryptowerten und Kryptoverwahrern“.²⁵ Durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU Geldwäscherichtlinie hat der Gesetzgeber den Leitlinien der FATF folgend für den Bereich Regulierungsregeln geschaffen, wonach die Anbieter von Kryptoverwahrgeschäften als Finanzdienstleistungsunternehmen zu Verpflichteten werden und der Aufsicht der BaFin

unterstehen. Diese Änderungen sind zu Beginn des Jahres 2020 in Kraft getreten.

Im Jahr 2019 gingen erneut zahlreiche Meldungen bei der FIU ein, die Bezüge zu Kryptowerten aufwiesen. Im Laufe des Jahres zeigt sich bei der Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen, bei denen von Verpflichteten der Meldungsgrund „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“ angegeben wurde, ein leicht steigender Trend (in Abbildung 16 am linearen Verlauf erkennbar). Insgesamt wiesen rund 760 Verdachtsmeldungen diesen Meldungsgrund auf. Der Anstieg gegenüber den rund 570 Meldungen im Jahr 2018 bleibt hinter dem Anstieg des gesamten Meldeaufkommens zurück. Allerdings wurde im Rahmen von Auswertungen festgestellt, dass eine große Anzahl von Verdachtsmeldungen einen tatsächlichen Bezug zu Kryptowerten bzw. -währungen aufweisen, jedoch nicht vom meldenden Verpflichteten mit dem entsprechenden Meldegrund gekennzeichnet werden.

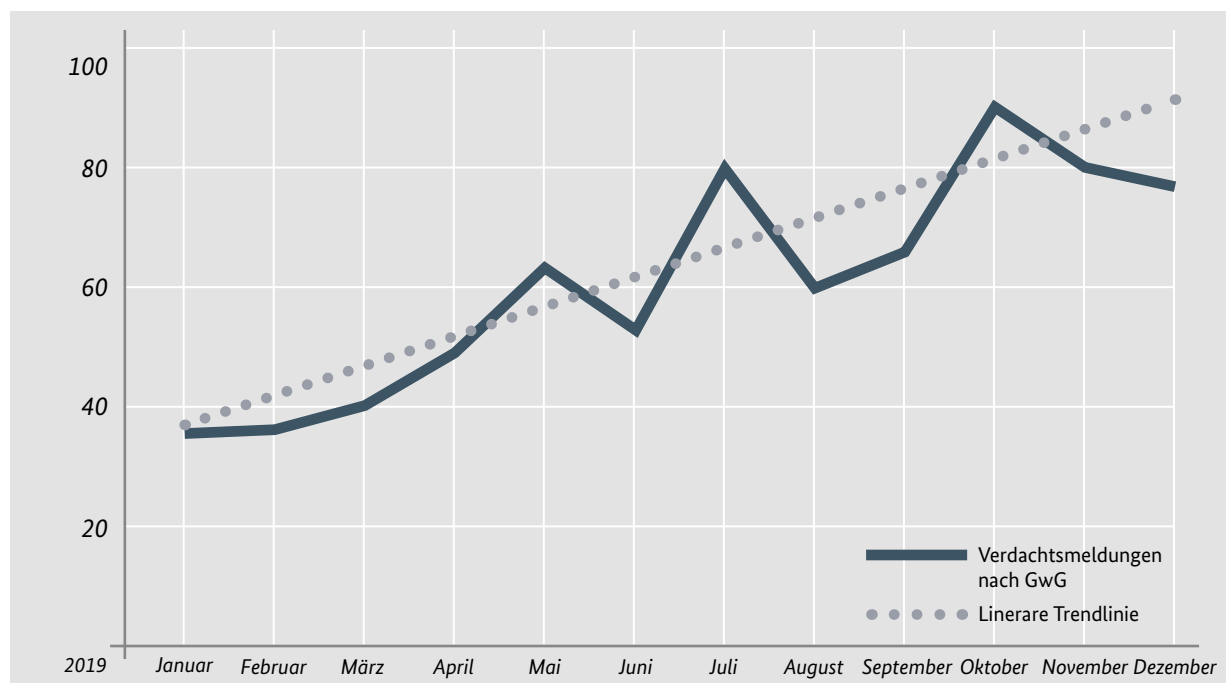


Abbildung 18: Verdachtsmeldungen mit Indikator „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“

²⁵ Vgl. FATF (2019): Guidance for a Risk-Based Approach to Virtual Assets and Virtual Asset Service Providers; <https://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/guidance-rba-virtual-assets.html>

Eine Sonderauswertung zeigte, dass sich mehr als die Hälfte der Meldungen, die Bezüge zu Kryptowerten aufweisen, auf Geldwäscheaktivitäten im Anschluss an Betrugsdelikte beziehen. Hierbei ragt vor allem Warenbetrug heraus, gefolgt von Phishing-Aktivitäten. Die Weiterleitung der erbeuteten Gelder an Handelsplattformen ins Ausland zum Umtausch der Gelder in Kryptowerte mit anschließendem Weitertransfer stellt hierbei eine typische Begehungsweise dar. Die von den Geschädigten vermeintlich erworbenen Güter und Waren werden oftmals in sog. Fakeshops, Kleinanzeigen oder auf gehackten Benutzerkonten großer Versteigerungsplattformen angeboten. Für die Zahlung der Kaufpreise werden Kontenverbindungen angegeben, über die die Täter direkt oder indirekt verfügen. Häufig gehören sie Finanzagenten, die z.B. auf Stellenanzeigen betrügerischer Unternehmen reagiert haben und in deren Namen Konten neu eröffnet wurden oder die für ihre Tätigkeit als Finanzagent ihre bereits bestehenden, eigenen Konten zur Abwicklung von Zahlungen nutzen. Oft handelt es sich auch um eröffnete Konten mit gestohlenen Identitätsdaten, die einem zentralen Zugriff der Kriminellen unterliegen. Nach Zahlungseingang wird entweder unmittelbar ein Umtausch in Kryptowerte vorgenommen oder die Gelder werden zuvor an zumeist im Ausland ansässige Handelsplätze für Kryptowerte weitergeleitet.

Einen weiteren Schwerpunkt bilden Meldungen im Zusammenhang mit betrügerischen Anlageformen und Investitionsmöglichkeiten. Bei diesen werden angebliche Investitionen in Kryptowerte nur als Vorwand genutzt. Tatsächlich steht jedoch der Betrug der Anleger im Vordergrund. Zudem liegt eine größere Anzahl an Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit unerlaubten

Finanztransfersgeschäften vor. Hierbei wird die Vermittlung von Kapitalanlagen und Beteiligungen mit Bezug zu Kryptowerten ohne vorliegende Erlaubnis der Finanzaufsicht angeboten.

Anhand der inhaltlichen Schwerpunkte der hier betrachteten Verdachtsmeldungen wird deutlich, dass Kryptowerte als digitaler Wertträger für Geldwäschehandlungen genutzt werden können, insbesondere zum zügigen Weitertransfer erbeuteter Gelder und zur Verschleierung ihrer illegalen Herkunft. Unterstützt wird dies dadurch, dass die Nachvollziehbarkeit der Transaktionen im Kryptoraum nach wie vor eine Herausforderung darstellt. Zum einen liegen häufig keine ausreichenden Daten zur Verknüpfung von Transaktionsdaten mit Personen vor und zum anderen können im Kryptoraum Werte schnell über geografische Landesgrenzen verschoben und an ausländische Handelsplätze transferiert werden, was die Nachverfolgung von Transaktionen aufwendiger macht.

Fast alle Verdachtsmeldungen im Zusammenhang mit Kryptowerte werden der FIU von Kreditinstituten gemeldet. Die Meldungen beziehen sich ganz überwiegend auf traditionelle Finanztransfers, z.B. im Wege von Überweisungen, die auf zugrundeliegende Geschäfte mit Kryptowerten hindeuten. Hinweise zu expliziten Transaktionen mit Kryptowerten innerhalb des Kryptoraums kommen bislang vergleichsweise selten vor und stammen überwiegend von Strafverfolgungsbehörden und ausländischen Partner-FIUs. Dies unterstreicht die Wichtigkeit der Aufnahme von Anbietern von Kryptoverwahrgeschäften in den Kreis der Verpflichteten.

Fallbeispiel – Verschleierung mit Hilfe von Kryptowerten²⁶

Der unbekannt Tatverdächtige eröffnete in kurzer Zeit unter falscher Identität fünf Konten bei unterschiedlichen Kreditinstituten. Auf vier Konten gingen daraufhin über mehrere Tage Gelder von Betrugsopfern ein, die zeitnah an Handelsplattformen für Kryptowerte weitertransferiert wurden. Teile der gesammelten Gelder von zwei Konten wurden in bar ausgezahlt, in einem Fall nach Umbuchung auf eine Kreditkarte. Das fünfte Konto wurde sofort nach Eröffnung gesperrt, da das Kreditinstitut die Verwendung eines gefälschten, ausländischen Personalausweises feststellte. Alle kontoführenden Banken gaben Verdachtsmeldungen ab, zumeist aufgrund von Überweisungsrückrufen der Geschädigten und Ermittlungsanfragen. Zwei der drei verwendeten Handelsplattformen für Kryptowerte sind im Ausland ansässig. Auf der dritten, deutschen Plattform wurden die weitergeleiteten Gelder in Ethereum und Bitcoin umgetauscht. Danach wurden die Kryptowerte über ein Netz unterschiedlicher Wallets weitergeleitet. Ein Teil dieser Wallets verzeichnet auch Eingänge von den ausländischen Handelsplattformen. Es ist wahrscheinlich, dass es sich hierbei ebenfalls um Gelder der Betrugsopfer handelt. Nach mehrfachen Weiterleitungen der Kryptowerte lässt sich der Weg der Gelder teilweise bis an einen Handelsplatz nachvollziehen, an dem die Kryptowerte mutmaßlich wieder in Euro umgetauscht wurden.

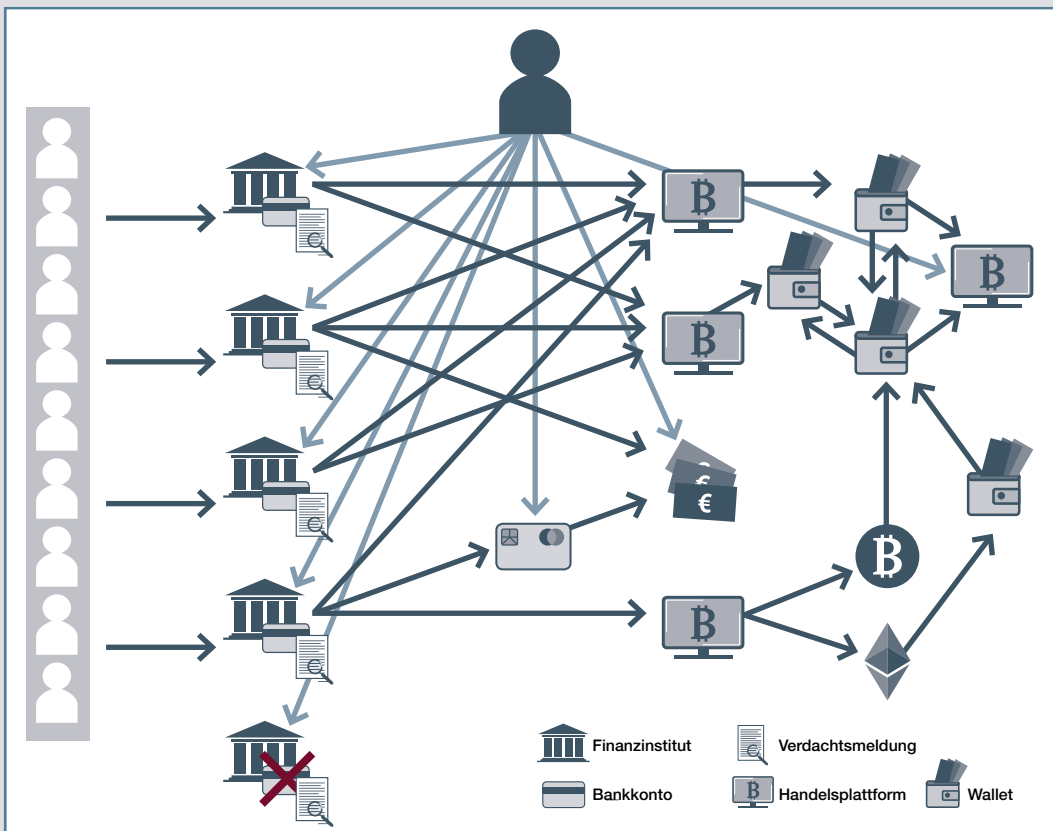


Abbildung 19: Fallbeispiel - Verschleierung mit Hilfe von Kryptowerten

26 Dem dargestellten Fallbeispiel liegen reale Verdachtsmeldungen zugrunde. Zur besseren Veranschaulichung wurden unterschiedliche Analysekomplexe zusammengefasst und nicht vollständig aufgeklärte Transaktionsverläufe beispielhaft dargestellt.

Nationale Zusammenarbeit

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Ersuchen inländischer Behörden

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Nationale Zusammenarbeit



Abbildung 20: Nationale Zusammenarbeit im Überblick

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere der Erhebung und Analyse von Informationen im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, ist eine intensive und fortwährende Zusammenarbeit mit allen nationalen Behörden innerhalb des Netzwerks unabdingbar. Zu den nationalen Partnerbehörden der FIU gehören:

- die zuständigen Strafverfolgungs- und Justizbehörden (Polizeien des Bundes und der Länder, Staatsanwaltschaften, Finanzkontrolle Schwarzarbeit, Zollfahndungsdienst, Steuerfahndung),
- die zuständigen Aufsichtsbehörden (u.a. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, verschiedene Aufsichtsbehörden der Länder im Nichtfinanzsektor),

- die Behörden der Finanzverwaltung (Bundeszentralamt für Steuern, Landesfinanzbehörden), sowie
- das Bundesamt für Verfassungsschutz, der Bundesnachrichtendienst und der Militärische Abschirmdienst.

Neben der Kooperation mit den nationalen Partnerbehörden ist ein reger Austausch mit den Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 GwG unabdingbar, wobei die FIU im Jahr 2019 insbesondere im Bereich des Nichtfinanzsektors durch vielfältige Maßnahmen mit diversen Verpflichtetengruppen in Kontakt getreten ist.

Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden

Wie in den Vorjahren wurde auch im Jahr 2019 ein reger Austausch mit den nationalen Strafverfolgungsbehörden gepflegt. So schloss die Leitung der FIU ihre Antrittsbesuche bei den Leitungen aller Landeskriminalämter sowie dem Bundeskriminalamt im Frühjahr 2019 ab. Es folgten bilaterale Gespräche auf Leitungsebene mit Staatsanwaltschaften.

Die FIU richtet laufend Tagungen aus, die zum Ziel haben, das gegenseitige Verständnis zu fördern und die Zusammenarbeit zu intensivieren. Hervorzuheben ist die halbjährlich stattfindende Tagung mit den Strafverfolgungsbehörden, konkret mit Vertretern nationaler Polizeibehörden (Landeskriminalämter und Bundeskriminalamt), Vertretern der Finanzausschüsse der Länder sowie Vertretern von Staatsanwaltschaften der Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, der Zentralen Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption Celle und der Zentralen Organisationsstelle für Vermögensabschöpfung Nordrhein-Westfalen. Zu den vielfältigen thematischen Inhalten dieser Veranstaltungen gehörte neben fachlichen Erörterungen die Beteiligung der Strafverfolgungsbehörden bei der Identifizierung und Bewertung der Risikoschwerpunkte.

Durchführung von Hospitationen

Einen wesentlichen Schritt zum Ausbau der vertrauensvollen Zusammenarbeit stellen die zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der FIU durchgeführten gegenseitigen Hospitationen dar. Die Hospitationsaufenthalte ermöglichten ein Kennenlernen der Arbeitsweise sowie den direkten fachlichen Austausch.

Darüber hinaus schärfte die FIU im vergangenen Jahr in zahlreichen Vorträgen über ihre Arbeit das Bewusstsein für Vorgänge, die Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bergen. Beispielhaft seien hier im Kreis der Finanzbehörden die Tagung der Steuerfahnder, die Fachtagung für den Prüfungsdienst sowie der bundesweite Erfahrungsaustausch der FKS zum Thema Vermögensabschöpfung und auf Polizeiebene verschiedene Fortbildungsveranstaltungen zum Thema Geldwäsche genannt.

Verbindungsbeamte

Im Jahr 2019 wurde mit der Pilotierung der Entsendung von Verbindungsbeamtinnen und -beamten der FIU (VB-FIU) zu den Landeskriminalämtern ein wichtiges Bindeglied in der Zusammenarbeit geschaffen. Die VB-FIU fördern einen unmittelbaren und vertrauensvollen Informationsaustausch zwischen den LKÄ und der FIU.

Die VB-FIU sind erste unmittelbare Ansprechpersonen der FIU für Fragestellungen in der operativen Zusammenarbeit für die jeweiligen Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Staatsanwaltschaften) sowie andere Kooperationspartner der FIU in den Bundesländern. Darüber hinaus begleiten sie die weitere Prozessoptimierung in der Zusammenarbeit der FIU insbesondere mit den Polizeibehörden und den

Staatsanwaltschaften. Ebenso sollen sie die zielgerichtete Kommunikation lagerelevanter Erkenntnisse im Sinne einer Qualitätsoptimierung und ggf. Neuausrichtung bei der Setzung von Risikoforschwerpunkten innerhalb der FIU unterstützen.

Im Rahmen der Pilotierung wurden zunächst insgesamt sechs VB-FIU an unterschiedliche LKÄ (Berlin, Baden-Württemberg, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Hessen) entsandt. Das LKA Mecklenburg-Vorpommern wurde dabei durch den VB-FIU des LKA Hamburg betreut. Die Entsendung von Verbindungsbeamten erwies sich als ein effektives Mittel zur Erreichung der oben genannten Ziele, so dass eine Entsendung von VB-FIU in sämtliche Bundesländer für das Jahr 2020 vorgesehen ist.

Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden, insbesondere des Nichtfinanzsektors, war auch im Jahr 2019 ein Schwerpunktthema der FIU.

Im Verlauf des Jahres 2019 veranstaltete die FIU diverse Tagungen für Aufsichtsbehörden, bei denen fachspezifische Themen diskutiert wurden und die Aufsichtsbehörden Gelegenheit zum gegenseitigen Austausch erhielten. So ermöglichte die FIU mit dem zweitägigen Workshop „Geldwäschebekämpfung im Immobiliensektor“ einen behördenübergreifenden Austausch, der neben Aufsichtsbehörden auch Strafverfolgungsbehörden und Finanzbehörden die Gelegenheit zur gemeinsamen Diskussion gab und im Verlauf des Workshops Verbände und Verpflichtete im Immobiliensektor einbezog. Die Veranstaltung

verdeutlicht, wie die FIU ihre Koordinierungsfunktion zur Sicherstellung eines flächendeckenden Informationsaustausches aller Beteiligten über Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrnimmt. Zudem nahm die FIU an Veranstaltungen verschiedener Aufsichtsbehörden teil, um diese durch Fachvorträge zu Geldwäsche-Typologien zu unterstützen und die Arbeitsweise der FIU vorzustellen.

Die FIU hat im Jahr 2019 mit der Hospitation bei Aufsichtsbehörden begonnen. Ziel ist es hierbei, die Aufsichtstätigkeit und die je nach Verpflichtengruppe variierenden themenspezifischen Besonderheiten besser kennenzulernen, um darauf aufbauend neue Konzepte zur Unterstützung der Aufsichtsbehörden zu entwickeln.

Erste Konzertierte Aktion gegen Geldwäsche in der Kfz-Branche

Im Jahr 2019 koordinierte die FIU eine konzertierte Aktion der Aufsichtsbehörden der Bundesländer im Hinblick auf den von der FIU identifizierten Risikoschwerpunkt „Handel mit hochwertigen Gütern“, hier speziell in der Kfz-Branche. Ziel war es, aufgrund zusammengeführter Informationen in einem festgelegten Zeitraum Prüfungen bei Verpflichteten der Kfz-Branche durchzuführen und so die Umsetzung geldwäscherechtlicher Pflichten zu prüfen. Zur Vorbereitung der Aktion stellte die FIU den jeweiligen Aufsichtsbehörden relevante Informationen zu aufsichtsrechtlichen Aspekten zur Verfügung.

Die Aktion zeigte, dass im Bereich der verpflichteten Kfz-Händler weiterer Sensibilisierungsbedarf besteht. Sie verdeutlicht die Notwendigkeit der aufsichtsrechtlichen Prüfungen und unterstreicht die Effektivität der von der FIU koordinierten Konzertierte Aktion.

Erste Konzertierte Aktion gegen Geldwäsche
Umsetzung von Pflichten gem. GwG bei geprüften Kfz-Händlern

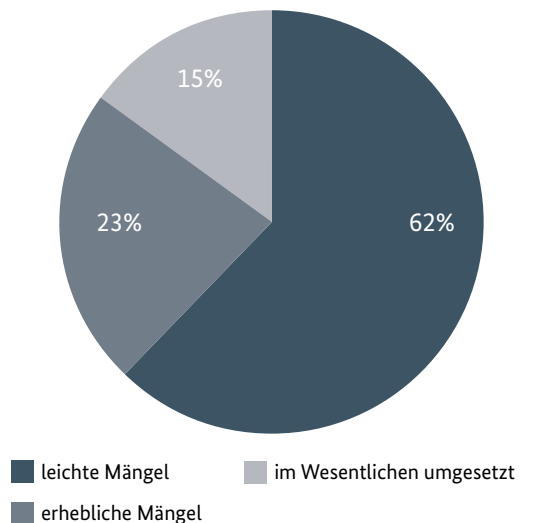


Abbildung 21: Erste Konzertierte Aktion gegen Geldwäsche in der Kfz-Branche

Die gute Zusammenarbeit mit der BaFin wurde im Jahr 2019 erfolgreich fortgesetzt. Auch hier wurde mit ersten Hospitationen der BaFin bei der FIU begonnen. In regelmäßigen Abständen finden gemeinsame Besprechungen statt, die einen kontinuierlichen vertrauensvollen Austausch zwischen beiden Behörden sicherstellen. BaFin und FIU

haben miteinander „Grundsätze der Zusammenarbeit“ im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vereinbart. Diese Grundsätze dienen der Strukturierung und der weiteren Vertiefung der Kooperation und sind im Herbst 2019 in Kraft getreten.

Ersuchen inländischer Behörden

Falls es für die Aufklärung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für die Abwehr von sonstigen Gefahren notwendig erscheint, können inländische Behörden, wie insbesondere Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendienste, unter bestimmten Bedingungen personenbezogene Daten bei der FIU erfragen. Dies erfolgt mittels eines Ersuchens. Im Jahr 2019 wurden 3.260 solcher Ersuchen an die FIU gerichtet.

Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Zahl der inländischen Ersuchen um ca. 70% an. Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften machen zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch, bei ihnen geführte Ermittlungsverfahren effizient und zeitnah mit bei der FIU vorliegenden Erkenntnissen anzureichern. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Anfragen, ob zu einem Beschuldigten in einem dort geführten Ermittlungsverfahren bei der FIU Geldwäscheverdachtsmeldungen abgegeben wurden. Weiterhin lässt sich auch eine Steigerung der Ersuchen von weiteren Stellen wie etwa Finanzbehörden oder Aufsichtsbehörden feststellen.

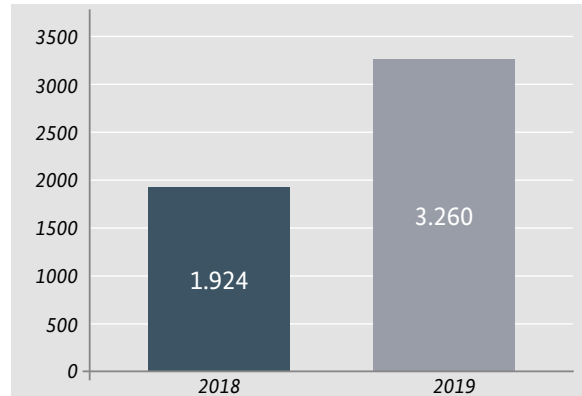


Abbildung 22: Nationale Ersuchen

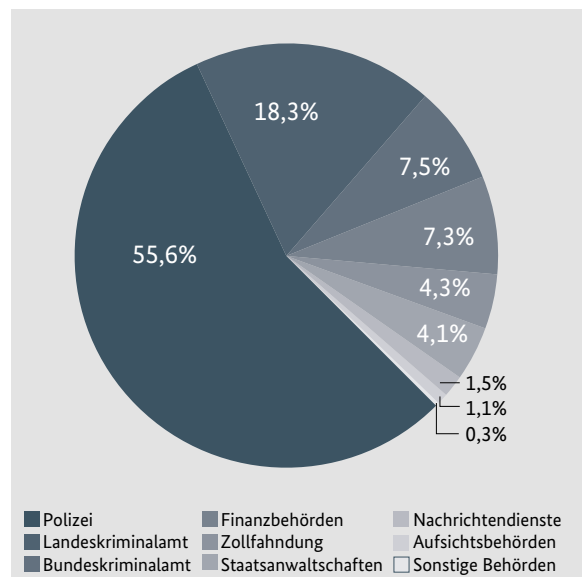


Abbildung 23: Verteilung der inländischen Ersuchen nach Absender

Fallbeispiel – Zusammenarbeit mit dem BKA²⁷

Im Auftrag der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main führt das Bundeskriminalamt (BKA) Ermittlungen gegen drei Beschuldigte, die im Verdacht stehen, in Korruptionshandlungen gemäß § 108 e StGB bzw. Art. 2, § 2 IntBestG verwickelt zu sein. Bei den Beschuldigten handelt es sich um ein ehemaliges Mitglied des Deutschen Bundestages (MdB), um ein aktives MdB und eine weitere Person. Die Beschuldigten sollen sowohl über Konten der von ihnen geführten Gesellschaften als auch über ihre Privatkonten an der Annahme und Weiterverteilung von sechs- bis siebenstelligen Eurobeträgen aus einem Nicht-EU Staat beteiligt gewesen sein. Die FIU wurde vom BKA im Rahmen eines Ersuchens gebeten, Erkenntnisse zu den beteiligten Personen, Gesellschaften und Organisationen mitzuteilen.

Tatsächlich lagen der FIU Informationen vor, die in Verbindung mit den angefragten Personen und Gesellschaften standen. Verdachtsmeldungen mit den genannten Personen wurden in ihrer Funktion als aktive oder ehemalige deutsche Politiker als Meldungen zu politisch exponierten Personen eingestuft. Zu diesen Personen wie auch zu den an den verdächtigen Transaktionen beteiligten Unternehmen konnten im Datenbestand verschiedene weitere Verdachtsmeldungen und Ersuchen anderer Stellen festgestellt werden.

So meldete beispielsweise ein Kreditinstitut Auffälligkeiten bei einem bei ihm geführten Geschäftskonto. Seit Kontoeröffnung gingen Gutschriften über insgesamt ca. 3,4 Mio. Euro von mehreren mutmaßlichen Briefkastenfirmen ein. Einige dieser Firmen konnten in Verbindung mit organisierten Geldwäschehandlungen gebracht werden. Die Gutschriften wurden an eine deutsche Gesellschaft des ehemaligen MdB und des weiteren Beschuldigten übertragen und von dort zum Teil auf ein Firmenkonto des weiteren Beschuldigten weitergeleitet, der eine eigene Rechtsanwaltskanzlei betreibt. Von beiden Empfängerkonten erfolgten wiederum hohe Abflüsse zugunsten ausländischer Konten. Die Vermutung der Bank, bei den Auftraggebern der aus dem Ausland kommenden Zahlungen an die deutsche Gesellschaft der beiden Beschuldigten könnte es sich um Briefkastenfirmen handeln, wurde durch Recherchen der FIU größtenteils bekräftigt.

Weiterhin erlangte die FIU von ausländischen Partnerbehörden Kenntnis über Unternehmen und Privatpersonen, die in Bezug zu organisierten Geldwäschehandlungen stehen sollen und mit dem Ermittlungskomplex des BKA in Verbindung gebracht werden konnten. Es wurden von verschiedenen Firmen Gelder an Personen und Gesellschaften überwiesen, die gemeinhin Lobbyarbeit betreiben. Ein Empfänger dieser Gelder sollte ein weiterer deutscher Politiker sein. So konnten mehrere unabhängig voneinander eingegangene Verdachtsmeldungen und Informationen von Partnerbehörden durch die FIU miteinander verbunden werden. Die gesammelten Erkenntnisse wurden anschließend dem BKA zur Verfügung gestellt, wodurch für den Ermittlungskomplex des BKA wertvolle neue Erkenntnisse geliefert werden konnten.

²⁷ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Fallbeispiel – SWIFT-Hacking²⁸

Die FIU erhielt ein nationales Ersuchen einer Strafverfolgungsbehörde. Dem Ersuchen lag ein Sachverhalt zu Grunde, der als „SWIFT-Hacking“ beschrieben wird.

Die Strafverfolgungsbehörde trat an die FIU mit der Bitte heran, sämtliche Verdachtsmeldungen im Kontext zu SWIFT-Hacking an sie weiterzuleiten und weitere Informationen zur beschriebenen Vorgehensweise zu sammeln. In einem ersten Schritt galt es, zu der Tatbegehungsform ein Abfrageprofil zu generieren, um mit diesem Profil nach den relevanten Geldwäscheverdachtsmeldungen der Verpflichteten recherchieren zu können. Im Ergebnis konnten insgesamt zehn Meldungen eindeutig dem Thema „SWIFT-Hacking“ zugeordnet werden. Die enthaltenen Informationen wurden aufbereitet und an die Strafverfolgungsbehörden zur weiteren Bearbeitung übersendet.

SWIFT-Hacking

Unter „SWIFT-Hacking“ versteht man einen Angriff gegen eine Bank bzw. einen Finanzdienstleister. Die Angreifer fokussieren sich dabei auf die Teilnehmer des SWIFT-Netzwerkes. Mit Hilfe von Schadprogrammen, welche im Vorfeld in die Bank eingeschleust wurden, ist es den Angreifern möglich, innerhalb des SWIFT-Systems (System der Banken zur Übermittlung von Informations- und Zahlungsnachrichten zu Finanztransaktionen) gefälschte SWIFT-Nachrichten zu generieren und im SWIFT-Netzwerk zu platzieren. Auf diesem Weg werden nicht autorisierte Zahlungen zu Gunsten der Angreifer ausgelöst. Darüber hinaus werden Anwendungen dahingehend manipuliert, dass Auftragsdetails nicht dargestellt bzw. ausgeblendet werden. So wird erreicht, dass sich die Entdeckung des Betrugs durch die Bank verzögert. Dies ermöglicht den Angreifern, die Gelder zu streuen und in „Sicherheit“ zu bringen.

²⁸ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

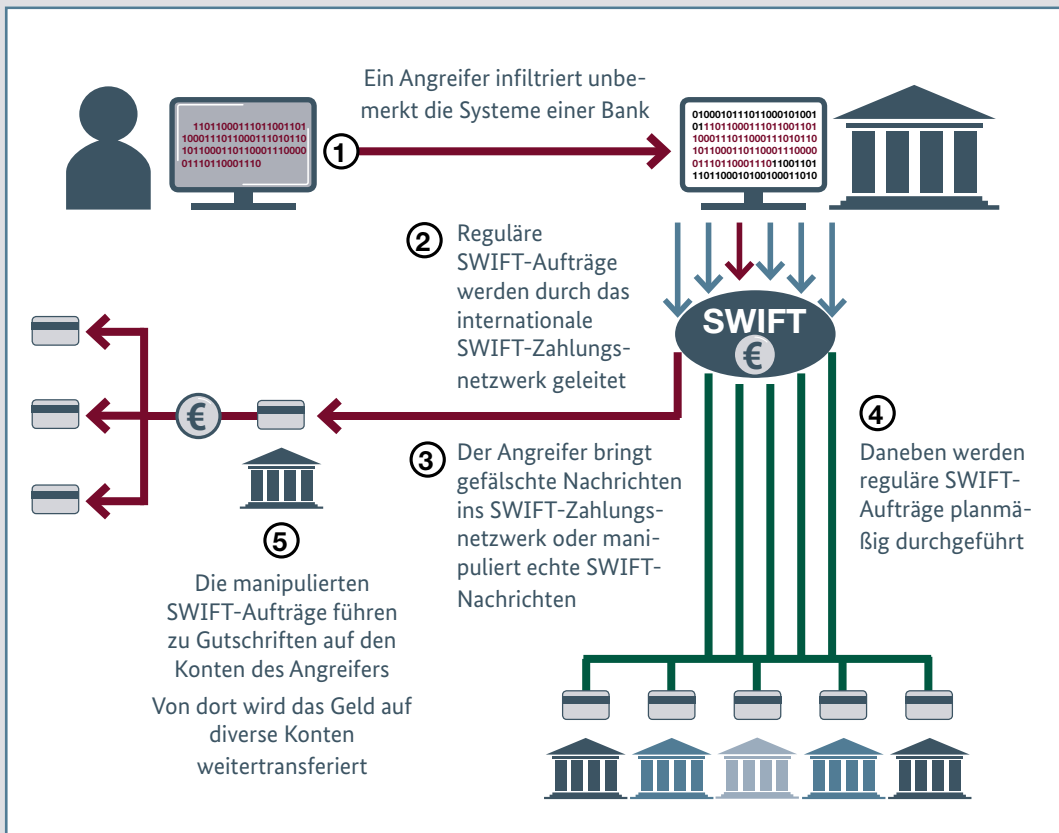


Abbildung 24: Schematische Darstellung eines SWIFT-Hackings

Zusammenarbeit mit den Verpflichteten des GwG

Neben den bereits bestehenden Formaten mit dem Finanzsektor wurde im Jahr 2019 insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Nichtfinanzsektor intensiviert. So fand im Oktober 2019 die jährliche Geldwäschetagung der FIU mit Verpflichteten und Verbänden des Nichtfinanzsektors statt. Eine besonders rege Teilnahme war in diesem Jahr von Verbänden aus dem Bereich Schmuck, Edelsteine und Edelmetalle sowie dem Kunst- und Antiquitätenhandel zu verzeichnen. Die Veranstaltung war geprägt von Fachvorträgen und Diskussionen zu relevanten Themen innerhalb der Risikoschwerpunkte, wie z.B. Geldwäsche im Immobilienbereich, dem Glücksspielsektor oder im Zusammenhang mit dem Handel mit

hochwertigen Gütern. Auch Verbände und Verpflichtete beteiligten sich aktiv durch eigene Vorträge, beispielsweise zum Thema Geldwäsche im Immobiliensektor. Schwerpunkt eines Vortrages der FIU war die besondere Relevanz der Bestimmung des Wirtschaftlich Berechtigten in den Geschäftsbeziehungen.²⁹

Die FIU intensivierte die Zusammenarbeit mit den Verpflichteten durch verschiedene fachspezifische Vorträge bei Veranstaltungen, so zum Beispiel bei Tagungen des Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe in Köln und am Institut für Notarrecht an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Teilnahme an Messen

Eine besondere Form des Informationsaustausches fand im Jahr 2019 durch die Teilnahme an Fachmessen statt.

So war die FIU mit einem Informationsstand vertreten

- bei der Fachmesse AdvoTec und
- bei der Leitmesse für die Finanz- und Versicherungsbranche DKM.

Die Standbesucher beider Messen informierten sich umfangreich, stellten Fachfragen und diskutierten über die bestehende Gesetzeslage.

²⁹ Für weitere Informationen zum Wirtschaftlich Berechtigten siehe Abschnitt „Typologien und Trends“.

Public Private Partnership – Anti Financial Crime Alliance

Die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind zentrale Elemente, um den Wirtschaftskreislauf in Deutschland, den Staat und die Wirtschaftsbeteiligten vor Missbrauch der Finanzsysteme, auch im Nichtfinanzsektor sowie vor Finanzkriminalität zu schützen. Mit Blick auf die Prävention, Aufdeckung und Ahndung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kommt dem Zusammenwirken von FIU, den Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden sowie privatrechtlich organisierten Institutionen des Finanz- und Nichtfinanzsektors eine entscheidende Rolle zu. Um die Zusammenarbeit zwischen den an der Verhinderung und Bekämpfung der Geldwäsche beteiligten Behörden und der Privatwirtschaft zu intensivieren, wurde im September 2019 unter dem Dach der FIU eine „Public Private Partnership“ (PPP) gegründet.

Diese nationale Kooperationsform ist in Deutschland auf dem Gebiet der Finanzkriminalität bislang einmalig. Mit dem Ziel, gemeinsam neue Trends und Entwicklungen abzuleiten und Optimierungspotentiale für das Geldwäscheverdachtsmeldewesen zu entwickeln, soll ein intensiver und dauerhafter Austausch von Erkenntnissen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor ermöglicht werden. In die neue Allianz können beide Seiten ihre jeweiligen Stärken und ihr spezifisches Know-how einbringen und in einer langfristigen Zusammenarbeit auch von den Fähigkeiten der anderen profitieren. Es wird eine dauerhafte strategische Kooperation im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung etabliert und die gemeinsame partnerschaftliche Zusammenarbeit gestärkt. Die Partnerschaft trägt den Namen „Anti Financial Crime Alliance“ (kurz: AFCA).

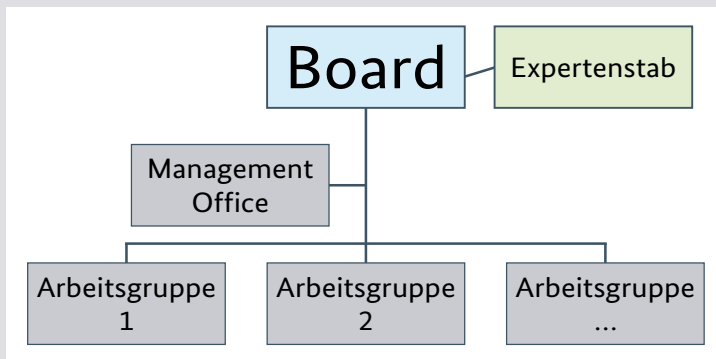


Abbildung 25: Aufbau AFCA

Aufbau der AFCA

Das Board besteht aus einer gleichgewichteten Anzahl von Vertretern des behördlichen Sektors und Verpflichteten aus dem Privatsektor. Es verantwortet die strategische Ausrichtung der AFCA und wird von einem Expertenstab beraten. Das in der FIU verankerte Management Office bildet die wesentliche Schnittstelle zwischen den unterschiedlichen Teilnehmern und Bedarfsträgern und dem Board der AFCA.

Den operativen Kern bilden die regelmäßig tagenden sowie zeitlich und thematisch eingegrenzten Arbeitsgruppen. Mit Gründung der AFCA wurden zwei Arbeitsgruppen eingerichtet: Die Arbeitsgruppe 1 „Grundsätze der Zusammenarbeit“ befasst sich mit Themen der Weiterentwicklung von Regeln und Methoden der Zusammenarbeit im Rahmen der AFCA, so zum Beispiel der Fortentwicklung der Gründungsdokumente oder der Ausarbeitung operativer Prozesse zur Gestaltung der Zusammenarbeit der Arbeitsgremien oder der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Themen der Arbeitsweise der AFCA. Innerhalb der Arbeitsgruppe 2 „Risiken und Trends im Bereich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Finanzsektor“ tauschen sich die Teilnehmer thematisch zu phänomenbezogenen Sachverhalten sowie für das Verdachtsmeldewesen relevanten Themen von gemeinsamem Interesse aus. Die Einrichtung weiterer Arbeitsgruppen ist vorgesehen. Die Struktur der AFCA folgt einem partnerschaftlichen Ansatz mit gleichwertigem Input aller Beteiligten und gewährt so die Möglichkeit eines strategischen, problem- und phänomenbezogenen Austauschs zwischen staatlichen Institutionen und Privatwirtschaft.

Internationale Zusammenarbeit

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Internationale Gremienarbeit

Internationale Zusammenarbeit

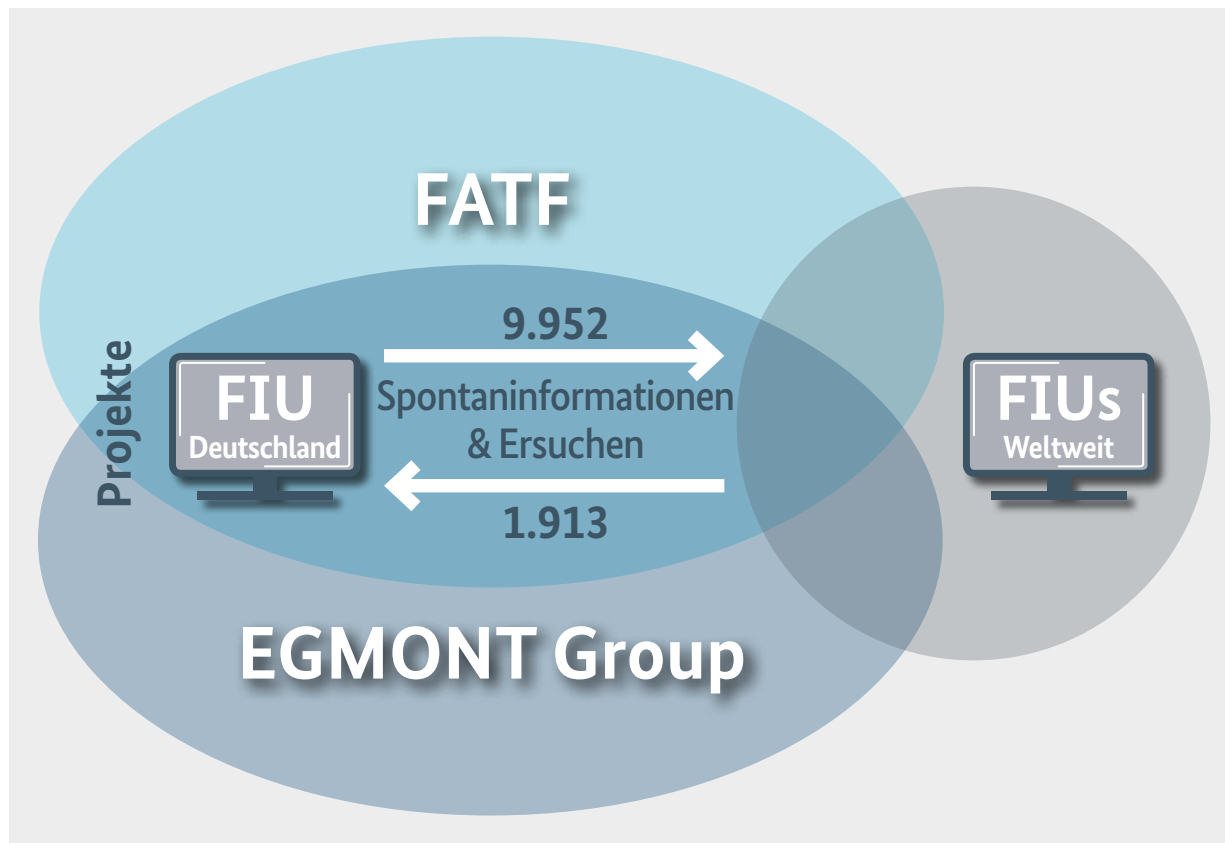


Abbildung 26: Internationale Zusammenarbeit auf einen Blick

Für eine effektive Prävention und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ist neben einer nachhaltigen Kooperation mit allen nationalen Behörden innerhalb des Netzwerkes auch die internationale Zusammenarbeit

unentbehrlich. Die FIU Deutschland hat in 2019 sowohl den Austausch mit anderen FIUs als auch die internationale Gremien- und Projektarbeit weiter ausgebaut.

Informationsaustausch mit anderen FIUs

Im Informationsaustausch mit den internationalen Partner-FIUs werden kontinuierlich und proaktiv relevante Informationen weitergegeben oder auf Ersuchen zur Verfügung gestellt. Somit ist gewährleistet, dass auch grenzüberschreitende Strukturen und Vorgänge umfassend untersucht werden können. Die internationale Zusammenarbeit mit anderen FIUs wird auf operativer und strategischer Ebene stets unter strenger Einhaltung der Vorgaben der Egmont Group

durchgeführt. Der Informationsaustausch zwischen der FIU und ihren europäischen und internationalen Partnerbehörden erfolgt hierbei stets über Egmont-Secure-Web oder FIU.net.

Im Jahr 2019 tauschte die FIU mit insgesamt 149 Staaten Informationen aus. Besonders ausgeprägt war die Zusammenarbeit mit EU-Ländern wie Frankreich, Italien, Großbritannien, Luxemburg, den Niederlanden sowie Malta und Finnland.

Eingehende und ausgehende Informationen und Ersuchen

Insgesamt stieg im Jahr 2019 die Anzahl der Vorgänge der internationalen Zusammenarbeit auf 11.865 (2018: 6.355) an. Hierbei handelte es sich bei 2.327 Vorgängen um Ersuchen (2018: 2.101) und bei 9.538 Vorgängen um Spontaninformationen³⁰ (2018: 4.254). Dieser Anstieg belegt, dass die FIU Deutschland ihrer Verantwortung als Akteur im internationalen Zusammenschluss der FIUs weltweit gerecht wird und sich in diesem Bereich erfolgreich etabliert hat.

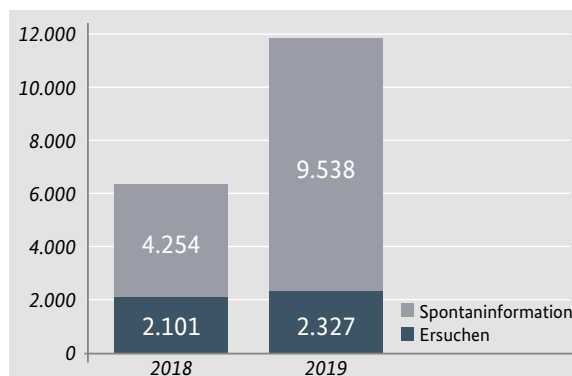


Abbildung 27: Vorgänge internationaler Zusammenarbeit im Vorjahresvergleich

³⁰ Eine Spontaninformation ist die proaktive Übermittlung eines Sachverhaltes, der für eine Partner-FIU von Bedeutung sein könnte, ohne mit einem durch die Partnerbehörde übersandten Ersuchen verknüpft zu sein.

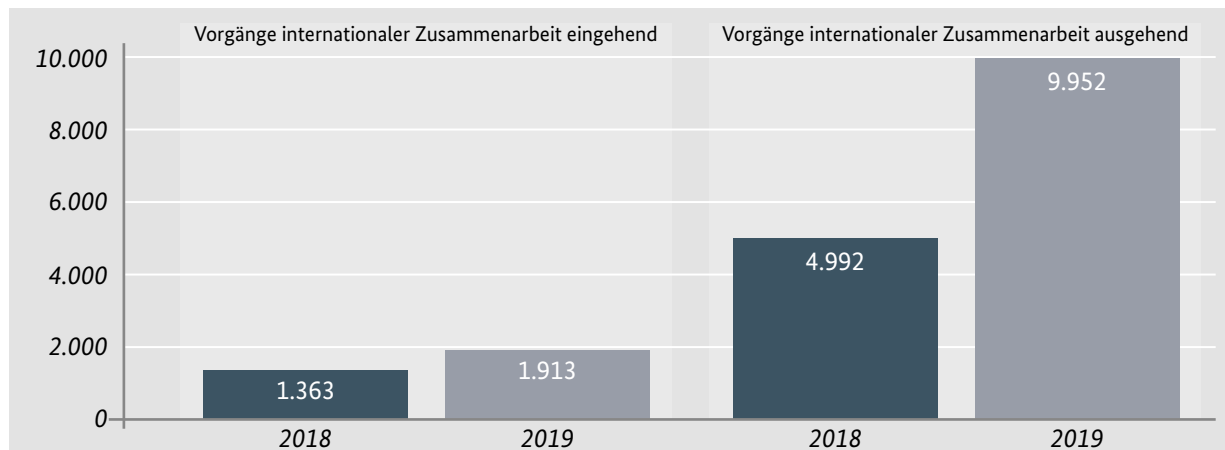


Abbildung 28: Eingehende und ausgehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit

Der intensive Austausch mit ihren internationalen Partnern wird umso mehr dadurch belegt, dass der Anstieg besonders bei ausgehenden Vorgängen mit 9.952 (2018: 4.992) besonders stark ausgeprägt war. Insgesamt übersandte die FIU ausgehende Informationen an Partner-FIUs in 141 Staaten.

Während die Anzahl der ausgehenden Ersuchen mit 1.218 (2018: 1.255) nahezu identisch blieb, hat sich die Anzahl der ausgehenden Spontaninformationen mit 8.734 im Vergleich zu 2018 mehr als verdoppelt (2018: 3.737). Adressat des überwiegenden Teils dieser Spontaninformationen waren zu 78% EU-FIUs, hierbei ist insbesondere

die Zusammenarbeit mit Frankreich und Italien hervorzuheben.

Darüber hinaus erhielt die FIU Deutschland insgesamt 1.913 Vorgänge von über 100 verschiedenen FIUs weltweit. Hierbei handelt es sich bei 1.109 Vorgängen (2018: 846) um eingehende Ersuchen und bei 804 Vorgängen (2018: 517) um eingehende Spontaninformationen. Von den insgesamt 1.913 eingehenden Vorgängen stammen 1.411 Vorgänge von FIUs aus insgesamt 27 EU-Staaten. Dies bedeutet einen deutlichen Anstieg zum Jahr 2018. Der Schwerpunkt der eingegangenen Vorgänge lag aber mit 58% – wie bereits im Vorjahr – bei den Ersuchen.

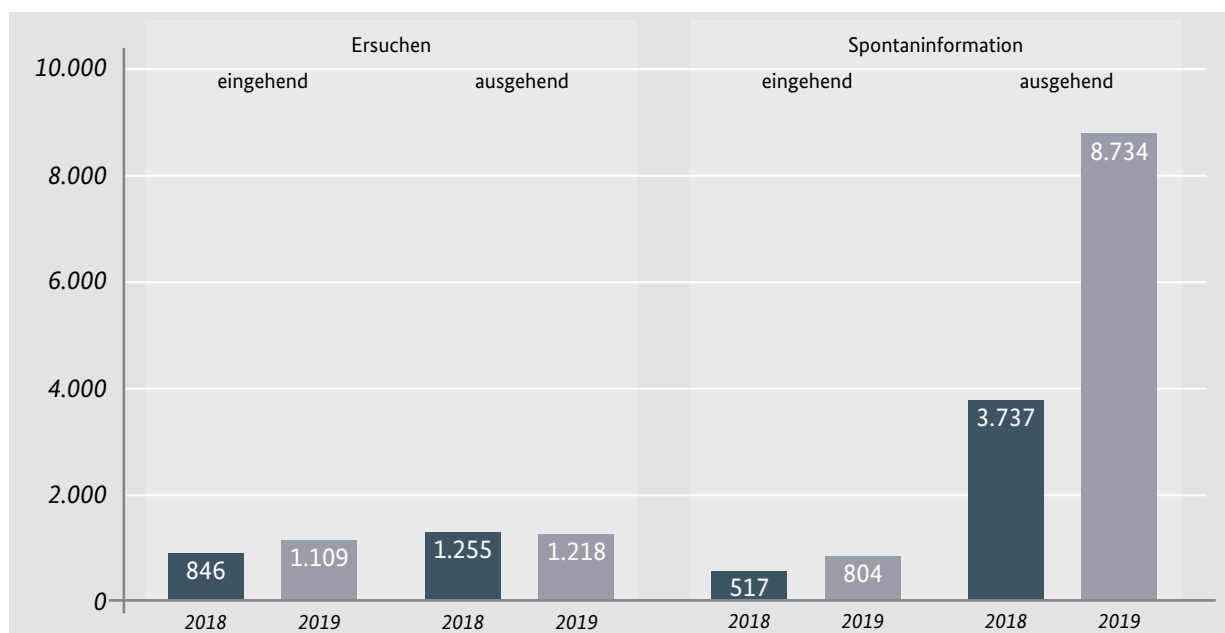


Abbildung 29: Ersuchen und Spontaninformationen im Vorjahresvergleich

Die nachfolgende Abbildung betrachtend, lag die Herkunft der bei der FIU Deutschland eingehenden Vorgänge zur internationalen Zusammenarbeit (Ersuchen und Spontaninformationen) im Berichtsjahr 2019

schwerpunktmäßig bei den angrenzenden EU-Ländern sowie Malta und Finnland. Bei den FIUs aus Nicht-EU-Ländern lag ein Schwerpunkt in der Zusammenarbeit mit der FIU der USA und Russland.

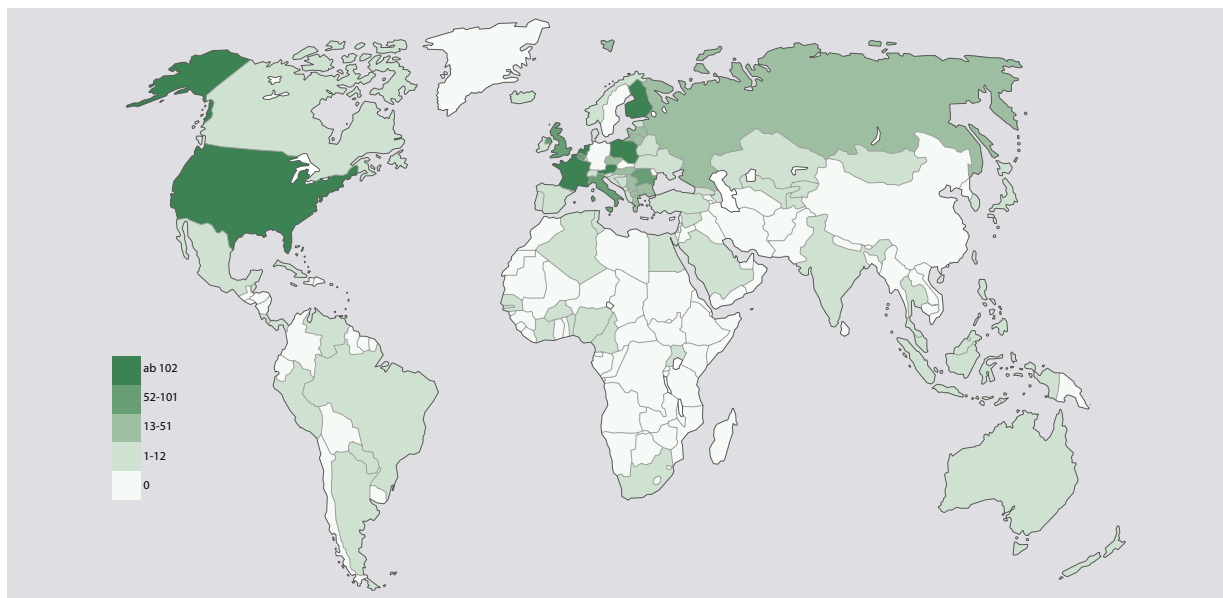


Abbildung 30: Eingehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Ursprungsland

Auch bei der Betrachtung der durch die FIU Deutschland übermittelten Ersuchen und Spontaninformationen nahmen angrenzende und nicht angrenzende EU-Staaten eine wichtige Rolle ein. Eine hohe Anzahl der ausgehenden Ersuchen und

Spontaninformationen betrafen Frankreich, Italien, Großbritannien, Spanien, die Niederlande und Österreich. Bei den FIUs aus Nicht-EU-Ländern bestand ein intensiver Austausch mit Argentinien, der Schweiz und den Britischen Jungferninseln.

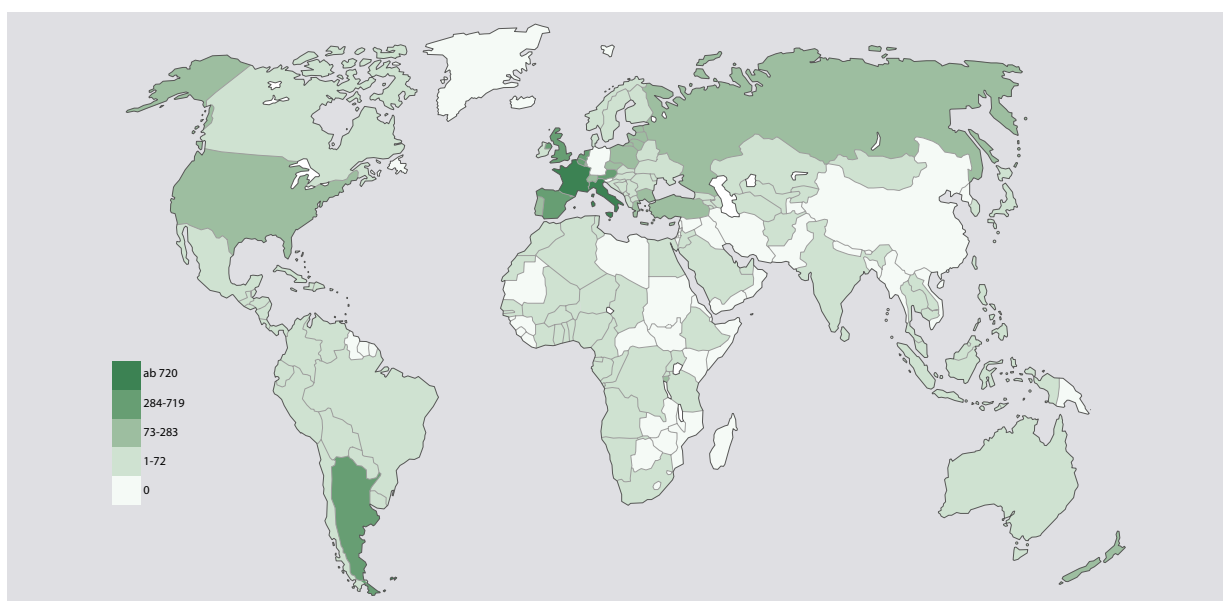


Abbildung 31: Ausgehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Bestimmungsland

Die nachfolgenden Tabellen veranschaulichen die wichtigsten Adressaten und Versender der eingehenden und ausgehenden Ersuchen und Spontaninformationen im Berichtsjahr. Im direkten Vergleich der jeweiligen Top 10 wird vor allem die

intensive Zusammenarbeit mit den angrenzenden EU-Staaten Frankreich, Luxemburg und den Niederlanden erkennbar. Darüber hinaus fand ebenfalls mit Italien, Spanien und Großbritannien ein besonders regelmäßiger Austausch statt.

Land	Ersuchen eingehend
Frankreich	148
Niederlande	73
Luxemburg	65
Malta	52
Italien	46
Finnland	43
Österreich	40
Belgien	36
Großbritannien	35
USA	34
Weitere FIUs	537
Gesamt	1.109

Land	Ersuchen ausgehend
Luxemburg	163
Großbritannien	94
Litauen	72
Niederlande	71
Spanien	65
Frankreich	50
Irland	47
Österreich	46
Schweiz	44
Polen	43
Weitere FIUs	523
Gesamt	1.218

Land	Spontaninformationen eingehend
Luxemburg	190
Malta	141
Österreich	62
USA	52
Polen	47
Finnland	41
Gibraltar	30
Slowakei	20
Jersey	20
Großbritannien	17
Weitere FIUs	184
Gesamt	804

Land	Spontaninformationen ausgehend
Frankreich	3.260
Italien	692
Spanien	386
Großbritannien	360
Argentinien	355
Niederlande	327
Belgien	263
Österreich	260
Zypern	179
Schweiz	155
Weitere FIUs	2.497
Gesamt	8.734

Tabellen 3 a-d: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Ersuchen aufgeteilt nach Ländern

Sofortmaßnahmen

Ein weiteres Instrument der wirksamen Bekämpfung der Geldwäschekriminalität ist die Sicherung von mutmaßlich inkriminierten Geldern auf Ersuchen durch die Durchführung von Sofortmaßnahmen. Insgesamt fünf Sofortmaßnahmen wurden in Folge von eingehenden Ersuchen

anderer FIUs durchgeführt. In drei Fällen kam es zu einer vorübergehenden vollständigen Sperrung eines Kontos, in den anderen zwei Meldungen wurden Transaktionen temporär angehalten. Die Maßnahmen betrafen ein Gesamtvolumen von über 4 Millionen Euro.

Fallbeispiel – Sofortmaßnahme International Umsatzsteuer-Karussell³¹

Die FIU eines EU-Mitgliedstaates ersuchte die FIU Deutschland um weiterführende Informationen vor dem Hintergrund dort geführter Ermittlungen wegen Umsatzsteuerbetruges und der illegalen Verwendung von Mineralölprodukten als Kraftstoff. Dabei wurden im Rahmen einer innergemeinschaftlichen Lieferkette Rohstoffe zwischen EU-Mitgliedsstaaten verschoben, deren Fracht- und Lieferpapiere gefälscht und die ursprüngliche Ware als Brennstoff neu deklariert. Aus dem Ersuchen ergaben sich Hinweise, dass in Deutschland geführte Konten involviert sein könnten.

Die FIU Deutschland übermittelte in Zusammenhang stehende Personen- und Unternehmensdaten an die ersuchende FIU und ordnete unverzüglich zwei Sofortmaßnahmen an, wodurch Kontoguthaben von insgesamt rund 3 Millionen Euro temporär festgesetzt werden konnten. Ferner stellte die FIU fest, dass die beteiligten Unternehmen und Personen bereits im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Vorschriften des Energiesteuergesetzes in Erscheinung getreten sind. Die identifizierten Logistikketten werden aufgrund von FIU-Erfahrungswerten als typische Vorgehensweise bei (Mineralöl-) Steuerdelikten bezeichnet. Auf Basis der analysierten Kontobewegungen der betroffenen Unternehmen konnte der Verdacht weiter erhärtet werden.

Umsatzsteuer-Karussell

Als „Umsatzsteuer-Karussell“ bezeichnet man eine in der EU verbreitete Form der Steuerhinterziehung unter Beteiligung von einer Vielzahl an Unternehmen. Dabei wird die gesetzliche Regelung einer umsatzsteuerbefreiten Lieferung zwischen Unternehmen innerhalb der EU ausgenutzt und Ware steuerbefreit nach Deutschland verkauft. Die dann beim mehrfachen Weiterverkauf der Ware innerhalb Deutschland anfallende Umsatzsteuer wird vom Verkäufer zwar auf den Warenwert aufgeschlagen, aber nicht an das Finanzamt abgeführt. Beim „Rückverkauf“ der Ware über die Grenze kann der letzte Verkäufer sich die Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lassen – obwohl dieses keine entsprechende Umsatzsteuer vereinnahmt hat.

31 Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Die erfolgreiche kooperative Zusammenarbeit mit der ausländischen FIU unterstützte die dortige weitere strafrechtliche Verfolgung. Dies führte zur Festnahme von Personen, der Sicherung von Vermögenswerten und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen aus erlangten Vermögensvorteilen. Für ein mögliches weiteres Ermittlungsverfahren sowie zur Aufrechterhaltung der vermögenssichernden Maßnahmen wurde der Sachverhalt an eine inländische Strafverfolgungsbehörde übermittelt.

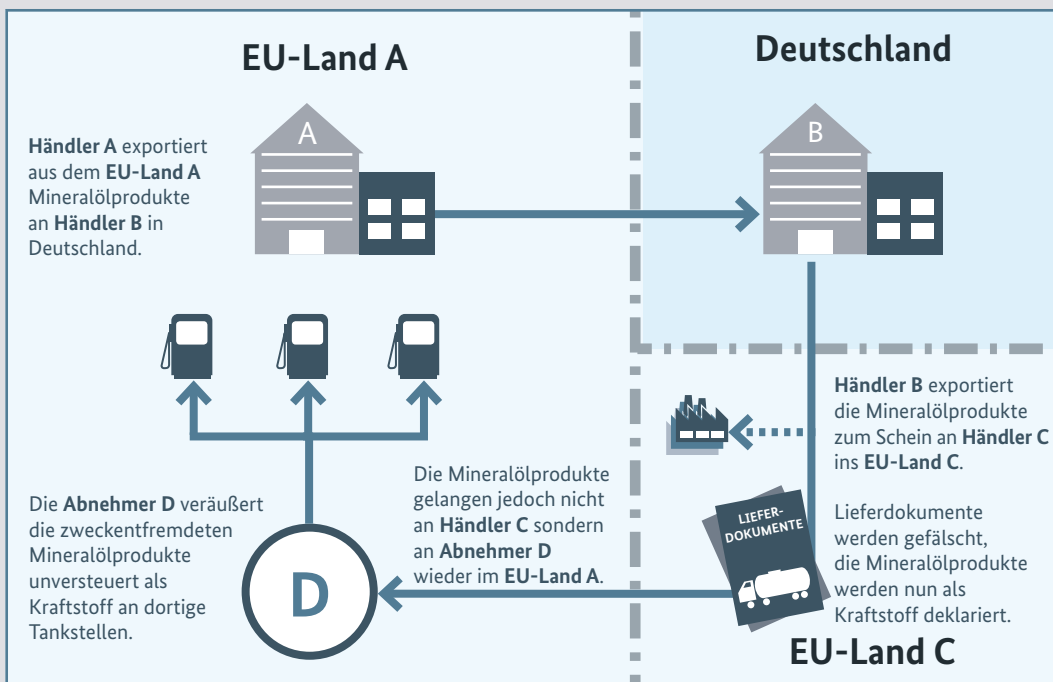


Abbildung 32: Fallbeispiel Umsatzsteuer-Karussell

Internationale Gremienarbeit

Ein elementarer Bestandteil der strategischen Zielsetzung der FIU ist die Intensivierung und Optimierung der internationalen Beziehungen durch die aktive Beteiligung an internationalen Gremien und Organisationen sowie die Teilnahme an internationalen Workshops, die sich mit der Thematik Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung befassen. Die FIU ist bestrebt, sich innerhalb dieser Strukturen einzubringen, um neue Erkenntnisse, Herangehensweisen und Analyseprodukte gewinnbringend im Rahmen der täglichen Arbeit austauschen und einsetzen zu können.

Die strategische Zusammenarbeit kann dabei bilateral oder multilateral erfolgen. So besuchten im Berichtsjahr 2019 Vertreter der FIUs der Tschechischen Republik, der Niederlande sowie aus Nordmazedonien und Belgien die FIU Deutschland. Darüber hinaus nahm die FIU Deutschland einen Auslandsbesuch bei der chinesischen sowie der britischen FIU wahr. Ziel dieser Treffen ist es, sich hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Verpflichteten, Strafverfolgungs- und Aufsichtsbehörden und internationalen Partnern auszutauschen sowie einen Überblick über die Methoden in der operativen und strategischen Analyse, einschließlich der jeweils hierfür genutzten IT, zu verschaffen.

Financial Action Task Force (FATF)

Die FATF ist das wichtigste internationale Gremium zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Sie versteht sich als zwischenstaatliche Arbeitsgruppe mit dem Ziel, Geldwäsche auf internationaler und nationaler Ebene zu verhindern und zu bekämpfen und die Aufdeckung von Vermögenswerten aus illegaler Herkunft zu ermöglichen. Hierzu legt sie Empfehlungen fest und prüft ihre Mitglieder regelmäßig auf Einhaltung und effektive Umsetzung dieser. Heute gehören der FATF neben insgesamt 37 Staaten auch die EU-Kommission sowie der Golf-Kooperationsrat an.

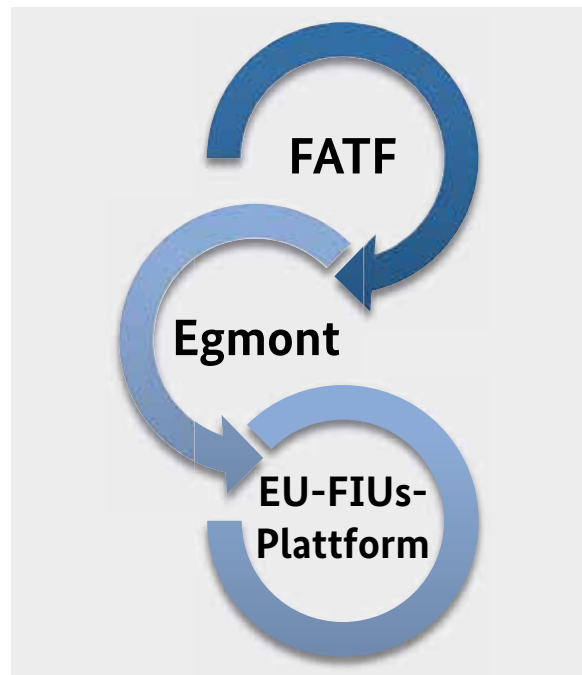


Abbildung 33: Internationale Gremien

Neben den bilateralen Treffen nimmt die FIU zudem an den regelmäßig stattfindenden multilateralen Kooperationstreffen aller deutschsprachigen FIUs (Österreich, Liechtenstein, Luxemburg, Schweiz) teil.

Die FIU Deutschland war im Jahr 2019 Teilnehmer der deutschen Delegation unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) auf den drei jährlich stattfindenden FATF-Plenarsitzungen. In diesem Zusammenhang ist die fachliche Beteiligung der FIU stetig gewachsen. Den FATF-Plenarsitzungen zeitlich vorgelegt fanden jeweils Treffen der Leiter der FIUs statt, an deren Vorbereitung und Durchführung die deutsche FIU aktiv beteiligt war.

Egmont Gruppe der FIUs (Egmont Gruppe)

Bei der Egmont Gruppe handelt es sich um ein Netzwerk von aktuell 164 FIUs, dessen Zielsetzung es ist, die Zusammenarbeit und den Austausch von Fachwissen und Finanzinformationen zwischen den einzelnen FIUs zu fördern. Zur gemeinsamen Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung setzen die fünf Arbeitsgruppen des Egmont Verbundes regelmäßig verschiedene Schwerpunkte, um fachliche Themen zu diskutieren und neue Lösungsansätze zu entwickeln.

Die FIU Deutschland nimmt regelmäßig an den unterjährig stattfindenden Plenar- und Arbeitsgruppensitzungen teil und ist bei mehreren Projekten der Egmont Gruppe als Mitglied in Arbeitsgruppen tätig. Neben dem Engagement in der Arbeitsgruppe „Membership, Support and Compliance Working Group“ (MSCWG), unterstützt die FIU Deutschland vor allem den MSCWG Pool of Experts. Dieser Expertenpool ist für die Überprüfung von Länderberichten sowie für die Interpretation der FATF-Standards und der darüber hinaus in der Egmont Gruppe gesetzten Standards zuständig.

Innerhalb der Arbeitsgruppe „Information Exchange Working Group“ (IEWG) konnten viele neue Ansätze, auch strategischer Hinsicht, realisiert werden. So war es der Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des stellvertretenden Leiters der FIU Deutschland möglich, die zukünftige Ausrichtung der IEWG zu verfeinern und einen neuen Geschäftsplan für die Jahre 2019 – 2020 umzusetzen. Ziel der IEWG ist es, greifbare Ergebnisse zu liefern, von denen zum einen die FIUs in ihrer täglichen Arbeit unterstützt werden und zum anderen die Egmont Gruppe als Ganzes profitiert.

In diesem Zusammenhang wurden unter Beteiligung der FIU Deutschland mehrere Projekte auf den Weg gebracht, welche unter anderem folgende thematischen Schwerpunkte umfassen:



Abbildung 34: Egmont Projekte³²

32 Die sinngemäße Übersetzung der Projektentamen lautet: „Money Laundering of the proceeds of serious tax crimes“ – Geldwäsche von Erträgen aus schweren Steuerstraftaten, „Combatting online child sexual abuse and exploitation“ – Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeute von Kindern im Internet, „Customs – FIU Cooperation Handbook“ – Handbuch zur Zusammenarbeit von Zoll und FIU, „Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“ – Erkenntnisse und Lehren aus großangelegten, grenzüberschreitenden Geldwäschesystemen.

Internationales Kooperationsprojekt

„Conclusions from large scale cross border Money Laundering schemes“

Das strategische Auswerteprojekt startete im Sommer 2019 und wird innerhalb der Egmont IEWG unter der Leitung der FIU Deutschland gemeinsam mit elf weiteren FIUs durchgeführt. Im Kreise der internationalen FIUs wird die zentrale Fragestellung betrachtet, welche Lehren aus der Analyse der sog. Laundromats³³ gezogen werden können und wie die gewonnenen Erkenntnisse mehrwertbringend für die Zukunft genutzt werden können, insbesondere zur frühzeitigen Erkennung auffälliger Finanzströme und zur Generierung aktueller operativer Erkenntnisse.

EU-FIUs Plattform

Die EU-FIUs Plattform ist eine seit 2006 etablierte Expertengruppe, welche durch die Europäische Kommission ins Leben gerufen wurde. Dabei stehen die Stärkung der Zusammenarbeit sowie der fachliche Austausch zwischen den europäischen FIUs im Mittelpunkt. Zudem unterstützt die Kommission ihre Mitglieder und wird durch diese bei fachlichen Fragestellungen beraten.

In diesem Zusammenhang leistet die FIU Deutschland ein konstant hohes Engagement auf europäischer Ebene. Neben der thematischen Mitarbeit beteiligt sich die FIU regelmäßig an mehreren EU – Projekten, deren Fokus vor allem auf der Optimierung der Zusammenarbeit mit europäischen FIUs im operativen Bereich liegt.

³³ Vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt „Verdachtsmeldungen“.

Finanzierung des Terrorismus und sonstige staatsschutzrelevante Kriminalität

Meldeaufkommen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

Sofortmaßnahmen

Proliferationsfinanzierung

Strategische Auswertungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Finanzierung des Terrorismus und sonstige staatschutzrelevante Kriminalität

Meldeaufkommen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

Zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 gingen insgesamt 6.253 Verdachtsmeldungen bei der FIU ein, die erste Hinweise auf einen möglichen Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug enthielten.

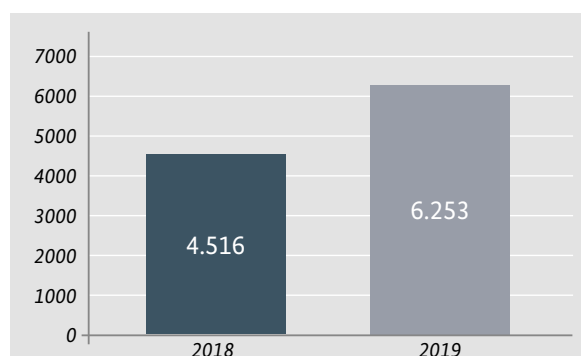


Abbildung 35: Verdachtsmeldungen mit
Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

Im Jahr 2019 ist die Anzahl der Verdachtsmeldungen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz im Vergleich zum Berichtsjahr 2018 somit angestiegen. In Relation zum Gesamtaufkommen aller Verdachtsmeldungen liegt der Anteil des Meldeaufkommens mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug bei rund 5 %.



Abbildung 36: Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit
Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug

Anregungen zur Steigerung des Meldeaufkommens und zur Verbesserung der Meldequalität wurden im Berichtszeitraum intensiviert und vor diesem Hintergrund regelmäßig durch das hierfür zuständige Fachgebiet in Richtung der Verpflichteten gesteuert. Das Meldeverhalten der Verpflichteten selbst wird, neben diesen FIU-eigenen Maßnahmen, auch von medialen Ereignissen, globalen und regionalen politischen Entwicklungen und aufsichtsrechtlichen Maßnahmen beeinflusst. Vor diesem Hintergrund wird auch zukünftig von einer Steigerung des Meldeaufkommens auszugehen sein.

Sofortmaßnahmen

Im Berichtsjahr 2019 ergab sich im Hinblick auf durchzuführende Sofortmaßnahmen im Rahmen der operativen Analyse in zwei Fällen die Notwendigkeit einer intensiven Überprüfung, ob eine Transaktion Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder anderen staatschutzrelevanten Delikten aufweist. Dementsprechend wurden zwei Sofortmaßnahmen gem. § 40 GwG mit einem Gesamtvolumen von rund 21.000 Euro erlassen, im Rahmen derer Transaktionen gestoppt wurden, um den Sachverhalt näher zu beleuchten.

Eine dieser Sofortmaßnahmen ergab sich vor dem Hintergrund einer Verdachtsmeldung, die Hinweise auf eine mögliche Zugehörigkeit zur salafistischen Szene sowie damit einhergehender illegaler, mutmaßlich der Terrorismusfinanzierung dienender, Spendensammlungen enthielt. Der Vorgang wurde nach Abschluss der FIU-Analyse an die zuständige Strafverfolgungsbehörde abgegeben.

Staatschutzrelevante Sachverhalte

Unter staatschutzrelevanten Sachverhalten werden solche Vorgänge verstanden, die eine schwere staatsgefährdende Gewalttat bzw. die Vorbereitung einer solchen Tat zum Gegenstand haben, u. a. wenn Maßnahmen zum Schutz der inneren und äußeren Sicherheit des Staates, seiner Einrichtungen und Symbole ergriffen werden müssen. Hierunter fallen neben der Spionageabwehr und der Beobachtung verfassungsfeindlicher Entwicklungen auch Vorgänge, die der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten mit politisch motivierter Kriminalität dienen.

Fallbeispiel – Sofortmaßnahme International Mögliche Zugehörigkeit zur salafistischen Szene; illegale Spendensammlung:³⁴

Initiale Verdachtsmeldung

Eine Person avisierte persönlich bei einer Bank den Zahlungseingang über einen fünfstelligen Betrag, nach eigenen Angaben aus einem Autoverkauf stammend, über welchen anschließend bar verfügt werden sollte. Der Kundenberater stellte in diesem Zusammenhang eine Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes des Kunden fest, was ihn zur Übermittlung einer Verdachtsmeldung veranlasste. Nach internen Recherchen des Verpflichteten konnte anhand der Umsätze ferner eine mögliche Verbindung des Kunden zu einer islamischen Gemeinde festgestellt werden.

Der Sachverhalt wurde als eilbedürftig gemeldet, da bereits zum Zeitpunkt der Gutschrift der Gelder durch den Kunden eine zeitnahe Barabhebung angekündigt worden war.

Analyse der FIU und Abgabe

Im Rahmen der durchgeführten FIU-Analyse konnte zunächst festgestellt werden, dass die Person über kein eigenes auf sie zugelassenes Fahrzeug verfügte, was die durch den Kunden getätigte Aussage, dass der Zahlungseingang aus einem Autoverkauf stamme, nicht plausibel erscheinen ließ. Zudem konnten der Person zahlreiche Konten in Deutschland sowie im Ausland zugeordnet werden. Für weitergehende Analysen und Recherchen, insbesondere zur Einholung weiterer Informationen ausländischer Partner-FIUs, wurde die Verfügung über den eingegangenen Betrag gem. § 40 GwG noch vor der avisierten Bargeldabhebung durch die FIU untersagt.

Zu weiteren Analysezielen wurden umgehend Auskunftersuchen an ausländische Partner-FIUs übersandt. Eine in einem EU-Mitgliedstaat befindliche FIU übermittelte daraufhin die Information, dass dort zahlreiche Konten bei einem Zahlungsdienstleister geführt werden, auf denen diverse als Spenden deklarierte Zahlungen eingegangen waren. Die Verwendungszwecke enthielten hierbei u. a. Hinweise auf Auszüge aus islamischen Gebeten bzw. auf eine im islamischen Glauben verpflichtend zu entrichtende Abgabe ihrer Besitztümer, der sogenannte Zakat – das Gebot des Teilens.

Die sich anschließende Analyse der Kontoumsätze ergab, dass die von mehreren Auftraggebern stammenden, auf nur einem beim Zahlungsdienstleister geführten Nutzerkonto zusammenfließenden Beträge dabei genau dem Betrag entsprachen, der im Anschluss auf dem Konto des Kunden in Deutschland eingegangen war. Eine Überweisung der gebündelten Spenden nach Deutschland konnte somit durch die FIU nachvollzogen werden.

Der Analysebericht mit den zuvor dargestellten Rechercheergebnissen wurde in der Folge an das zuständige LKA abgegeben. Das zuvor beschriebene Vorgehen entspricht einem typischen Modus Operandi der Terrorismusfinanzierung, bei welchem Zahlungen zu Lasten verschiedener Auftraggeber erfolgen, ohne dass ein plausibler Zusammenhang zwischen den Transaktionsbeteiligten erkennbar ist („Many-to-One“).

³⁴ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Proliferationsfinanzierung

Proliferation bezeichnet die Weitergabe von Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kern-, biologischen, chemischen und radiologischen Waffen einschließlich ihrer Trägersysteme, Technologien, Know-how sowie des zu ihrer Herstellung benötigten Materials oder Komponenten. Eine strenge Gesetzgebung und eine wirkungsvolle Exportkontrolle sind in Deutschland unabdingbar, da verschiedene Risikostaat trotz eines teilweise erheblichen technischen Fortschritts weiterhin bei der Erforschung und Herstellung von Waffen und Trägersystemen auf den Weltmarkt angewiesen sind.

Hinweise auf Proliferationsfinanzierung entstammen neben den eingehenden Verdachtsmeldungen auch aus Mitteilungen der Nachrichtendienste und aus Meldungen ausländischer Behörden. Bei der Bearbeitung einzelner Vorgänge steht die FIU im engen Kontakt mit dem Zollfahndungsdienst, insbesondere dem Zollkriminalamt.

Zur Verhinderung und Bekämpfung der Proliferationsfinanzierung bestehen internationale Standards, welche zum Ziel haben, die Verbreitung bzw. Weitergabe der entsprechenden zuvor genannten Güter, Technologien und des Know-hows aufzudecken bzw. zu verhindern. Trotz strenger bestehender Exportkontrollen kann Deutschland

Ziel der Beschaffungsbemühungen durch Risikoländer sein. Insbesondere die Abwicklung der Transaktionen und damit in Verbindung stehende verschleierte Transaktionswege sind vielfältig und unterliegen ständigen Veränderungen, um Exportkontrollverfahren zu umgehen. Die Analyse von Verdachtsmeldungen und insbesondere der darin enthaltenen Finanzströme kann somit dazu dienen – neben bereits bestehenden Exportkontrollverfahren – proliferationsfördernde Aktivitäten frühzeitig zu erkennen.

Mögliche Umgehungen gesetzlicher Ausfuhrbestimmungen bestehen beispielsweise in der Einbeziehung unbelasteter Firmen, Personen oder staatlicher Institutionen (z.B. Hochschulen) als Adressaten einer Lieferung oder der Abwicklung der Geschäfte über unverdächtige Drittstaaten.

Insgesamt wurden 26 Verdachtsmeldungen mit Bezug zu den Risikoländern Iran und Nordkorea an die FIU übermittelt, die Hinweise auf einen möglichen Proliferationshintergrund enthalten. Im Berichtszeitraum sind im Vergleich zum Vorjahr weniger Verdachtsmeldungen eingegangen, da die Verpflichteten im Gegensatz zum Jahr 2018 zu diesen Ländern keine spezifizierten und projektbasierten Recherchen vorgenommen haben.

Strategische Auswertungen zum Phänomen Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Risikoschwerpunkt Missbrauch von NGOs/NPOs

Die Einführung des Risikoschwerpunktes Missbrauch von NGOs/NPOs erfolgte gemeinsam mit den übrigen zum 16. Juli 2019 festgelegten Risikoschwerpunkten und ist Ausfluss des risikobasierten Ansatzes der FIU. Für Deutschland ist die Bekämpfung des Terrorismus von oberster Priorität. Die FIU nimmt aufgrund ihrer Zentralstellenfunktion hierbei eine bedeutende Rolle ein, um bei ihr eingehende Informationen gezielt zusammenzuführen und risikobasiert zu bearbeiten.

Die terroristische Bedrohungslage in Deutschland wird derzeit überwiegend von salafistischen Strömungen und global ausgerichteten

dschihadistischen Gruppierungen ohne eigene Organisationsstrukturen in Deutschland bestimmt.³⁵ Ebenfalls weisen zahlreiche ausländische terroristische Gruppierungen bedeutende Unterstützerkreise in Deutschland auf. Der gezielte Einsatz von vermeintlichen Wohltätigkeitsorganisationen (NGOs/NPOs) – unter gänzlicher Kontrolle von terroristischen Organisationen oder der Missbrauch von legitimen Hilfsorganisationen – stellen in diesem Zusammenhang eine mögliche Vorgehensweise zur Unterstützung terroristischer Finanzierungsaktivitäten dar.

Non Governmental Organisation (NGO)

Bei Non Governmental Organisations bzw. Nichtregierungsorganisationen handelt es sich um private oder öffentliche Organisationen, die politische Interessen vertreten, hierbei jedoch nicht dem Staat oder der Regierung unterstellt sind und keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Prinzipiell davon umfasst sind alle Verbände oder Gruppen, die gemeinsame Interessen (u. a. in den Bereichen Umwelt- und Tierschutz, Schutz der Menschenrechte, im Gesundheitswesen und der Entwicklungsarbeit) vertreten. Dazu zählen zum Beispiel Gewerkschaften, Kirchen und Bürgerinitiativen, aber auch Stiftungen oder Vereine.

Non Profit Organisation (NPO)

Bei Non Profit Organisations bzw. nicht-gewinnorientierten Organisationen handelt es sich um Organisationen, die nicht profitorientiert tätig werden und für gesellschaftliche (u. a. religiöse, kulturelle, bildende, soziale und familiäre) Zwecke gegründet werden. Diese können entweder in privater Form, zum Beispiel als Verein, Verband oder Stiftung errichtet werden, oder als öffentliche NPOs z. B. als öffentliches Unternehmen oder Verwaltung. Anders als NGOs widmen sie sich jedoch nicht grundsätzlich politischen Themen und erwirtschaften ebenfalls eigene finanzielle Mittel, sie finanzieren sich also nicht ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge.

35 Vgl. Nationale Risikoanalyse 2018/2019, Bundesministerium der Finanzen, S. 44 (siehe Fußnote 1).

Risikorelevanz von NGOs/NPOs

NGOs bzw. NPOs können besonders gefährdet sein, um für Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Aufgrund ihres Betätigungszwecks und ihrer sozialen Ausrichtung genießen diese Organisationsformen ein hohes gesellschaftliches Ansehen und Vertrauen. Regelmäßig sind NGOs/NPOs länderübergreifend tätig und verfügen über große finanzielle Ressourcen, was für terroristische Zwecke attraktiv erscheint. Zahlreiche Verbotverfahren zu NGOs/NPOs der vergangenen Jahre haben belegt, dass diese Organisationsformen zum Zwecke der Terrorismusfinanzierung missbraucht werden.

Die Kernrisiken von NGOs/NPOs sind hierbei entweder organisatorischen oder sektoralen Ursprungs und dienen somit der teilweisen oder gänzlichen Zweckentfremdung der Vermögenswerte:

- NGOs/NPOs können von internen Akteuren – z. B. den Mitarbeitern einer Hilfsorganisation – oder externen Akteuren – z. B. im Krisengebiet tätigen Zahlungsempfängern – zum Zwecke illegaler oder terroristischer Aktivitäten missbraucht bzw. zweckentfremdet werden. Hierbei handelt es sich um in der Organisationsform begründete Risiken, die zumeist bei rechtmäßig errichteten NGOs/NPOs auftreten (Organisatorisches Risiko).
- NGOs/NPOs können über die festgelegten Ziele und Zwecke hinwegtäuschen, um die verfügbaren Vermögenswerte vollends zu illegalen oder terroristischen Zwecken zu missbrauchen. Hierbei handelt es sich um ein grundsätzlich sektorales Risiko, welches insbesondere im Zusammenhang mit sogenannten Schein-Organisationen auftritt, die sich fälschlicherweise als Gesellschaft mit gemeinnützigem Zweck darstellen, de facto jedoch terroristischen bzw. extremistischen Organisationen nahestehen und die Vermögenswerte gänzlich zweckentfremden (Sektorales Risiko).



Abbildung 37: Missbrauchsmöglichkeiten NGOs/NPOs

Nach Ansicht der FATF sind vor allem solche NGOs/NPOs einem besonderen Risiko ausgesetzt, die in Dienstleistungsaktivitäten – insbesondere in den Bereich der humanitären Hilfe – involviert sind und vor diesem Hintergrund in Krisengebieten tätig werden. Darüber hinaus stehen solche NGOs/NPOs im Fokus, die grundsätzlich zwar regional agieren, deren Anhänger jedoch terroristischen bzw. extremistischen Organisationen zugeneigt sind („Terrorists think globally, act locally“). Ein besonderes Augenmerk der FIU liegt somit auf denjenigen Organisationen, die in Krisen- und Kriegsgebieten tätig sind. Weiterhin liegen unmittelbar personengebundene Risikofaktoren – sowohl natürliche wie auch juristische Personen umfassend – im Fokus der FIU. Konkrete Akteure und die Zusammenarbeit mehrerer Organisationen können hierbei eine Auffälligkeit für einen Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung darstellen. Zugleich gibt es in Deutschland vermehrt Hinweise darauf, dass einzelne Organisationen besonders anfällig für Terrorismusfinanzierung sind und missbräuchlich verwendet werden.

Merkmale der Terrorismusfinanzierung

Die Einbindung des NGO/NPO-Sektors im Zusammenhang mit der Terrorismusfinanzierung lässt sich bezogen auf den international anerkannten Dreiklang grundsätzlich allen drei Merkmalen „Raising“ (Aufbringen von Finanzmitteln), „Moving“ (Verbringung von Finanzmitteln) und „Using“ (Verwendung von Finanzmitteln) zuordnen. Da die betreffenden Vermögensgegenstände

meist außerhalb von Krisengebieten aufgebracht und unter Einbindung von NGOs/NPOs in Krisengebiete verbracht und dort terroristischen Zwecken zugeführt werden, können grundsätzlich alle mit eben jenen in Verbindung stehenden Tätigkeiten Einfallstore zur Finanzierung des Terrorismus sein.



Raising:

Angesichts von Spendenzahlungen können insbesondere bei dem Aufbringen von Finanzmitteln („Raising“) sowohl wissentliche als auch unwissentliche Unterstützer Auftraggeber von risikobehafteten Transaktionen werden. Die Feststellung der FIU dahingehend, dass hierbei in Rede stehende Transaktionen der Terrorismusfinanzierung dienen könnten, erfolgt somit vorrangig personengebunden. Hierbei werden regelmäßig Auffälligkeiten von unter Beobachtung des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) oder der Landesämter für Verfassungsschutz (LfV) stehenden Personen durch die FIU erkannt oder es bestehen einschlägige Sanktionslistentreffer. Ferner kann beobachtet werden, dass zuvor in den sozialen Medien erfolgte Spendenaufrufe als Auslöser für die anschließenden Spendenzahlungen dienen.

Die Übergänge zwischen den Merkmalen der Terrorismusfinanzierung sind fließend. Gemeldete Sachverhalte können somit stets auch mehrere Merkmale betreffen, wie nachfolgendes Beispiel verdeutlicht:

One-to-many

Verdachtsmeldungen, im Rahmen derer eingehende Zahlungen erkennbar sind, die im Anschluss an zahlreiche Empfänger (zumeist andere Privatkonten bzw. Vereinskonten) weiter transferiert werden, ohne dass ein plausibler Zusammenhang zwischen den Transaktionsbeteiligten erkennbar ist.

Many-to-one

Verdachtsmeldungen, im Rahmen derer eingehende Zahlungen erkennbar sind, die zu Lasten verschiedener Auftraggeber (zumeist andere Privatkonten bzw. Vereinskonten) erfolgen, ohne dass ein plausibler Zusammenhang zwischen den Transaktionsbeteiligten erkennbar ist.



Moving:

Die Verbringung von Finanzmitteln, z.B. weil diese vorübergehend verwahrt werden müssen oder weil der „Weg des Geldes“ verschleiert werden soll, ist ebenfalls unter Einbindung von NGOs/NPOs möglich. Zugrundeliegende FIU-Analysen zeigen, dass insbesondere in Rede stehende extremistische Vereine, sogenannte Sympathisanten bzw. Vertrauenspersonen in die Abwicklung der

Transaktionen eingebunden werden, indem als Spenden deklarierte Zahlungen über deren Privatkonten abgewickelt und anschließend vermehrt bar verfügt werden. Die Nutzung alternativer Transaktionswege ist nicht zuletzt häufig die Folge von bereits zuvor stattgefundenen Kündigungen von betroffenen Vereinskonten seitens der kontoführenden Institute.



Using:

Erkenntnisse der FIU zeigen, dass vermehrt Verdachtsmeldungen über in Krisengebiete (meist bar) verfügte Gelder abgegeben werden, deren tatsächliche Verwendung anhand der Transaktionsdaten – nach Verlassen der Papierspur – nicht nachvollzogen werden und in der Folge ein Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung nicht ausgeschlossen werden kann.

Barverfügung im grenznahen Gebiet zu Syrien

Verdachtsmeldung, im Rahmen derer zwei Barverfügungen i. H. von jeweils sechsstelligen Beträgen erkennbar sind, die zuvor durch zahlreiche Kleinstspenden zu Lasten diverser Privatpersonen auf dem Konto eingegangen sind.

Meldeaufkommen im Jahr 2019

Dem Risikoschwerpunkt Missbrauch von NGOs/NPOs hat die FIU im Jahr 2019 seit dessen Einführung am 16. Juli 2019 insgesamt 133 Verdachtsmeldungen zugeordnet, die einer vertieften Analyse unterzogen wurden. Hierbei wurden unter anderem Aktivitäten derjenigen NGOs/NPOs analysiert, die bereits Beobachtungsobjekt des BfV bzw. der LfV sind, sowie solcher Organisationen, die bereits Gegenstand einschlägiger negativer medialer Berichterstattung waren. Dabei betroffene Transaktionsempfänger sind häufig diese unter Beobachtung stehenden Organisationen; die Meldung durch den Verpflichteten erfolgt sodann zugleich vor dem Hintergrund der in Krisengebiete erfolgenden „Spendenzahlungen“. Grundsätzlich weisen die in Rede stehenden Zahlungen bzw. Sachverhalte somit einen möglicherweise terrorismusfinanzierungsrelevanten Hintergrund auf, sie können jedoch prinzipiell auch andere Hintergründe bzw. Erklärungen haben. Folglich handelt es sich bei den dem Risikoindikator zugeordneten Verdachtsmeldungen nicht ausschließlich um solche, bei denen ein Missbrauch von NGOs/NPOs festgestellt bzw. bestätigt wurde, sondern zunächst um solche, im Rahmen derer eine tiefgehende FIU-Analyse Aufschluss über die Hintergründe der Zahlung geben soll. Betroffene Verdachtsmeldungen beinhalten insoweit lediglich Hinweise für ein mögliches bestehendes Risiko im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung.

Die FIU analysiert nach unmittelbarer Weiterleitung der Meldung an das BfV, die als auffällig gemeldeten Transaktionen bzw. Sachverhalte und leitet diese anschließend an die zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter, sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die

Die Zuordnung von Verdachtsmeldungen zu Risikoschwerpunkten erfolgt ausschließlich durch die FIU nach deren entsprechender Bewertung; für die Verpflichteten besteht diesbezüglich im Vorwege keine Kennzeichnungsmöglichkeit vergleichbar einem thematischen Meldegrund. Die FIU führt im Rahmen ihrer einzelfallbezogenen Analysearbeit eine Bewertung zu dem betreffenden Sachverhalt herbei, die somit unabhängig von der Bewertung des meldenden Verpflichteten ist.

Transaktion der Terrorismusfinanzierung dienen könnte. Betroffene Verdachtsmeldungen beinhalten insoweit sachdienliche und weitergabefähige Erkenntnisse – sowohl solche aus der Verdachtsmeldung selbst als auch solche, die im Rahmen der Analyse gewonnen werden konnten. Entsprechende Annahmen können hierbei in der Häufigkeit, der Höhe oder der fehlenden Plausibilität von Transaktionen begründet sein, aber auch anhand einschlägiger Datenbanktreffer oder anderweitig vorliegender Erkenntnisse von Partnerbehörden; hierunter sind u.a. Informationen zu bereits geführten Verfahren, mögliche Hinweise auf Verbindungen zu terroristischen Vereinigungen und andere – vorwiegend durch nationale oder internationale Ersuchen erlangte – Erkenntnisse zu fassen. Durch ihre Zentralstellenfunktion ist die FIU ferner in der Lage, Verbindungen zwischen den vielseitig bei ihr eingehenden Informationen herzustellen und gleich gelagerte – durch verschiedene Verpflichtete übermittelte – Informationen zusammenzuführen, um diese gebündelt im Sinne des Intelligence-Ansatzes aufzubereiten und an die Strafverfolgungsbehörden zu übermitteln.

Die FIU konnte bei einer bundesweit tätigen Organisation Personen identifizieren, die gebündelt Spendengelder für die Organisation vereinnahmten und dann bar vom Konto verfügten, um sie für unrechtmäßige Zwecke zu nutzen. Durch die Strafverfolgung konnte der „Weg des Geldes“ bis hin in ein Kriegsgebiet rekonstruiert werden. Die FIU hat in diesem Zusammenhang insgesamt 58 Verdachtsmeldungen an die Strafverfolgung abgegeben. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse sind Gegenstand von mehreren Strafverfahren sowie eines Vereinsverbotsverfahrens.

Risikoschwerpunkt Missbrauch von Finanztransfersgeschäften

Finanztransfersgeschäft

Bei einem Finanztransfersgeschäft handelt sich um einen Zahlungsdienst nach dem Zahlungsdienstaufsichtsgesetz (ZAG). Hierbei werden Geldbeträge übermittelt, ohne dass eine kontenmäßige Beziehung zwischen den Transaktionsbeteiligten bzw. zwischen diesen und dem Zahlungsdienstleister bestehen muss. Die Weiterleitung des Geldes (d. h. der Finanztransfer) erfolgt somit ohne die Zuhilfenahme von Konten, die auf den Namen des Zahlers oder des Zahlungsempfängers lauten und vom Dienstleister geführt werden (Zahlungskonten). Für die Erbringung des Finanztransfersgeschäfts kommt es nicht darauf an, ob der Geldbetrag in bar, per Überweisung oder Verrechnung entgegengenommen wird. Entscheidend ist die Entgegennahme ausschließlich zur Weiterleitung an eine dritte Person oder deren Vertreter.

Risikorelevanz von Finanztransferdienstleistern

Im Rahmen der NRA wird dem Finanztransfersgeschäft insbesondere aufgrund der hohen Bargeldintensität, der Zahlungen außerhalb jeglicher Geschäftsbeziehung und des regelmäßigen Auslandsbezugs ein erhöhtes Risiko beigemessen. Im besonderen Fokus sind dabei solche Transaktionen, die als Empfängerland sogenannte Hochrisikoländer betreffen. Hierin kann sich die Gefahr bestätigen, dass Geldbeträge in Konfliktzonen zur Auszahlung gelangen mit dem Ziel der Verwendung für terroristische Zwecke. Die einfache Struktur und die hohe Schnelligkeit der Geschäftsabwicklung unterstützen die Gefahr des Missbrauchs und erhöhen die Risikoanfälligkeit. Die weltweite Verfügbarkeit macht es somit schwierig, normale Unterstützungszahlungen von Zahlungen mit terroristischer Verwendungsabsicht zu unterscheiden. Eine einschlägige Vorgehensweise ist die Nutzung von gefälschten Ausweisdokumenten zum Transfer von Bargeld in das Ausland.

Dass die Agenten im Sinne des Know-Your-Customer-Prinzips nicht zu Erhebung weiterer – über die Identifizierung hinausgehender – Informationen verpflichtet sind und insofern keine entsprechenden Auskünfte zu den Hintergründen der Zahlungen oder den wirtschaftlichen Verhältnissen der Zahlungsdienstnutzer übermitteln können, führt dazu, dass entsprechende Informationen im Rahmen der FIU-Analyse zumeist nur bedingt Berücksichtigung finden.

Know-Your-Customer (KYC)

Unter „Kenne deinen Kunden“ versteht man eine im Sinne der Geldwäscheprävention durchzuführende Legitimationsprüfung von Neu- und Bestandskunden, die im Rahmen der Sorgfaltspflichten nach dem GwG zu erfüllen sind.

Missbrauch des Finanztransfersgeschäfts mit terroristischer Zweckrichtung

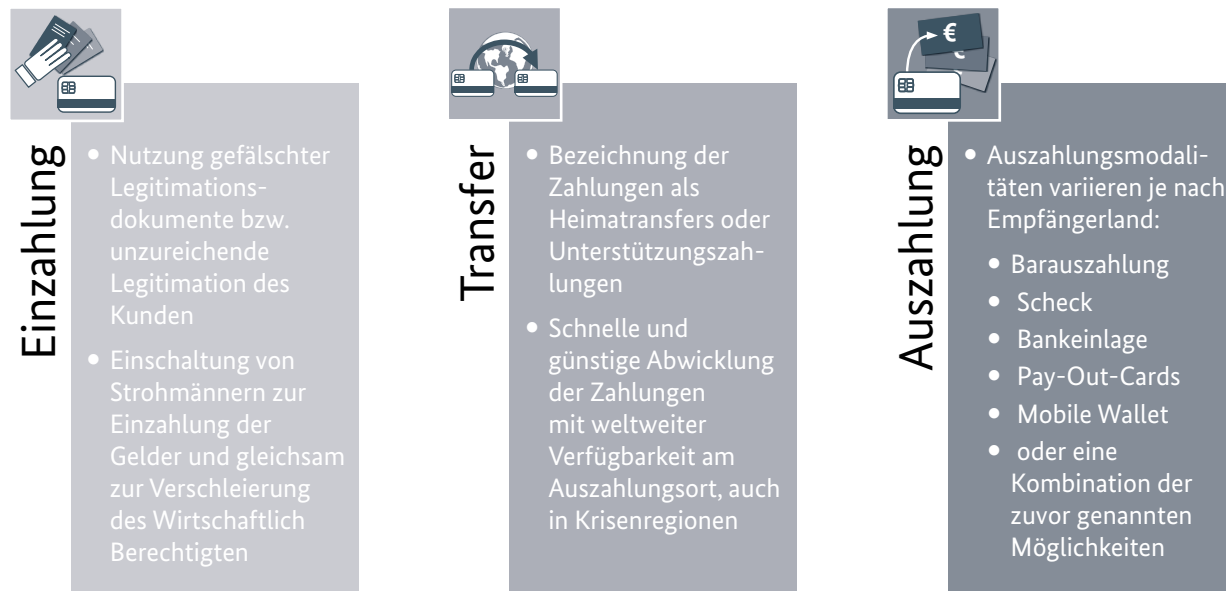


Abbildung 38: Finanztransferschäfte

Das folgende Fallbeispiel verdeutlicht die Berührungspunkte des Finanztransfersgeschäfts zu allen drei Merkmalen der Terrorismusfinanzierung.

Fallbeispiel – Finanztransfersgeschäft³⁶

Eine bei der FIU eingegangene Verdachtsmeldung wies insgesamt vier taggleiche Transaktionen an zwei verschiedene Empfänger auf, die im Anschluss im grenznahen (Kriegs-)Gebiet zu Syrien verfügt wurden. Im Verwendungszweck befand sich ein Hinweis darauf, dass es sich um eine „Familienhilfe“ handele, woraufhin der Verpflichtete telefonischen Kontakt zum Kunden aufnahm, da diese sich über die vermeintlichen familiären Beziehungen des Auftraggebers der Zahlung wunderte. Der Kunde gab hierbei an, dass er die Empfänger des Geldes selbst nicht kenne, sondern als „Bote“ für die Auftraggeber der Zahlungen eingesprungen sei, da diese – mangels der Verfügbarkeit eigener Ausweisdokumente – selbst keine Transaktionen veranlassen könnten.

³⁶ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

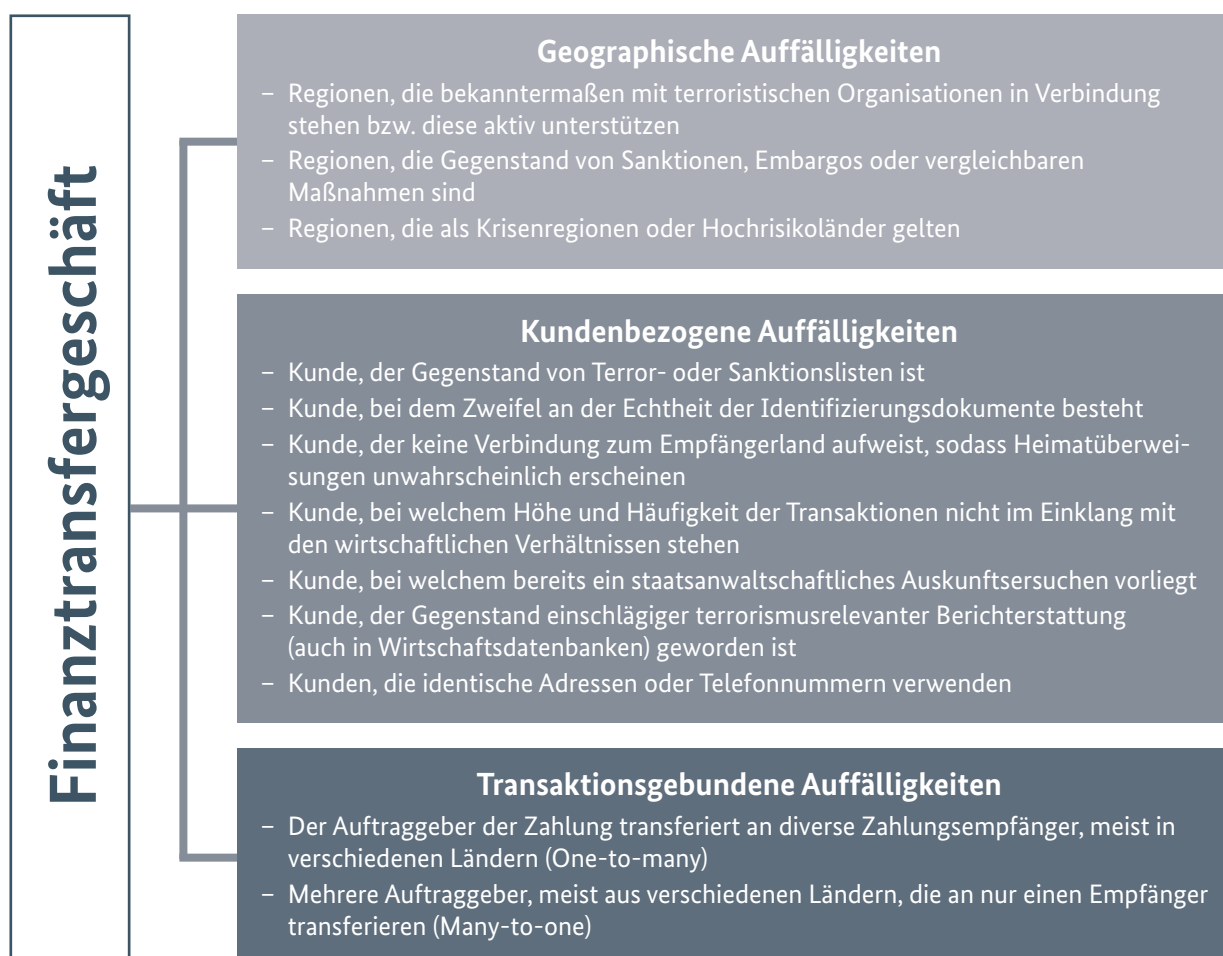
Meldeaufkommen im Jahr 2019

Das Finanztransfergeschäft in Deutschland wird maßgeblich von drei großen ausländischen Zahlungsdienstleistern besetzt. Diese sind nach den Kreditinstituten die zweitstärkste Verpflichtengruppe, bezogen auf das Meldeaufkommen bei der FIU. Im Jahr 2019 hat diese Verpflichtengruppe insgesamt 7.528 Verdachtsmeldungen an die FIU übermittelt. Insgesamt 145 Verdachtsmeldungen konnten dem Risikoschwerpunkt Missbrauch von Finanztransfergeschäften zugeordnet werden.³⁷

Die Gesamtbetrachtung des Meldeverhaltens der Verpflichteten zeigt, dass sich die übermittelten Verdachtsmeldungen in drei verschiedenen

Kategorien hinsichtlich ihrer Meldegründe unterscheiden lassen: geographische, kundenbezogene und transaktionsgebundene Auffälligkeiten.

Verdachtsmeldungen wurden im Berichtsjahr vorrangig vor dem Hintergrund von in Krisengebiete erfolgende Zahlungen an die FIU übermittelt. Es handelt sich hierbei um in Deutschland veranlasste ausgehende Zahlungen. Ferner erfolgte die Übermittlung von Verdachtsmeldungen aufgrund kundenbezogener, also in der Person des Auftraggebers der Zahlungen begründeter, Auffälligkeiten. Gemeldet wurden zumeist Sachverhalte, bei denen die Häufigkeit oder die Höhe der durchgeführten Transaktionen auffällig erschien, da kein



37 Es werden ausschließlich Verdachtsmeldungen betrachtet, die nach Einführung des Risikoschwerpunkts zum 16. Juli 2019 eingegangen sind.

familiärer oder wirtschaftlicher Hintergrund für den Verpflichteten ersichtlich war, der als plausibler Anlass für die Durchführung der Transaktionen gewertet wurde. Die als auffällig gemeldeten Zahlungen erfolgten hierbei in der überwiegenden Mehrheit in Richtung von Hochrisikoländern bzw. Krisengebiete; zur weiteren Verbringung der Gelder liegen der FIU, nachdem diese bei einem dort ansässigen Agenten verfügt wurden, keine Erkenntnisse vor.

Im Rahmen der FIU-Analyse konnte sodann die Nutzung zahlreicher gefälschter Ausweispapiere festgestellt werden, deren Echtheitsüberprüfung anders als bei Bankkontoeröffnungen nicht Gegenstand des Identifizierungsprozesses ist. Ferner wird ersichtlich, dass es – aufgrund des per se mit einer Segmentierung des Geschäfts verbundenen Risikos und damit einhergehender divergierender Datenqualität – regelmäßig zu Mehrfachregistrierungen von Personen in den Datenbanken der Finanztransferdienstleister kommt.

Unter den als terrorismusfinanzierungsrelevant gemeldeten Transaktionen ergeben sich nach näherer Prüfung lediglich in wenigen Fällen Sachverhalte, bei denen die FIU Hinweise identifizieren konnte, dass diese auch tatsächlich in Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen. Die

Übertragung von Geldern mittels Finanztransfergeschäft erfolgt – im Rahmen von Heimattransfers – zumeist günstiger und schneller als unter Nutzung des formalen Bankensystems; somit kann die Wahl des Zahlungsweges auch aus legitimen ökonomischen Gründen ohne terroristische Verwendungsabsicht getroffen werden. Die einfache Struktur und die hohe Schnelligkeit der Geschäftsabwicklung bergen jedoch stets auch Gefahren im Hinblick auf die Terrorismusfinanzierung und erscheinen für Personen mit terroristischem Hintergrund attraktiv. Daher ist die Beobachtung von Finanztransfergeschäften trotz des eher geringen Anteils an erkannten Hinweisen auf Missbrauchsfälle ein relevantes Instrument der Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung.

In den Fällen, in denen die FIU Hinweise auf Zusammenhänge mit Terrorismusfinanzierung oder staatschutzrelevanten Vorgängen identifizieren konnte, wurde in etwa der Hälfte aller Fälle ein islamistischer Bezug festgestellt. Weitere Gründe für Abgaben waren beispielsweise Hinweise auf Ausländerextremismus, Rechtsextremismus oder sonstige Straftaten. Zudem lagen der FIU bei einigen Verdachtsmeldungen von Finanzdienstleistern Informationen vor, dass bereits Ermittlungs- und Strafverfahren, beispielsweise wegen Terrorismusfinanzierung, anhängig waren.

Informationsaustausch im Bereich Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Soweit die Verhinderung von Terrorismusfinanzierung in Rede steht, erfolgt insbesondere zwischen dem für Terrorismusfinanzierung spezialisierten Arbeitsbereich der FIU und dem Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), dem Bundesnachrichtendienst (BND) und dem Militärischen Abschirmdienst (MAD) ein fortlaufender Austausch. Darüber hinaus arbeitete die FIU intensiv mit den Staatsschutzabteilungen der Polizeibehörden des Bundes und der Länder zusammen. Vor diesem Hintergrund gingen zahlreiche nationale Ersuchen bei der FIU ein, die zumeist im Rahmen von Ermittlungsverfahren, Vorermittlungen oder auch bei Gefährdungssachverhalten gestellt wurden. Im Jahr 2019 erhielt die FIU insgesamt 290 nationale Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder Staatsschutz.

Während insgesamt nur ein sehr geringer Anteil aller bei der FIU eingehender nationaler Ersuchen von Nachrichtendiensten gestellt wurde, nehmen diese mit knapp 17% die zweitgrößte Position der Ersuchen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug ein.

Die FIU unterhält auf verschiedenen Ebenen einen kontinuierlichen und vertrauensvollen Informationsaustausch mit den nationalen Staatsschutzdiensten sowie den nationalen Nachrichtendiensten. Verschiedene Austauschformate wie die Einrichtung eines „Round Tables“ sowie die Durchführung von gegenseitigen Hospitationen wurde etabliert. Im Jahr 2019 richtete die FIU die erste FIU-Bund-Länder Staatsschutztagung aus, die der Vorstellung der Arbeitsweise sowie der Förderung eines gemeinsamen Risikoverständnisses im Hinblick auf terrorismusfinanzierungs- oder staatschutzrelevante Vorgänge diente. Neben Austauschformaten, die die Erkennung von Entwicklungstrends fördern sollen, finden auf Arbeitsebene regelmäßig anlassbezogene Treffen statt.

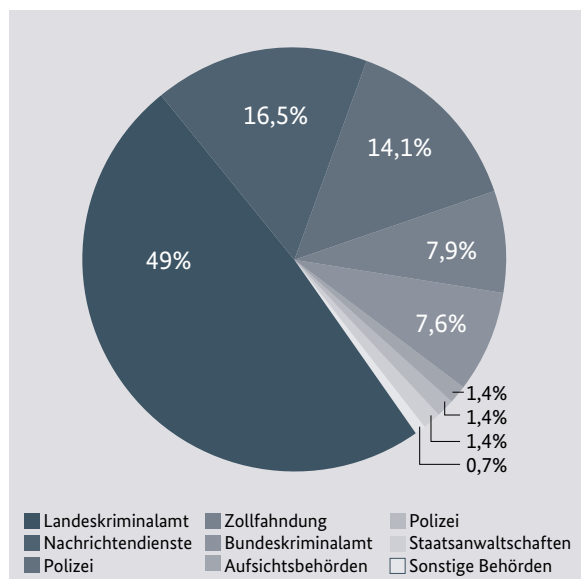


Abbildung 39: Verteilung der inländischen Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder Staatsschutz nach Absender

Neben der nationalen Zusammenarbeit im Bereich der Terrorismusfinanzierung tauscht sich die FIU auch regelmäßig mit Partner-FIUs anderer Staaten aus. Die FIU erhielt in diesem Zusammenhang regelmäßig Ersuchen und Spontaninformationen von ihren ausländischen Partnerbehörden. Im Berichtsjahr hat die FIU insgesamt 221 internationale Ersuchen (97) und Spontaninformationen (124) aus dem Ausland erhalten und analysiert. Diese wurden von 16 Mitgliedstaaten der EU und 20 weiteren Staaten an die FIU übersandt.

Die FIU stellte in Zusammenhang mit der Verhinderung von Terrorismusfinanzierung insgesamt 60 Ersuchen und steuerte 13 Spontaninformation an ausländische FIUs weltweit. Hierbei wurden Informationen an 15 Mitgliedstaaten der EU und acht weitere Staaten übersandt. Die Zusammenarbeit war wie auch im Vorjahr besonders ausgeprägt mit Luxemburg, den USA und Frankreich.

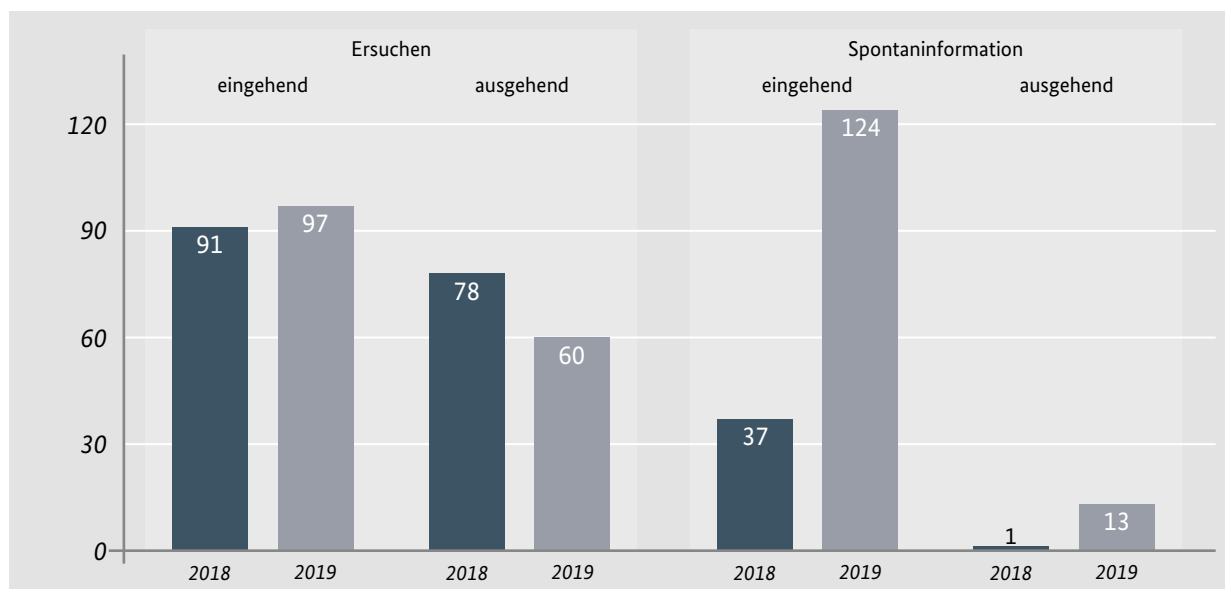


Abbildung 40: Grenzüberschreitender Informationsaustausch mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz

Land	Ersuchen eingehend
Frankreich	30
USA	9
Belgien	7
Luxemburg	6
Niederlande	4
Tadschikistan	3
Zypern	3
Finnland	3
Italien	3
Weitere FIUs	29
Gesamt	97

Land	Ersuchen ausgehend
Luxemburg	24
Niederlande	5
Belgien	4
Österreich	4
Frankreich	3
Türkei	3
Großbritannien	3
USA	2
Italien	2
Weitere FIUs	10
Gesamt	60

Land	Spontaninformationen eingehend
Luxemburg	53
USA	51
Großbritannien	6
Argentinien	3
Niederlande	2
Weitere FIUs	9
Gesamt	124

Land	Spontaninformationen ausgehend
Frankreich	3
Türkei	2
Weitere FIUs	8
Gesamt	13

Tabelle 4 a-d: Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Ersuchen mit TF-Bezug aufgeteilt nach Ländern

Fallbeispiel – Staatsschutz³⁸

Initiale Verdachtsmeldung

Im Rahmen einer adhoc einberufenen Ermittlungsgruppe wurden Ersuchen durch das zuständige LKA zur Erhellung des Sachverhaltes an die FIU gestellt. Gegenstand des Ersuchens war die Bitte um Übersendung von bei der FIU vorliegenden Erkenntnissen zu den in Deutschland geführten Konten der in Verdacht stehenden Personen.

Analyse der FIU und Abgabe

Ein im Rahmen der operativen Analyse durchgeführtes Kontenabrufverfahren wurde durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) innerhalb von ca. 50 Minuten von dort beantwortet. Das Ergebnis konnte daraufhin dem ermittelnden LKA unverzüglich mitgeteilt werden. Bei der nachfolgenden, tiefergehenden Analyse wurden zwei Auskunftersuchen an inländische Banken sowie an eine in einem EU-Mitgliedstaat befindliche FIU gestellt, da durch Kontenverdichtung entsprechende Verknüpfungen festgestellt werden konnten. Entsprechende Informationen wurden den zuständigen Behörden innerhalb weniger Tage übermittelt, sodass diese in den laufenden Ermittlungen berücksichtigt werden konnten.

³⁸ Bei dem dargestellten Fallbeispiel handelt es sich um einen realen Fall aus der FIU Praxis.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung	Titel	Seite
1	Verfahrensablauf in der operativen Analyse	14
2	Entwicklung der Anzahl der Verdachtsmeldungen nach dem GwG (2009 - 2019)	15
3	Verteilung der Meldungen nach der Bewertung	20
4	Verteilung der Meldungen nach Abgabeempfängern	20
5	Anzahl der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen	21
6	Aufteilung der staatsanwaltschaftlichen Rückmeldungen 2019	21
7	Übersicht der Urteile, Strafbefehle und Anklageschriften mit Bezug auf Meldungen mit Eingang nach dem 26. Juni 2017	21
8	Fallbeispiel – Von der Verdachtsmeldung zum Urteil	23
9	Fallbeispiel – Mittel aus Warenbetrug	25
10	Auslandsbezug verdächtiger Transaktionen	27
11	Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Herkunftsland	28
12	Anzahl verdächtiger Transaktionen nach Bestimmungsland	29
13	Fallbeispiel – Strohmanggeschäfte	36
14	Fallbeispiel – Finanzierung des Kaufpreises über komplexes Firmengeflecht	37
15	Fallbeispiel - Zahlung von Dritten	40
16	Fallbeispiel - Verschleierung der Mittelherkunft	43
17	Verschleierung und Integration	44
18	Verdachtsmeldungen mit Indikator „Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Kryptowährungen“	46
19	Fallbeispiel - Verschleierung mit Hilfe von Kryptowerten	48
20	Nationale Zusammenarbeit im Überblick	50
21	Erste Konzertierte Aktion gegen Geldwäsche in der Kfz-Branche	53
22	Nationale Ersuchen	54
23	Verteilung der inländischen Ersuchen nach Absender	54
24	Schematische Darstellung eines SWIFT-Hackings	57
25	Aufbau AFCA	59
26	Internationale Zusammenarbeit auf einen Blick	62
27	Vorgänge internationaler Zusammenarbeit im Vorjahresvergleich	63
28	Eingehende und ausgehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit	64
29	Ersuchen und Spontaninformationen im Vorjahresvergleich	64
30	Eingehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Ursprungsland	65
31	Ausgehende Vorgänge internationaler Zusammenarbeit nach Bestimmungsland	65
32	Fallbeispiel Umsatzsteuer-Karussell	68
33	Internationale Gremien	69
34	Egmont Projekte	70
35	Verdachtsmeldungen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug	74
36	Relativer Anteil der Verdachtsmeldungen mit Terrorismusfinanzierungs- bzw. Staatsschutzbezug	74
37	Missbrauchsmöglichkeiten NGOs/NPOS	79
38	Finanztransferschäfte	84
39	Verteilung der inländischen Ersuchen mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung oder Staatsschutz nach Absender	87
40	Grenzüberschreitender Informationsaustausch mit Bezug zu Terrorismusfinanzierung bzw. Staatsschutz	88

Tabellenverzeichnis

Tabelle	Titel	Seite
1	Anzahl der Verdachtsmeldungen nach Verpflichtetengruppen	17
2	Anzahl der aktiven Verpflichteten	19
3 a-d	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Ersuchen aufgeteilt nach Ländern	66
4 a-d	Anzahl der eingehenden sowie ausgehenden Spontaninformationen und Ersuchen mit TF-Bezug aufgeteilt nach Ländern	89

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AFCA	Anti Financial Crime Alliance
AO	Abgabenordnung, in der Fassung vom 1. Oktober 2002, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BfV	Bundesamt für Verfassungsschutz
BKA	Bundeskriminalamt
BND	Bundesnachrichtendienst
FATF	Financial Action Task Force
FIU	Financial Intelligence Unit
FKS	Finanzkontrolle Schwarzarbeit
GwG	Geldwäschegesetz - Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), vom 23. Juni 2017, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019
GZD	Generalzolldirektion
IEWG	Information Exchange Working Group
KYC	Know-Your-Customer
LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
LKA/LKÄ	Landeskriminalamt/-ämter
MAD	Militärischer Abschirmdienst
MdB	Mitglied des Deutschen Bundestages
MSCWG	Membership, Support and Compliance Working Group
NGO	Non Governmental Organisation
NPO	Non Profit Organisation
NRA	Nationale Risikoanalyse
PPP	Public Private Partnership
VB-FIU	Verbindungsbeamtinnen/-beamte der FIU

■ IMPRESSUM:

Herausgeber:

Generalzolldirektion
Financial Intelligence Unit (FIU)
Postfach 85 05 55
51030 Köln

Redaktion:

Generalzolldirektion

Gestaltung und Herstellung:

Generalzolldirektion, Bildungs- und Wissenschaftszentrum der Bundesfinanzverwaltung

Registriernummer:

90 SAB 269

www.zoll.de

Köln, Juni 2020

